

Landes-
hauptstadt Kiel



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

Kiel, den 21. August 1952.

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 28. August 1952, 15.00 Uhr,
Rathaus, Ratssaal.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 3.7.1952.
2. Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten
b) des Magistrats
3. Einspruch Fister gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl in Kiel am 29.4.1951 - Drs. 398 -
Stadtrat Thiede
4. Finanzierung des Theaterbaues - Drs. 392 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
5. Festsetzung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städt. Krankenanstalt Kiel - Drs. 385 -
Stadtrat Schatz
6. Erlaß von Fürsorgeschulden bei Aussichtslosigkeit der Rückzahlung - Drs. 361 -
Frau Stadtschulrätin Jensen
7. Unterteilung von 8 Großräumen im Lager Katzheide - Drs. 399 -
Stadtrat Borchert - Material wird nachgereicht -
8. Darlehensaufnahmen der Kieler Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. - Drs. 356 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
9. Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für den Schmutzwasserkanal Werftstraße - Drs. 395 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
10. Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für die Verlegung eines Mitteldruckrohrnetzes in Schönkirchen und Oppendorf - Drs. 396 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
11. Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für das Gasrohrnetz im Stadtteil Kronsburg - Drs. 397 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
12. Umsatzsteuer für die Trimmerräumung - Drs. 379 -
Stadtrat Borchert

13. Aufrauhung von Basaltpflaster - Drs. 378 -
Stadtrat Borchert
14. Instandsetzung der Fuhlenseebrücke - Drs. 380 -
Stadtrat Borchert
15. Entwässerungskanäle Gravensteiner Straße - Drs. 381 -
Stadtrat Borchert
16. Instandsetzung Niemannsweg 160 - Drs. 393 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
17. Erhöhung der Ausgaben für Unterhaltung der Gebäude der
Kinderheilstätte Schönhagen - Drs. 369 -
Stadtrat Dr. Rüdel
18. Beteiligung der Stadt an den Kosten für den Wiederaufbau
der Eisenbahnüberführung über die Gutenbergstraße -Drs.400
Stadtrat Borchert
19. Beihilfen an kulturelle Vereinigungen und Verbände -Drs.388
Frau Stadtschulrätin Jensen
20. Verrechnung der Versorgungsbezüge der bei den Sparkassen
wendeten Beamten und Angestellten zwischen Sparkassen und
währverbänden - Drs. 362 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
21. Verwaltungsausgaben des Amtes für Soforthilfe - Drs. 357 -
Stadtrat Kowalewsky
22. Restmiete für die ehemalige Kaserne II in der Wik -Drs.340
Bürgermeister Dr. Fuchs
23. Wahl von Vertrauenspersonen für den Schöffen- und Geschworen
ausschuß beim Amtsgericht - Drs. 375 -
Stadtrat Borchert
24. Vorschlagsliste für Schöffen und Geschworene - Drs. 376 -
Stadtrat Borchert
25. Bericht von Stadtbaurat Jensen betr. Mehrkosten für den
Wiederaufbau der Schwimmhalle - Drs. 360 -
26. Aussprache über die Kieler Woche 1952.
Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

1. Austausch der stadteigenen Grundstücke Annenstr. 34 und Christianistr. 3 usw. mit dem Grundstücksverband -Drs.348-
Bürgermeister Dr. Fuchs
2. Übernahme einer Bürgerschaft gegenüber der Kieler Spar- und Leihkasse für das Bauvorhaben Leopold, Holstenstr. 13-15
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 388 -
3. Übernahme einer Ausfallbürgschaft für den Kieler Männerturnverein - Drs. 373 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
4. Aufnahme eines Darlehens aus Mitteln der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - Drs. 374 -
5. Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 500.000,- DM von der "Alte Volksfürsorge" - Drs. 394 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
6. Vergebung der Isolierarbeiten für den Wiederaufbau der Schwimmhalle - Drs. 368 -
Stadtbaurat Jensen
7. Kieler Material-Beschaffungs-GmbH. i.Li. - Drs. 401 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
8. Anfrage von Ratsherrn Hartmann betr. Vergabe von Druckaufträgen - Drs. 386 -

In Vertretung:

H i n z ,
Stadträtin

Kiel, den 13. August 1952

Geschäftliche Mitteilung

Betrifft: Verwaltungsanordnung der Landesregierung über die Einstufung von Wohnungsuchenden (Punktsystem).

Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein hat durch Runderlaß vom 21. Juni 1952, abgedruckt im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Seite 245 eine Verwaltungsanordnung über die Einstufung von Wohnungssuchenden (Punktsystem) einheitlich für das ganze Land erlassen. In der Begründung heißt es, daß gegenüber den örtlichen Richtlinien nach einer Stabilisierung der allgemeinen Verhältnisse nunmehr auch überörtliche Gesichtspunkte aus Gründen des wirtschaftlichen Aufbaues neuer Erwerbsstätten und der inneren Umsiedlung zur Begründung einer neuen Existenz Berücksichtigung finden müssen. Wenn die Durchführung dieser Maßnahme zunächst eine Mehrarbeit erfordert, soll sie jedoch bald einen besseren Überblick über die Wohnraumlage im Lande und eine Vereinfachung der Fachaufsicht gewähren. Durch diese neue Anordnung ist das von der Stadtvertretung am 17. März 1949 beschlossene Punktsystem mit Wirkung vom 1. August ds. Js. abgelöst worden. Die Einführung dieses neuen Punktsystems erfordert für die Stadt Kiel die Überarbeitung von rund 18.000 Wohnungsbewerbungen. Bis zum 31. Dezember 1952 muß nach dem Erlaß die Prüfung aller Anträge abgeschlossen sein. Es soll versucht werden, die Neubewertung möglichst reibungslos und ohne höhere Verwaltungskosten durchzuführen. ~~Erhöhte~~ Mehrkosten für Bürobedarf, die aus dem Haushalt nicht gedeckt werden können, sollen mit dem Nachtragshaushalt besonders angefordert werden.

Im übrigen wird auf den beigegeführten Text der Verwaltungsanordnung verwiesen.

H i n z
Stadträtin

1 Anlage

Abschrift

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel-Wik, den 21.6.1952
Fördehaus
Tel. 31671/83

= Az.: IX/31111 - 41 -

R u n d e r l a ß Nr. 6/52

An

die Herren Oberbürgermeister und Landräte
des Landes Schleswig-Holstein
- Wohnungsämter -

Betrifft: Verwaltungsanordnung über die Einstufung von Wohnung-
suchenden (Punktsystem).

I.

Nach dem Wohnungsgesetz, Kontrollratsgesetz Nr. 18, Art. VIII und dem Schleswig-Holsteinischen Durchführungsgesetz zum Kontrollratsgesetz Nr. 18 vom 3. Mai 1948, obliegt es den Wohnungsbehörden, den verfügbaren Raum nach dem Grade der Dringlichkeit zuzuteilen. Zur Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen sind von den örtlich zuständigen Organen vielfach Vergaberichtlinien oder Dringlichkeitsanordnungen aufgestellt worden, die eine gewisse Gleichstellung bei der Zuteilung von Wohnraum garantieren sollen. Alle Maßnahmen dienen dem Zweck, vorerst der größten Wohnraumnot unter gleichzeitiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu steuern. Überörtliche Gesichtspunkte konnten derzeit in diesen Anordnungen keine Berücksichtigung finden.

Nachdem in den vergangenen Jahren auf allen Gebieten wesentliche Veränderungen erfolgten und in vielfacher Hinsicht eine gewisse Stabilisierung wahrzunehmen ist, muß dieser Entwicklung auch die Zuteilung von Wohnraum angepaßt werden. Insbesondere halte ich eine Auflockerung der Wohnraumbewirtschaftung durch Übertragung der erworbenen Wohnraumanwartschaft bei einer Verlegung des Wohnsitzes aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich. Den Erfordernissen des wirtschaftlichen Aufbaues neuer Erwerbsstätten und der inneren Umsiedlung zur Begründung einer neuen Existenz ist hierbei besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Übertragung der Wohnraumanwartschaft und ihre überörtliche Geltung setzt jedoch voraus, daß die Ermittlung der objektiven Dringlichkeit von Wohnungsanträgen nach einheitlichen Grundsätzen an allen Orten erfolgt. Wenn die Durchführung dieser Maßnahmen im ersten Moment an manchen Stellen auch eine Mehrarbeit erfordert, gewährt sie jedoch bald einen besseren Überblick über die Wohnraumlage und dient außerdem der Vereinfachung der Aufsicht.

II.

Ich bestimme daher hiermit unter Bezug auf § 17 Abs.1 des Schleswig-Holsteinischen Durchführungsgesetzes zum Wohnungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs.3 dieses Gesetzes, daß die Dringlichkeit aller bei den örtlichen Wohnungsbehörden des Landes Schleswig-Holstein vorliegenden und in Zukunft eingehenden Anträge auf Zuteilung einer Wohnung nach den Grundsätzen der Anlage 1 zu diesem Erlaß zu bewerten ist. Nur unter Beachtung dieser Grundsätze dürfen hinfort Zuteilungen vorgenommen werden.

Die Anordnung gilt für die Zuteilung jeder baulich abgeschlossenen Wohnung, sofern und soweit die Wohnungsbehörde zu einer Auswahl der Benutzer nach der Dringlichkeit befugt ist. Soweit in ländlichen Gebieten die Zahl der nicht zweckgebundenen abgeschlossenen Wohnungen im Verhältnis zur Zahl der sonstigen der Verfügungsgewalt der Wohnungsbehörde unterliegenden Wohngelegenheiten besonders gering ist, gilt die Anordnung dort auch für die Vergabe sämtlicher Wohngelegenheiten mit eigener Kochgelegenheit, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. An die Stelle des Begriffs "abgeschlossene Wohnungen" in Abschnitt A der Anl.1 tritt in solchen Fällen dieser erweiterte Wohnungsbegriff.

III.

Erstrebt ein Wohnungssuchender eine Wohnungszuteilung von einer anderen Behörde als der seines bisherigen Wohnortes, so sind von der Wohnungsbehörde des Zuzugsortes Wartepunkte, auch für die Zeit einer unzulänglichen Unterbringung im bisherigen Wohnort in Ansatz zu bringen. Diese übertragbare Wartezeit im bisherigen Wohnort beginnt nach den gleichen Grundsätzen wie die gewöhnliche Wartezeit. Die Wohnungsbehörde der Abgabegemeinde ist gehalten, der Zuzugsgemeinde die in ihrem Besitz befindlichen Bewertungsunterlagen auf Anfordern zur Verfügung zu stellen. Für die Anrechnung von Wartepunkten für die Zeit vor der ersten Antragstellung bei der Wohnungsbehörde des Zuzugsortes gelten folgende Einschränkungen:

- a) Die Anrechnung erfolgt nur, wenn für den Zuziehenden ein begründetes wirtschaftliches Interesse an dem Ortswechsel gegeben ist. Ein solches Interesse ist als Sonderfall auch anzunehmen, wenn ein in Hamburg beschäftigter Wohnungssuchender eine Wohnsitzverlegung in eine Hamburger Randgemeinde auf schleswig-holsteinischem Gebiet anstrebt, um dem Arbeitsplatz näher zu sein. Ein gleicher Sonderfall ist anzunehmen, wenn eine alleinstehende Mutter wegen der günstigeren Berufsvor- bzw. -ausbildungsmöglichkeiten für ihr Kind (ihre Kinder) den Ortswechsel anstrebt.
- b) Wartezeiten aus anderen als der letzten Wohnsitzgemeinde sind nur dann anzurechnen, wenn ein wiederholter Wohnsitzwechsel ohne Verschulden des Wohnungssuchenden erfolgte (Versetzungen u.ä.).

- c) Befindet sich die bisherige Wohngelegenheit in einer Gemeinde, die mit dem angestrebten Zuzugsort ein gemeinsames Wirtschaftsgebiet bildet und entsprechende Verkehrsverbindungen hat, so erfolgt eine Anrechnung nur, wenn der Wohnungsuchende nicht im Besitz einer abgeschlossenen Wohnung ist.
- d) Die Anrechnung auswärtiger rückliegender Wartezeiten wird begrenzt auf den 1.1.1948. In begründeten Sonderfällen steht es der Zuzugsgemeinde frei, eine Ausnahme zu gewähren.

IV.

Die Durchführung dieser Verwaltungsanordnung hat in der Weise zu erfolgen, daß zunächst die Anträge der vordringlichsten Wohnungssuchenden neu zu bewerten sind. Bis zum 31.12.1952 muß die Prüfung aller Anträge abgeschlossen sein. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, daß zur Vermeidung von Rückfragen in der Übergangszeit alle Einstufungsbescheide an die Wohnungsuchenden möglichst gleichzeitig abgeschickt werden. Der Einstufungsbescheid ist nach dem in der Anl.2 gegebenen Muster zu fertigen. In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern ist die Punktbewertung der ersten fünf Anträge aus jeder Wohnungsgrößenklasse durch Aushang zu veröffentlichen.

Die Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1.Viii.1952 in Kraft.

gez. A s b a c h

A n l a g e 1

zur Verwaltungsanordnung über die Einstufung von Wohnungssuchenden (Punktsystem)

A. Allgemeines

Das nachstehende Verfahren soll zur Ermittlung der Dringlichkeit von Anträgen auf abgeschlossene Wohnungen dienen. Auf die Zuteilung von Einzel/räumen findet dieses Verfahren keine Anwendung.

B. Einstufung nach Punkten

Eine verfügbare Wohnung ist, soweit nicht Abschnitt C Anwendung findet, dem Antragsteller mit der höchsten Punktzahl zuzuteilen. Nur wenn die zu erteilende Wohnung für diesen Antragsteller wegen ungünstiger Lage, zu hoher Miete, ungeeigneter Ausmaße, schlechten Zustandes oder aus gleichen Gründen nicht in Betracht kommt, dürfen nachrangige Antragsteller berücksichtigt werden.

Die Punktzahl wird durch Zusammenzählung der in Frage kommenden Einzelwerte ermittelt.

I. Berücksichtigung der Familiengröße

Der Antragsteller und jeder Familienangehörige erhalten

je 1 Punkt

II. Soziale Merkmale der Bewerberfamilie

Die nachfolgenden Punktwerte für B II können nebeneinander zur Anwendung gelangen, jedoch jeder nur einmal für die Familie

1) Behelfsmäßige Unterbringung

a) in nicht wohnwürdigen (gesundheitsschädigenden) Räumlichkeiten 15 Punkte

oder

b) in einer überbelegten Unterkunft, wenn wenn auf die Person weniger als 2 qm entfallen 15 Punkte

bei weniger als 3 qm 10 Punkte

bei weniger als 4 qm 6 Punkte

bei weniger als 6 qm 4 Punkte

2) Getrenntleben der Familie 4 Punkte

3) Luftkriegsbetroffene Familien aus Schleswig-Holstein und Hamburg; Heimatvertriebene; Besatzungsverdrängte; helgoländer Evakuierte 4 Punkte

III. Soziale Merkmale einzelner Angehöriger der Bewerberfamilie

Mehrere Punktwerte können bei einer Person zusammentreffen. Auch können dieselben Werte für mehrere Familienmitglieder in Frage kommen.

- 1) Anspruchsberechtigte gem. Art.VIII Ziff. Ia des Kontrollratsgesetzes Nr.18 (Wohnungsgesetz) 12 Punkte
- 2) Körperbehinderung (Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 % und mehr) 6 Punkte
- 3) Ständiger Nachtdienst (Wechselschicht) Eine Berücksichtigung dieses Merkmals bedarf der Genehmigung des Leiters des Wohnungsamtes. 5 Punkte
- 4) Heimkehrer im Sinne des HkG, die vor dem 1.1.1948 zurückgekehrt sind 6 Punkte
- 5) Heimkehrer im Sinne des HkG, die nach dem 1.1.1948 zurückgekehrt sind 12 Punkte
- 6) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je 1 Punkt
- 7) Personen über 65 Jahre oder solche mit amtsärztlich bescheinigten Leiden, soweit nicht III 2 und 9 anwendbar 1 Punkt
- 8) Schwangerschaft ab 6.Monat, wenn dadurch die Zuteilung einer Wohnung ermöglicht wird 4 Punkte
- 9) Offene Lungentuberkulose und Dauerkrankheiten mit gleicher Ansteckungsgefahr 10 Punkte

IV. Wartezeit

Für je ein Jahr Wartezeit 4 Punkte
Als Beginn der Wartezeit gilt der Zeitpunkt, an dem ein objektives Bedürfnis an einer abgeschlossenen Wohnung anzuerkennen ist. Eine Wartezeit vor dem 1.1.1942 bleibt unberücksichtigt.

V. Zusatzpunkte

Soweit die Dringlichkeit durch die ermittelte Punktzahl nicht genügend zum Ausdruck kommt, können bis zu 5 Punkte
zusätzlich bewilligt werden.
Die Zubilligung von Zusatzpunkten darf nur durch den Leiter des Wohnungsamtes erfolgen.

C. Verteilung außer der Reihe.

Die Möglichkeit einer Zuteilung außer der Reihe ist auf folgende Fälle beschränkt:

- I. An Personen, an die eine bevorzugte Zuteilung nach gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen hat. Ist die Wohnungsbehörde nur an eine bestimmte Personengruppe gebunden, so ist jedoch für die Auswahl innerhalb dieser Gruppe nach Abschnitt B zu verfahren.
- II. An Personen, denen im Wege eines Zwangstausches eine Wohnung zugeteilt werden soll.
- III. An Personen, für die ein außerordentliches Gemeindeinteresse gegeben ist, nach schriftlicher Anweisung des Leiters der Wohnungsbehörde (Oberbürgermeister, Bürgermeister). Über diese Vergaben ist ein besonderes Verzeichnis zu führen, das die Gründe für die Bevorzugung zu erkennen gibt. Die Zuteilungen nach C III sollen nicht mehr als 3 v.H. der nach der Punktzahl vorgenommenen betragen.
- IV. Auf Anordnung der Landeswohnungsbehörde.
- V. An Untermieter, die aus einem außerhalb ihrer Person liegenden Grunde ihre bisherige Unterkunft räumen müssen oder deren übergeordnetes Hauptmietverhältnis erloschen ist, wenn sie punktmäßig zum ersten Drittel der Bewerber gehören. Besteht die Untermietfamilie aus einem Ehepaar und 2 oder mehr Angehörigen unter 18 Jahren, so genügt es, wenn sie mindestens die Hälfte der an sich für eine Zuteilung erforderlichen Punktzahl erreicht hat.
- VI. An Wohnungsinhaber, die infolge höherer Gewalt wie Brand, Einsturzgefahr, Explosion u. sonstige gewaltsame Ereignisse ihre bisherige Wohnung verlieren.
- VII. An Wohnungsinhaber, die eine für die Wohnraumbewirtschaftung gleichwertige Wohnung der Wohnungsbehörde zur Verfügung stellen.

A n l a g e 2

(Kopf)
Az.

....., den195

Herrn / Frau

.....

in

Betr.: Ihr Antrag v. auf Zuteilung einer Wohnung.

Nach Prüfung Ihres Antrages sind Sie in die Liste der Wohnungssuchenden unter

Nr. (Aktenummer)

eingetragen worden. Sie werden der Ihrem Antrag zugrundeliegenden Punktzahl entsprechend berücksichtigt.

Laut umstehender Aufstellung errechnet sich die Bewertung Ihres Wohnungsantrages nach den hier vorliegenden Unterlagen auf
..... Punkte.

Sie sind vorgemerkt für eine Wohnung bestehend aus ...
Zimmern und Küche.

Falls Sie der Ansicht sind, daß Tatsachen bei der Bewertung Ihres Antrages unberücksichtigt geblieben sind, bleibt es Ihnen anheimgestellt, unter Vorlage von entsprechenden amtlichen Unterlagen die Berichtigung der Punktbewertung zu beantragen. Nach der Überprüfung wird dann gegebenenfalls eine Punkterhöhung vorgenommen. Die Erhöhung der Punkte für Wartezeit erfolgt auf Ihren Antrag.

Es wird Ihnen zur Pflicht gemacht, sämtliche Veränderungen, die die Punktbewertung beeinflussen, unverzüglich mitzuteilen. Diese Veränderungen beziehen sich insbesondere auch auf das Ausscheiden von Personen aus der Wohngemeinschaft. Wenn sich nach Zuteilung einer Wohnung herausstellen sollte, daß Sie die Zuteilung durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt haben, kann die Zuweisung widerrufen werden.

Im Auftrage:

P u n k t b e w e r t u n g

(Ausfertigung für den Wohnungssuchenden)

I. Familiengröße (pro Person 1 Punkt)	
II. Soziale Merkmale der Familie		
1. Behelfsmäßige Unterbringung		
a) in gesundheitsschädigenden Räumen (15)	
b) in überbelegten Räumen		
pro Person weniger als 2 qm	(15)
" " " " 3 "	(10)
" " " " 4 "	(6)
" " " " 6 "	(4)
2. Getrenntleben der Familie	(4)
3. Luftkriegsbetroffene	(4)
Heimatvertriebene mit Ausweis A	(4)
Besatzungsverdrängte, helgoländer Evakuierte	(4)
III. Soziale Merkmale einzelner Familienangehöriger		
1. Anspruch gemäß Art.VIII Ziff. 1a des Wohnungsgesetzes	(12)
2. Körperbehinderung (50%)	(6)
3. Nachtdienst	(5)
4. Heimkehrer (vor 1.1.48)	(6)
5. Heimkehrer (nach 1.1.48)	(12)
6. Jugendliche unter 18 Jahren	(1)
Vollendung des 18. Lebensjahres am		
7. Hohes Alter, Leiden	(1)
8. Schwangerschaft, nur wenn dadurch Zuteilung möglich wird	(4)
9. Offene Lungentuberkulose	(10)
IV. Wartezeit ab	(4 für je ein Jahr)
N ächste Punkterhöhung am
V.

Insgesamt: =====

Aufgestellt, den 195

.....
(Name des Sachbearbeiters)

Berichtigt, den 195

.....
(Name des Sachbearbeiters)

Zu Punkt ³ der Tagesordnung.

Der Vorsitzende
des Wahlprüfungsausschusses
Statistisches und Wahlamt

Kiel, den 15. August 1952

Drucksache 398

Betr.: Einspruch F i s t e r gegen die Gültigkeit
der Kommunalwahl in Kiel am 29.4.1951.

Berichterstatter: Stadtrat T h i e d e .

Antrag: Der Einspruch des Schriftstellers Friedrich-Albert
Fister in Kiel gegen die Gültigkeit der am 29.4.51
in Kiel abgehaltenen Wahl zur Ratsversammlung der
Stadt Kiel wird zurückgewiesen.

Die Wahl wird für gültig erklärt.

Begründung:

Der Einspruch Fister gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl in Kiel, wonach bei der Vorbereitung der Wahl durch die Kieler Gemeinschaft (KG) und die Schleswig-Holsteinische Wählervereinigung (SHW) Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein sollen, die das Wahlergebnis in allen 27 Wahlbezirken wesentlich beeinflusst hätten, so daß eine Neuwahl anzuordnen sei, wurde bereits in der ersten Sitzung des von der Ratsversammlung hierfür bestellten Ausschusses am 5.6.51 behandelt. Der Ausschuß faßte seinerzeit einstimmig den Beschluß, daß es sich um einen Einspruch der Wählergesellschaft handele, die nicht aktiv legitimiert sei und daß der Einspruch deshalb unzulässig ist. Die Ratsversammlung beschloß in der Sitzung am 3.7.1951 entsprechend diesem Vorschlag und erklärte die Wahl für gültig. Gegen den Beschluß der Ratsversammlung erhob Fister Klage und gewann in beiden Instanzen. Das Landesverwaltungsgericht Schleswig-erteilte der Stadt folgenden Bescheid:
"Der Entscheid der Beklagten (Stadt Kiel) vom 3.7.1951 und der ihm zugrunde liegende Beschluß der Stadtvertretung Kiel vom 3.7.1951 werden aufgehoben. Die Beklagte ist verpflichtet, einen sachlichen Bescheid zu erteilen."

Die Ratsversammlung hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß nochmals über den Einspruch sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen und gegebenenfalls eine Wiederholungswahl anzuordnen.

Die Rügen, die Fister in seinem Einspruch erhebt, beziehen sich vor allem darauf:

- a) die Kieler Gemeinschaft (KG) und die Schleswig-Holsteinische Wählervereinigung (SHW) seien keine Parteien oder Parteiengruppen im Sinne der Wahlvorschriften.
- b) die Vorstände seien nicht demokratisch gewählt,
- c) die Wahlbewerber seien nicht ordnungsgemäß aufgestellt worden.

Der Wahlprüfungsausschuß hat die Behauptungen Fisters gründlich untersucht und schlägt der Ratsversammlung einstimmig vor, den Einspruch abzuweisen. Die Begründung aufgrund der Untersuchung des Wahlprüfungsausschusses im einzelnen ergibt sich aus dem im Entwurf anliegenden nach § 46 der VO. 165 - Verwaltungsgerichtsbarkeit in der brit. Zone - zu begründenden u. mit Rechtsmittelbelehrung zu versehenen Einspruchsbescheid.

T h i e d e
Stadtrat.

E n t w u r f

An
den Schriftsteller
Herrn Friedrich-Albert F i s t e r

K i e l
Feldstraße 132

Betr.: Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl in Kiel
am 29. April 1951.

Sehr geehrter Herr F i s t e r !

Die Ratsversammlung der Stadt Kiel hat in der Sitzung vom 28.8.1952 nach Vorprüfung durch einen von ihr hierfür bestellten Ausschuß beschlossen:

"Der Einspruch des Schriftstellers Friedrich-Albert Fister in Kiel gegen die Gültigkeit der am 29. April 1951 in Kiel abgehaltenen Wahl zur Ratsversammlung der Stadt Kiel wird zurückgewiesen.

Die Wahl wird für gültig erklärt."

Begründung:

Sie haben zur Begründung Ihres Einspruchs vor allem vorgetragen:

- a) die Kieler Gemeinschaft (KG) und die Schleswig-Holsteinische Wählervereinigung (SHW) seien keine Parteien oder Parteiengruppen im Sinne der Wahlvorschriften,
- b) die Vorstände seien nicht demokratisch gewählt,
- c) die Wahlbewerber seien nicht ordnungsgemäß aufgestellt worden.

Der Wahlprüfungsausschuß hat in der Sitzung am 17.7.1952 den Einspruch gründlich untersucht. Die von Ihnen benannten Zeugen - bis auf Herrn Ratsherr Hartmann, der nach seinen Angaben am Verhandlungstage nicht in Kiel war und von dessen nochmaliger Ladung nach dem Ermessen des Ausschusses abgesehen wurde, wurden gehört. Außerdem sind vom Wahlprüfungsausschuß weitere Zeugen vernommen worden. Der Zeuge Fontenay ist verzogen und konnte deshalb nicht zur Sitzung erscheinen.

Vom Wahlprüfungsausschuß wurde folgendes festgestellt:

Zu a) Behauptung: Die Kieler Gemeinschaft (KG) sei keine Partei oder Parteiengruppe im Sinne der Wahlvorschriften.

In der Bekanntmachung des Innenministers vom 7.4.1951 (abgedruckt im Amtsblatt Schleswig-Holstein Nr. 14 vom 7.4.51) wird unter den Parteien, die die Voraussetzungen für ihre Beteiligung an den Gemeinde- und Kreiswahlen nachgewiesen haben, die KG ausdrücklich als Partei mit dem Tätigkeitsbereich Kiel aufgeführt.

"Diese Bekanntmachung gilt als Bestätigung für alle von der pol. Partei oder Parteiengruppe innerhalb ihres Tätigkeitsbereichs aufgestellten Wahlvorschläge." (§ 33 (2) Wahlordnung).

Diese Bestätigung des Innenministers sieht die Stadt als für sie bindend an. Aber auch die sachliche Prüfung hat ergeben, daß die KG eine Partei ist.

Das Wahlgesetz selbst gibt keine Begriffsbestimmungen der Partei. Nach überwiegender Auffassung ist für eine pol. Partei wesentlich, daß sie eine Vereinigung darstellt, die auf die pol. Willensbildung in Staat und Gemeinde Einfluß nehmen will, vor allem durch von ihr aufgestellte Wahlwerber. Eine für einen bestimmten Fall - zum Beispiel - eine bestimmte Wahl - gebildete Vereinigung ist dagegen keine derartige auf Dauer vorgesehene Partei. Dagegen ist anerkannt, daß beispielsweise das Weglassen der Bezeichnung "Partei" nach gegenwärtigem Recht für den Parteicharakter nicht wesentlich ist.

Diesen Voraussetzungen entspricht die KG. Sie ist nach §§ 1 und 2 ihrer Satzung eine Vereinigung Kieler Bürger, die bereit sind, nach besten Kräften am Aufbau Kiels mitzuarbeiten, vor allem durch Beteiligung an Kommunalwahlen und Tätigkeit in den Organisationen der städt. Selbstverwaltung. § 2 besagt ausdrücklich: "Insoweit soll sich die KG. als pol. Partei im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes betätigen."

Auch die gerügte Tatsache, daß die KG nur von 13 Personen gegründet wurde, macht sie als Partei nicht unzulässig. Die Gesetze sehen keine Mindestzahl bei der Gründung oder für das weitere Bestehen von Parteien vor. Es wird in der Regel so sein, daß die Gründung einer neuen Partei zunächst immer von einer beschränkten Anzahl von Personen vorgenommen wird.

Der Parteicharakter wird ferner nicht durch die bemängelte Tatsache beeinträchtigt, daß die KG ihren Mitgliedern erlaubt, auch Mitglied einer anderen pol. Partei zu sein. Ein Verstoß gegen den Grundsatz, daß die innere Organisation der Partei demokratischen Grundsätzen entsprechen muß, ist darin nicht zu sehen, zumal es sich bei der KG. um eine Beschränkung auf den Kieler Raum bei den anderen in Betracht kommenden Parteien aber um darüber hinaus wirkende handelt.

Die KG wird durch die Zulassung einer derartigen Doppelmitgliedschaft auch nicht zu einer Parteiengruppe, d.h. zu einer Zusammensetzung mehrerer pol. Parteien unter Beibehaltung ihrer Selbständigkeit. Aus der Gründungs niederschrift ergibt sich jedenfalls nichts, was darauf hindeutet, daß die Gründer der KG als Vertreter anderer Parteien beigetreten sind.

Die KG ist somit politische Partei im Sinne der Wahlvorschriften.

Zu b) Behauptung: Der örtliche Vorstand der KG sei nicht demokratisch gewählt, da nicht alle Mitglieder der am Zusammenschluß beteiligten Gruppen direkt oder indirekt an der Wahl des Vorstandes beteiligt gewesen seien, insbesondere weder die Mitglieder der der Kreishandwerkerschaft angeschlossenen Innungen noch die Mitglieder des Haus- und Grundbesitzervereins. Diese seien auch gar nicht befragt worden, ob sie mit dem Zusammenschluß in der KG einverstanden gewesen seien. Die Innungsübermeister hätten auch die Verwendung von Beträgen zugunsten der KG beanstandet.

Dazu wird festgestellt:

Nach § 22 Abs.1 Satz 2 des Wahlgesetzes müssen pol. Parteien, die Wahlvorschläge aufstellen, einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand haben.

Der Innenminister, dem die Unterlagen über die Bestellung des Vorstandes der KG vorlagen, hat in seiner erwähnten Bekanntmachung für die KG bestätigt, daß er sie entsprechend § 33 Abs.1 WO mit dem Grundgesetz für

vereinbar hielt. Unabhängig von der Frage, ob diese Bekanntmachung des Innenministers gem. § 33 Abs. 2 WO auch für die Frage dieser Vorstandsbestellung im Wahlprüfungsverfahren gilt, ist sachlich zu sagen:

Aus der Gründungsniederschrift der KG ergibt sich, daß die 13 Gründer aus ihren Reihen einen 7-köpfigen Vorstand gewählt haben. Die Anwesenden sind dabei, wie die Anwesenheitsliste in der Niederschrift besagt, als Einzelpersonen und nicht als Vertreter von Parteien oder sonstigen Organisationen aufgetreten. Diesen Organisationen brauchte daher ein Einfluß auf die Vorstandswahl nicht eingeräumt zu werden (Haus- und Grundbesitzerverein, Innungen).

Die Behauptung, Obermeister von Innungen seien mit Zuwendungen an die KG nicht einverstanden gewesen, ist unerheblich. Sie betrifft nur eine innere Angelegenheit der Innungen.

Bei der Bestellung des Vorstandes der KG sind somit keine Unregelmäßigkeiten im Sinne der Wahlvorschriften vorgekommen.

Zu c) Behauptung: Die Wahlbewerber der KG seien nicht in einer Versammlung aus Mitgliedern oder Delegierten der Partei gewählt. Dies sei aber in entsprechenden Anwendungen des § 23 des Landeswahlgesetzes von 1950 erforderlich. Insbesondere träfe das für den Spitzenkandidaten Dr. Rüdell nicht zu, da dieser für sich in Anspruch nähme, völlig unabhängig und keiner Gruppe verpflichtet zu sein. Auch der Ratsherr Flenker sei im Bezirk der CDU nicht durch Urwahl von Parteimitgliedern gewählt.

Dazu ist zu sagen:

Es besteht für die Gemeinde- und Kreiswahlen, jedenfalls seit der Änderung vom 3. Februar 1951 (GVOBl. Schl.-H. S.23) keine Bestimmung, die dem von Ihnen angeführten § 23 des Landeswahlgesetzes vom 27. Februar 1950 (GVOBl. Schl.-Holst. 77) entspricht. Die Frage, ob eine dem § 23 des Landeswahlgesetzes entsprechende Vorschrift in das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz aufgenommen werden sollte, ist Gegenstand von Verhandlungen in den Landtagsausschüssen und auch in der Tagung des Landtages gewesen. Zunächst war beantragt, ein dem § 23 des Landeswahlgesetzes entsprechenden § 22 a in das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz aufzunehmen. Nach eingehender Beratung wurde beschlossen, den § 22 a zu streichen. (Wortprotokoll über die Tagung des Vierten Schleswig-Holsteinischen Landtages am 29., 30., und 31. Januar 1951, Seiten 106, 122 bis 128 und 370).

Die Nichtaufnahme des § 22a ist bewußt erfolgt, um von zwingenden Normen, deren Verletzung eine Unregelmäßigkeit im Sinne des § 31 des Gesetzes bedeuten könnte, abzusehen.

Es kommt daher auf die von Ihnen behaupteten Vorgänge in der CDU nicht an, zumal es in dem Wahlprüfungsverfahren lediglich um die KG geht.

Die Wahl der Bewerber der KG entspricht somit dem Wahlgesetz.

In der Sache KG wird abschließend festgestellt, daß bei der am 29.4.1951 abgehaltenen Wahl zur Ratsversammlung grobe Verstöße gegen das Wahlgesetz und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen nicht begangen worden sind.

II. SHW zu a) Behauptung: Die SHW sei keine Partei, da sie totalitär von oben nach unten aufgebaut und von der Spitze aus geleitet sei.

Dazu wird ausgeführt:

Bei Ihrer Anhörung vor dem Wahlprüfungsausschuß am 17.7.1952 erklärten Sie, daß die SHW nach Ihrer Auffassung zu Recht von der Landesregierung zugelassen sei, wobei Sie offenbar den SHW-Landesverband meinten. Damit haben Sie Ihre frühere Einwendung, die SHW sei keine Partei, da Sie totalitär von oben nach unten aufgebaut und von der Spitze aus geleitet sei, zurückgenommen. Im übrigen wäre diese Einwendung auch deshalb nicht berechtigt, weil die SHW mit dem Tätigkeitsbereich Schleswig-Holstein vom Innenminister gem. § 33 WO öffentlich bekannt gemacht worden war und auch die Satzung der SHW keine undemokratischen Bestimmungen enthält, sondern insbesondere in § 18 besagt, daß in den Kreisen anstelle der Landesversammlung die Kreisversammlung als Versammlung der Mitglieder tritt. Eine Oberleitung in einer Zentrale, die die SHW zu einer totalitären Partei stempeln würde, ist daher nicht gegeben, da die bezirklichen Organe die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse haben wie die Organe des Landesverbandes.

Im übrigen sind keine Bestimmungen bekannt, die es verbieten, daß bei einer Partei zunächst eine Landesorganisation und erst später die Untervereine gegründet werden.

Behauptung: Die SHW-Vereinigung in Kiel sei nicht ordnungsgemäß entstanden. Ob sie bereits in einer Versammlung vom 21. März 1951 gegründet worden sei, sei strittig. Aber auch in der Versammlung am 10.4.1951 in der Humboldtschule sei sie nicht gegründet worden. Die letztere Versammlung sei eine solche der SHW gewesen, die sich als parteipolitisch neutrale Organisation von der als politischen Partei gedachten SHW unterscheide. Auch die gefaßten Beschlüsse seien von der Versammlungsleitung gegen Widerspruch mit demagogischen Mitteln erreicht worden. Außerdem hätte sich an der Beschlußfassung ein in der Humboldtschule probender Gesangsverein beteiligt. Eine Anwesenheitskontrolle sei nicht ausgeübt worden. Es bestehe der Verdacht, daß die Gründungsniederschrift nachträglich angefertigt worden sei.

Die SHG habe eine eigene Liste der SHW in Kiel gar nicht gewollt.

Stellungnahme:

Der Behauptung, daß eine örtliche Vereinigung in Kiel nicht gegründet sei, war nachzugehen. Dazu wird festgestellt, daß, wenn der Wahlleiter vor der Wahl Zweifel gehabt hätte, "daß die Vorstände der örtlichen Organisationen der Parteien und Parteiengruppen (in diesem Falle SHW) tatsächlich nach demokratischen Grundsätzen bestellt sind" (siehe Wahlerlaß zu § 32 WO) bereits damals die Verpflichtung der Nachprüfung gehabt hätte. Während der Wahlvorbereitung sind ihm aber von keiner Seite irgendwelche Mitteilungen gemacht worden.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die SHW-Vereinigung in Kiel in der Versammlung im Kaiser-Friedrich am 21.3.1951 gegründet wurde. Die Zeugen Schenk, Kliem, Franzen, Femerling sen. und Tröh haben bekundet, daß in der von der SHG einberufenen Versammlung etwa 110 Mitglieder der SHG die SHW Kiel gründeten und dementsprechend als SHW-Versammlung weitertagten. Die Landessatzung der SHW wurde vorgelesen. Abänderungen zur Abstimmung dieser Satzung auf die örtlichen Verhältnisse wurden beraten und dann wurde die örtliche Satzung angenommen. Der Zeuge Tröh verfaßte die Gründungsniederschrift der SHW Kiel.

Nach den Aussagen dieses Zeugen ging auch eine Liste herum, in die sich diejenigen, die beitreten wollten, eintragen konnten. Auf diese Liste kommt es aber nicht an. Schriftliche Beitrittserklärungen brauchen nicht notwendig schon in der Gründungsversammlung abgegeben werden. Jedenfalls sind nach den Aussagen insbesondere der Zeugen Schenk, Kliem, Frau Jungjohann und auch Tröh in der Versammlung in der Humboldtschule am 10.4.1951 vorgedruckte Formulare verteilt, unterschrieben und eingesammelt worden und dementsprechend wurden die Mitgliedskarten von der Schriftführerin der SHW Kiel - Frau Jungjohann - ausgefüllt.

Auch ein provisorischer Vorstand wurde in der Versammlung am 21.3.1951 gewählt. Er bestand, wie der Zeuge Tröh namentlich und offenbar genauer als der Zeuge Kliem angab, der nur von 3 Herren spricht, aus 6 Personen (Fontenay, Groth, Wischer, Nörner, Frau Gierke und Tröh selbst). Von diesen sollten, wie insbesondere der Zeuge Femerling sen. klar dargelegt hat, 3 Herren unter Federführung von Herrn Fontenay Verhandlungen wegen der Frage, ob eigene Wahlbewerber aufgestellt werden sollten oder nicht, führen. Für die Frage der ordnungsmäßigen Gründung der SHW Kiel kann dahingestellt bleiben, ob es sich dabei um einen vorbereitenden Ausschuß, eine Art Aktionskomitee oder dergl. handelte, wie vor allem die Zeugen Kliem, Franzen und Harries meinen. Jedenfalls sollte, worauf es ankommt, dieses Gremium die der Gründung unmittelbar folgenden wesentlichen Geschäfte der SHW Kiel führen.

Danach ist am 21.3.1951 die SHW Kreisgruppe Kiel ordnungsgemäß gegründet worden, und zwar nach einer schriftlichen Mitteilung des am 7.3.1951 zum 1. Vorsitzenden der SHW-Landesvereinigung gewählten Rechtsanwaltes K a y in Übereinstimmung mit der Landesorganisation der SHW.

Zu b) Behauptung:

Der Vorstand der SHW - Kreisorganisation Kiel - sei nicht demokratisch gewählt.

Stellungnahme:

Nach § 22 Abs.1 Satz 2 des Wahlgesetzes muß die Partei einen demokratisch gewählten Vorstand haben. Daß dieses bei der Landesorganisation der SHW der Fall ist, wird von Ihnen zugegeben. Bestritten wird, daß die Kreisorganisation Kiel der SHW einen solchen Vorstand gehabt hat. Den Zweifeln ist im Wahlprüfungsverfahren nachgegangen worden und die geladenen Zeugen wurden eingehend gehört.

Wegen der Wahl eines provisorischen Vorstandes oder eines sonst handlungsfähigen Geschäftsführungsorganes wurde bereits oben unter II a) Stellung genommen. Ein endgültiger, und, wie vor allem Frau Jungjohann sagte, vollzähliger Vorstand wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme - nachstehende Zeugen - jedenfalls in der Humboldtschule gewählt. Der Ablauf dieser Vorstandswahl ist zwar nach den Aussagen der Zeugen Harries, Frau Jungjohann und Tröh sehr plötzlich und schnell vor sich gegangen, während die Versammlung schon im Aufbruch war und viele schon gegangen waren. Das zeigt auch die geringe Erinnerung mehrerer sonst aufmerksamer Versammlungsteilnehmer (Harries, Femerling sen., Femerling jun.) daran, wer tatsächlich gewählt worden ist, während im Gegensatz zu den anderen Zeugen nur der Zeuge Kliem der Ansicht ist, daß ein endgültiger Vorstand überhaupt nicht gewählt worden sei.

Diese Art des Verfahrens macht aber die Bestellung des Vorstandes nicht undemokratisch und verletzt keine Wahlrechtsnormen. Wesentlich ist, daß der Vorstand aus einer Urwahl der Mitglieder hervorging. Auch ist von Bedeutung, daß die anwesenden Mitglieder sich nicht veranlaßt sahen, von ihrem Rechte auf Sachanträge und Geschäftsordnungsanträge - etwa auf eingehendere Beratung oder auf Vertagung - Gebrauch zu machen, noch war die Versammlung vorher etwa schon geschlossen gewesen.

Auch die Posten innerhalb des Vorstandes wurden verteilt, jedenfalls nennt der Zeuge Harries Herrn von Fontenay als 1. Vorsitzenden und die Zeugen Harries und Frau Jungejohann die letztere als Schriftführerin. Ob die Aufgaben unter den anderen Vorstandsmitgliedern ebenfalls von der Versammlung verteilt wurden - was nach Auffassung des Zeugen Fomerling sen. nicht geschehen ist - kann dahingestellt bleiben. Das wäre für die Frage einer demokratischen Vorstandswahl nicht wesentlich.

Die Versammlung in der Humboldtschule war tatsächlich eine solche der SHW Kiel. Sie war zwar, wie insbesondere die Zeugen Kliem und Franzen bekundeten, von der SHG einberufen, und zwar etwa mit dem Tagesordnungspunkt: Aufstellung einer Liste, was ohnehin zu den satzungsmäßigen Aufgaben der SHW, nicht der SHG gehörte. Im Laufe der Versammlung wurde aber, wie die Herren Schenk, Kliem, Franzen und Fomerling sen. bekunden, den Anwesenden klar, daß nun eine Versammlung der Kieler SHW stattfände, und daß, wie einige dieser Zeugen aussagen, die der SHW nicht beigetretenen Versammlungsteilnehmer aufgefordert wurden, den Saal zu verlassen und festgestellt wurde, daß nur diejenigen stimmberechtigt seien, die ihre Beitrittserklärung abgegeben hätten. Eines besonderen Beschlusses über die Umwandlung der Versammlung in eine solche der SHW bedurfte es unter diesen Umständen nicht. Auch ist bei dieser Sachlage ohne Bedeutung, daß bei Beginn der Versammlung keine Türkontrolle stattfand. Nach der Bekundung des Zeugen Franzen sind - was allerdings beispielsweise der Zeuge Schenk nicht beobachtet hat - im Laufe der Versammlung eine Menge Leute ohne Kontrolle hereinkommen; wie der Hausmeister der Humboldtschule zu Herrn Gärtner gesagt habe, seien es Mitglieder eines Gesangvereins gewesen. Dem steht aber die dienstliche Äußerung des Hausmeisters Hansen entgegen, er könne sich nicht entsinnen, daß ein Gesangverein an der Versammlung teilgenommen habe, und auch aus seinem Tagebuch gehe nicht klar hervor, daß an diesem Tage ein Gesangverein in der Humboldtschule geübt habe.

Zu c) Behauptung: Der Wahlvorschlag der Kieler SHW sei von Herrn Fontenay allein aufgestellt. Die Versammlung in der Humboldtschule habe dem Vorschlag keine Legitimierung geben können. Herr Fontenay sei überhaupt nicht Mitglied des Vorstandes gewesen.

Dazu wird bemerkt:

Vorschriften über die Kandidatenaufstellung bestehen nicht. (Es wird auf die Begründung auf Seite 3/1/c/Abs.2 und 3 dieses Schreibens hingewiesen.)

Den Zeugen wurden hierzu folgende Fragen vorgelegt:

1. Wurden in der Versammlung auch die Kandidaten der SHW in Kiel gewählt ?
2. Wer schlug diese Kandidaten vor ?
3. Wurde über die Aufstellung der Kandidaten abgestimmt ?

Dazu sagt der Zeuge Dr. Schenk aus: "Die Kandidaten der SHW wurden in der Versammlung am 10.4.1951 in der Humboldtschule durch Abstimmung gewählt."

Der Zeuge Kliem erklärte: "Die Kandidaten wurden von den Herren, die damals im Hotel "Kaiser Friedrich" gewählt worden sind, vorgeschlagen und die Zustimmung ist von der Versammlung eingeholt worden."

Auch der Ingenieur Franzen sagte aus, daß die Kandidaten in der Humboldtschule vorgeschlagen und durch Abstimmung gewählt wurden.

Die Zeugen Lehrer Femerling, Rechtsanwalt Harries, Frau Jungjohann, Stadtsekretär Femerling und Herr Tröh bestätigen durch ihre Aussage, daß die Kandidaten in der Humboldtschule gewählt, darüber abgestimmt und soweit anwesend, vorgestellt wurden.

Auch die Aufstellung der Liste ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Wenn auch der Zeuge Ingenieur Franzen behauptet, die Liste sei von Fontenay ohne Berechtigung umgestellt worden, so erklärt der Zeuge Rechtsanwalt Harries in einem Schreiben vom 18. Juli 1952 an den Wahlprüfungsausschuß ausdrücklich, daß bei Bekanntgabe der Kandidatenliste in der Humboldtschule noch einige Plätze der Liste (Listenwahlvorschlag unbesetzt bzw. zweifelhaft waren. "Der Entschluß, in den Wahlkampf zu gehen, war erst so spät gefaßt, daß die Verhandlungen mit Persönlichkeiten, die als Wahlkandidaten gewonnen werden sollten, im Zeitpunkt dieser Versammlung noch nicht endgültig abgeschlossen waren. Weitere Verhandlungen waren beabsichtigt. Auf diese Notwendigkeit hat Herr v. Fontenay bei Bekanntgabe der Liste hingewiesen und im Zusammenhang hiermit den Vorbehalt gemacht, daß evtl. noch gewisse Änderungen der "heute", d.h. am 10. April 1951 vorgelegten Liste erforderlich seien und vorbehalten bleiben müßten. Ein Widerspruch hiergegen hat sich nicht erhoben, so daß auch dieser Vorbehalt als genehmigt gelten mußte."

Die Änderung des Spitzenkandidaten (Streichung des Rechtsanwaltes Harries, Einsetzung des Dr. Jeschke) ist im Einverständnis der Beteiligten und entsprechend der Ermächtigung vom 10. April 1951 erfolgt.

Nach eingehender Prüfung der Zeugenaussagen durch den Ausschuß wurde festgestellt und beschlossen:

1. Die SHW-Kreisgruppe Kiel ist nach demokratischer Grundlage gegründet.
2. Der örtliche Vorstand ist nach demokratischen Grundsätzen gewählt worden.
3. Die Aufstellung der Kandidaten der SHW - Kreisgruppe Kiel - entspricht dem Recht.

Der Einspruch ist daher zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß der Ratsversammlung der Stadt Kiel steht dem, der den Einspruch erhoben hat, binnen 2 Wochen nach Zustellung des Einspruchsbescheides die Klage vor dem Landesverwaltungsgericht in Schleswig zu. Die Klage ist bei diesem Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten zu erheben. Durch rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Stadt Kiel wird die Frist gewahrt.

Hochachtungsvoll

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Der Magistrat

Finanzausschuß
Kämmereiamt

Kiel, den 9. August 1952

Drucksache 392

Betrifft: Finanzierung des Theaterbaues.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s .

- Antrag:
1. Für die Wiederherstellung der Spielfähigkeit des "Alten Stadttheaters" werden außer den im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 bereitgestellten Haushaltsmitteln von 500.000 DM weitere Mittel in Höhe von 2.795.000 DM bewilligt.
 2. Die im Rechnungsjahr 1952 zu leistende Mehrausgabe in Höhe von 500.000 DM ist aus einem Landesdarlehen gleicher Höhe zu decken, welches zu einem Zinssatz von 5 % p.a., Auszahlungstag 1.10.1952, Laufzeit bis 1.10.1962, Tilgung in gleichen Jahresraten, erstmalig zum 1.10.1957, zur Verfügung gestellt wird.
 3. Zur weiteren Finanzierung der unter Ziff. 1 genannten Baukosten sind Kriegsschädenmittel der Rechnungsjahre 1953 und 1954 in Höhe von je 500.000 DM = 1.000.000 DM heranzuziehen, deren anteilmäßige Deckung vom Land zugesagt worden ist.
 4. Außerdem ist zur Finanzierung des Theaterbaues am 1.4.1953 ein von der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein zu beschaffendes mittelfristiges Darlehen in Höhe von 1.000.000 DM aufzunehmen. Dieses in Aussicht gestellte Darlehen ist zum 1.4.1957 wieder abzudecken. Zinssatz 6,5 % p.a.
 5. Zur Finanzierung des noch ungedeckten Restbetrages und der unumgänglich notwendigen Ergänzungen und Neubeschaffungen für das Inventar und den Fundus ist ein durch Vermittlung des Landes Schleswig-Holstein von der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein zu beschaffendes weiteres Darlehen bis zu einem Betrage von 500.000 DM heranzuziehen. Dieses Darlehen ist, sofern eine solche Möglichkeit besteht, aus Kriegsschädenmitteln des Rechnungsjahres 1955 abzudecken.
 6. Bei der Haushaltsstelle V 331/120 sind zur Finanzierung der noch im Rechnungsjahr 1952 durchzuführenden Bauarbeiten weitere 500.000 DM unter Einbeziehung in den Nachtragshaushaltsplan bereitzustellen. Diese Mehrausgabe wird gedeckt durch das unter 2 genannte Landesdarlehen.

7. Zur Vorfinanzierung der für die Rechnungsjahre 1953 und 1954 zugesagten Kriegsschädenmittel und des mittelfristigen, erst zum 1.4.1953 zu erwartenden Darlehens (Ziff. 4) ist ein innerer Zwischenkredit bis zum Betrage von 1.500.000 DM aufzunehmen.

Begründung:

Nach längeren Verhandlungen mit der Landesregierung Schleswig-Holstein ist nunmehr eine Finanzierungsgrundlage gefunden worden, die es ermöglicht, das "Alte Stadttheater" bis zur Kieler Woche 1953 in einen spielfähigen Zustand zu versetzen. Nach den vorliegenden Kostenanschlägen betragen die Gesamtkosten für den Wiederaufbau des Stadttheaters bis zu seiner Spielfähigkeit

4.800.000 DM.

Von diesem Betrag sind durch die Haushaltspläne der Rechnungsjahre 1949, 1950, 1951 und 1952 gedeckt worden.

2.105.000 DM

Es verbleibt ein noch zu finanzierender Restbetrag in Höhe von

2.695.000 DM.

Es läßt sich nicht umgehen, bei einem Bauvorhaben solchen Umfangs eine Reserve bereitzustellen. Hierfür erscheint ein Betrag von angemessen.

100.000 DM

Gesamte restliche Baukosten somit

2.795.000 DM
=====

Zur Deckung dieser Kosten kann der Ratsversammlung als Ergebnis der mit der Landesregierung geführten Verhandlungen folgender Finanzierungsplan unterbreitet werden:

Durch Kabinettsbeschluß zugesagte Kriegsschädenmittel der Rechnungsjahre 1953 und 1954 einschl. der aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes von der Stadt bereitzustellenden Haushaltsmittel

1.000.000 DM

ein für das Rechnungsjahr 1952 zugesagtes Darlehen aus dem außerordentlichen Haushalt des Landes Schleswig-Holstein

500.000 DM

Übertrag:

1.500.000 DM

Übertrag:	1.500.000 DM
ein von der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein beschafftes mittelfristiges Darlehen	1.000.000 DM
ein weiteres durch Vermittlung der Landesregierung von der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein bereitzustellen-	
des Darlehen bis zum Betrage von	<u>500.000 DM</u>
	3.000.000 DM
	=====

Der gegenüber den reinen Baukosten von 2.795.000 DM aus dem Finanzierungsplan sich ergebende Mehrbetrag wird dringend benötigt für Ergänzungen und Neuanschaffungen für Fundus und Inventar Ausstattung. Über die hierdurch entstehenden Kosten, die voraussichtlich etwa 300.000 DM betragen werden, wird noch eine besondere Vorlage eingebracht.

Der Vorsitzende:

Dr. Fuchs
Bürgermeister

Zu Punkt 5 der Tagesordnung

Der Magistrat
Krankenhausausschuß
- 53 B/Pl -

Kiel, den 5. August 1952

Drucksache 385

Betr.: Festsetzung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Krankenanstalt Kiel.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz

Antrag: Die Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Krankenanstalt Kiel werden ab 1. September 1952 in der Höhe festgesetzt, wie sie sich aus dem anliegenden Tarifentwurf ergeben.

Begründung

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.5.1952 die Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Krankenanstalt Kiel ab 1.6.1952 neu festgesetzt. Die preisrechtliche Genehmigung hierzu war nur für die Zeit vom 1.6. - 30.8.52 erteilt. Auf Grund neuer Verhandlungen hat der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein - Preisbildungs- und Preisüberwachungsstelle - mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in Würdigung der besonderen Verhältnisse die Städtische Krankenanstalt als Sonderkrankenhaus ohne Einstufung in den Krankenhausgruppentarif behandelt und ihr ab 1. September 1952 für den erwachsenen RVO-Kassenpatienten einen täglichen Pflegekostensatz von 9,20 DM unter Abgeltung aller Zuschläge zuerkannt. Das bedeutet eine Erhöhung des Pflegesatzes um -,20 DM gegenüber dem Stand vom 1.6.1952 und von -,60 DM gegenüber dem Stand am 1.4.1952. Der Pflegesatz liegt nunmehr -,30 DM unter dem entsprechenden Pflegesatz der Akademischen Heilanstalten Kiel. Die Differenz betrug früher -,50 DM bis -,75 DM.

In Vertretung :

S c h a t z
Stadtrat

Festsetzung von Entgelten.

für die Inanspruchnahme der Städtischen Krankenanstalt Kiel
vom 15. Mai 1952

Auf Grund des § 28 h der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (Ges.u.V.O.Blatt Schl.-H. Seite 25), des § 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS.S.152), der Anordnung (SH 2/51 G) - IV 270 a 8600/51 - vom 7.3.1951 (Amtsbl. Schl.-H. S.189) in Verbindung mit den Anordnungen (SH 5/51 G) - IV/27 a - 8900/51 - vom 1.8.1951 (Amtsbl.Schl.-H. S. 340) und (SH 1/52 G - IV/27 a - 8200/52 vom 12. März 1952 (Amtsbl.Schl.-H. 1952 S.112) sowie der preisrechtlichen Genehmigung vom 1.8.1952 - IV/275 - 8748/51 MI/Me - des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein - Preisbildungs- und Preisüberwachungsstelle - werden für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Krankenanstalt in Kiel zum Zwecke stationärer Beobachtung oder Behandlung folgende privatrechtlichen Entgelte festgesetzt:

I. Pflegesätze:

Tarif
Nr.

bisher 1.9.52
ab
DM

Klasse III:

a) Patienten, für die ein Träger der bundesgesetzlichen Sozialversicherung oder ein anderer öffentlicher Kostenträger die Kosten trägt

1	1. Erwachsene	je Tag	9,--	9,20
2	2. Kinder bis zu 12 Jahren	" "	6,75	6,50
3.	3. Säuglinge, die entweder erkrankt sind oder in überwiegendem Maße künstlich ernährt werden müssen	" "	6,75	6,50
4	4. Gesunde Säuglinge	" "	3,--	3,50
5	5. Unterbringung und Verpflegung gesunder Begleitpersonen	" "	5,40	5,50

b) Selbstzahler

6	1. Erwachsene	je Tag	10,80	11,00
7	2. Kinder bis zu 12 Jahren	" "	8,10	8,50
8	3. Säuglinge, die entweder erkrankt sind oder in überwiegendem Maße künstlich ernährt werden müssen	" "	8,10	8,50
9	4. Gesunde Säuglinge	" "	3,60	3,50
10	5. Unterbringung und Verpflegung gesunder Begleitpersonen	" "	6,50	6,50

Klasse II:

11	1. Erwachsene	je Tag	13,50	13,50
12	2. Kinder bis zu 12 Jahren	" "	10,20	10,50
13	3. Säuglinge, die entweder erkrankt sind oder in überwiegendem Maße künstlich ernährt werden müssen	" "	10,20	10,50
14	4. Gesunde Säuglinge	" "	4,50	4,50
15	5. Unterbringung und Verpflegung gesunder Begleitpersonen	" "	8,10	8,50

Zu Punkt 34 der Tagesordnung

Tarif-Nr.		bisher	ab 1.9.52
<u>Klasse I:</u>			
16	1. Erwachsene	je Tag 18,--	18,40
17	2. Kinder bis zu 12 Jahren	" " 13,50	13,80
18	3. Säuglinge, die entweder erkrankt sind oder in überwiegender Maße künstlich ernährt werden müssen	" " 13,50	13,80
19	4. Gesunde Säuglinge	" " 6,--	6,15
20	5. Unterbringung und Verpflegung gesunder Begleitpersonen	" " 10,80	11,05

II. Nebenkosten

Außer den Pflegesätzen werden besonders in Rechnung gestellt:

Zu den Tarif-Nummern 1 - 3, 6 - 8 :

- a) die Vergütungen für Blutspender nach den geltenden Ministerialerlassen,
- b) Kosten für Penicillin, Streptomycin, Aureomycin, Chloromyctin und Terramycin, soweit sie zu den Tarif-Nummern 1 - 3 25,-- DM je Medikament für den einzelnen Behandlungsfall, zu den Tarif-Nummern 6 - 8 den Betrag von 25,-- DM für jeden einzelnen abgeschlossenen Behandlungsfall übersteigen,
- c) die Sachkosten für Röntgendiagnostik und für besonders teure Untersuchungen (mikroskopische, chemisch-bakteriologische, serologische) für Beobachtungskranke.

Zu den Tarif-Nummern 11 - 13, 16 - 18:

- a) sämtliche Nebenkosten,
- b) das ärztliche Honorar gemäß Liquidation des behandelnden Arztes.

Zu den Tarif-Nummern 6 - 8, 11 - 13, 16 - 18:

bei Aufnahme in eine geschlossene Infektionsabteilung gemäß V.O. zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten vom 1.12.1938 (R.G.Bl.I S. 1721) ein Zuschlag von 0,50 DM je Tag.

III. Aufnahme- und Entlassungstag:

Für den Aufnahme- und den Entlassungstag werden jeweils die vollen Tagessätze berechnet. Wird ein Patient in ein anderes Krankenhaus verlegt, so berechnet den Verlegungstag, wenn die Verlegung vor 12 Uhr erfolgt, nur das aufnehmende Krankenhaus, wenn die Verlegung nach 12 Uhr erfolgt, nur das entlassende Krankenhaus.

IV. Kostenvorschuß:

- (1) Von den selbstzahlenden Patienten der III. Klasse und den Patienten der II. und I. Klasse ist bei der Aufnahme ein Kostenvorschuß in Höhe der Pflegesätze für 10 Tage zu entrichten.
- (2) Verbleibt der Patient über diese Zeit hinaus in der Krankenanstalt, so ist vor Beginn der weiteren Behandlung ein weiterer Kostenvorschuß für jeweils 10 Tage zu entrichten.

(3) Übernimmt eine Krankenkasse schriftlich die Kostenbürgschaft, so wird dem Patienten der von der Kasse verbürgte Betrag auf den von ihm zu zahlenden Kostenvorschuß angerechnet und nur der hierdurch nicht gedeckte Betrag von dem Patienten selbst als Kostenvorschuß erhoben.

Der Bürgschaftsschein der Kasse muß bei der Aufnahme des Patienten abgegeben werden.

(4) Liegt ein Bürgschaftsschein nicht vor oder wird der festgesetzte Kostenvorschuß durch den Patienten nicht fristgerecht gezahlt, so ist die Aufnahme des Patienten nur zulässig, wenn durch einen Arzt bescheinigt wird, daß die Abweisung Leben oder Gesundheit des Patienten gefährdet.

(5) In allen anderen Fällen bedürfen Ausnahmen der Genehmigung des Verwaltungsdirektors.

V. Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Städtische Krankenanstalt besteht nicht.

VI. Verwaltungszwangsverfahren

Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

VII. Inkrafttreten

(1) Diese Festsetzung tritt mit Wirkung ab 1. September 1952 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Kiel, den

1952

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Kiel, den 23. Juli 1952.

Drucksache 361

Betr.: Erlaß von Fürsorgeschieden bei Aussichtslosigkeit der Rückzahlung.

Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen

Antrag: Die Organe des Bezirksfürsorgeverbandes werden ermächtigt, auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen bisher Unterstützte oder Ersatzpflichtige bereits vor dem endgültigen Erlöschen der Ansprüche (§ 25b Fürsorgepflichtverordnung) zu verzichten, sobald mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, daß die Kostenerstattung aussichtslos ist. Die besonderen Bestimmungen über den Verzicht, Erlaß und Niederschlagung von Forderungen nach den Richtlinien über die Selbstverwaltung der Stadt Kiel vom 20. April 1950 und die Geschäftsanweisung über das Verfahren bei der Niederschlagung, der Ermäßigung, dem Erlaß, der Erstattung und der Stundung von privatrechtlichen Ansprüchen und Steuern, Gebühren und Beiträgen (GeschA Verfahren Niederschl. usw) vom 25.7.1951 finden insoweit keine Anwendung.

Begründung:

Nach bisheriger Übung wurden Unterstützungsakten unter der Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes vorzeitig endgültig abgeschlossen, wenn die Kostenerstattung aussichtslos erschien. Die Rechtsgrundlage für dieses Verfahren ist nicht mehr zu ermitteln. Maßgebend war anscheinend die Überlegung, daß ein Erstattungsanspruch nur dann bestehen könne, wenn der Unterstützte über hinreichendes Einkommen oder Vermögen verfüge. Aus diesem Grunde wurde nicht durch besonderen Beschluß auf die Geltendmachung des Anspruches verzichtet.

Das moderne Recht zu dieser Frage ist in der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30.1.51 (BGBl. S. 154) mit ihren einschneidenden Einschränkungen der Rückzahlungspflicht gegeben. Diese Verordnung besagt u.a., daß der Unterstützte mindestens über ein Bruttoeinkommen in Höhe des dreifachen Fürsorgetariffes eines Haushaltsvorstandes mit den maßgeblichen Familienzuschlägen und dem einfachen Betrage der Wohnmiete verfügen muß, bevor Ersatz verlangt werden darf.

Wurde Einkommen oder Vermögen durch den Krieg oder Kriegsfolgen bzw. durch Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verloren, ist überhaupt von der Geltendmachung von Ansprüchen abzusehen, wenn und solange die Herstellung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Lebensgrundlage durch Heranziehung zum Kostenersatz beeinträchtigt würde.

Bei einer sehr großen Anzahl von Fürsorgefällen ist ohne weiteres ersichtlich, daß mit einer Erstattung niemals zu rechnen ist. Die fortlaufende Überwachung dieser abgeschlossenen Fälle bedeutet eine Aufblähung des Einziehungsapparates, eine unnötige Belastung der Ermittler und Fürsorgerinnen und eine sich bis zum gesetzlichen Erlöschen des Anspruchs über 4 Jahre hinziehende Belästigung der zur Rückzahlung unfähigen ehemaligen Unterstützungs-

empfänger.

Um den Bestimmungen der Gem.HVO. (§ 48 Ziff. 37) und der Gesch. Verfahren Niederschlagung usw. vom 25.7.51 formell zu entsprechen ist aber notwendig, daß derartige Erstattungsforderungen generell "erlassen" werden, soweit sie bereits vor dem Erlöschen des Ersatzanspruches gem. § 25b Fürsorgepflichtverordnung wegen Aussichtslosigkeit fallen gelassen werden sollen. Ein vorzeitiges Wegschreiben der Akten nach den hierfür geltenden Bestimmungen über Finanzausschuß, Magistrat und die Ratsversammlung würde angesichts der Vielzahl der Akten zu einem Verwaltungsaufwand führen, der in keiner Weise gerechtfertigt werden könnte.

Das Rechtsamt hat die vorstehend beantragte Regelung durch Gutachten vom 15.5.52 vorgeschlagen.

Dr. F u c h s ,
Bürgermeister

Zu Punkt 7 der Tagesordnung

Ordnungsausschuß
- Ordnungsamt -
Vollzugsdienst

Kiel, den 14. August 1952

Drucksache 399

Betr.: Unterteilung von 8 Großräumen im Lager Katzheide.

Berichterstatter: Stadtrat Borchert

Antrag: Der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 9.532,- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 442/812 mit der Bezeichnung "Herrichtung und Ausbau der Baracken" zur Unterteilung von 8 Großräumen in den Baracken 1, 2, 4 und 5 des Lagers Katzheide gemäß beigefügtem Kostenanschlag des Hochbauamtes vom 23.6.52 wird zugestimmt.

Die Mehrausgabe ist in den 1. Nachtragshaushaltsplan 1952 einzubeziehen.

Begründung

Das Lager Katzheide ist dem Ordnungsamt am 1.11.1951 für die Unterbringung von obdachlosen Familien zugeteilt worden, nachdem die bisherigen Räume des Ordnungsamtes belegt worden waren. Im Lager Katzheide befinden sich u.a. 8 Räume mit einer Größe von je etwa 50 qm. Da diese Räume für die Unterbringung von kleineren und mittleren Familien in Anbetracht des großen Bedarfs viel zu geräumig sind, sollen diese im Interesse der dort untergebrachten Familien unterteilt werden. Die Unterteilung ist ferner notwendig, um ernste Schwierigkeiten, die ein gemeinsames Bewohnen mehrerer Familien in einem Raum mit sich bringt, auszuschließen. In den betreffenden Räumen wohnen z.Zt. bis zu 3 Familien. Die Zuteilung von anderen Räumen ist nicht möglich, weil dem Ordnungsamt die erforderlichen Räume fehlen. Im Augenblick verfügt das Ordnungsamt über keinen freien Raum.

Nach dem vorliegenden Kostenanschlag des Hochbauamtes betragen die Gesamtkosten für die Unterteilung der 8 Großräume 9.532,- DM.

Die Ausgabe ist erforderlich, obwohl der Bauzustand der Baracken nur eine begrenzte Benutzung zuläßt.

B o r c h e r t

Stadtrat

Kostenanschlag

zur Unterteilung von 8 Großräumen in den Baracken
1, 2, 4 und 5 des Lagers Katzheide

Baracke 1

1	140,-	qm Trennwände aus 24 mm starken Schlaghobeldielen auf Unterkonstruktion aus 4 x 6 cm Latten herstellen	f. 1 qm	20,--	2.800,--	DM
2	10	Stück Brettertüren aus 24 mm starken Schlaghobeldielen mit 2 Kapseln und Schrägleiste	f. 1 Stck.	48,--	480,--	DM
3	2	Stück Wandtafeln der Baracke umsetzen	f. 1 Stck.	20,--	40,--	DM

Baracke 2

4	115,-	qm Trennwände wie in Pos. 1 beschrieben herstellen	f. 1 qm	20,--	2.300,--	DM
5	6	Stück Brettertüren wie in Pos. 2 beschrieben herstellen	f. 1 Stck.	48,--	288,--	DM

Baracke 4

6	80,--	qm Trennwände wie vor	f. 1 qm	20,--	1.600,--	DM
7	4	Stück Türen wie vor	f. 1 Stck.	48,--	192,--	DM

Baracke 5

8	82,-	qm Trennwände wie vor	f. 1 qm	20,--	1.640,--	DM
9	4	Stück Türen wie vor	f. 1 Stck.	48,--	192,--	DM
					9.532,--	DM
					9.532,--	DM

Aufgestellt:

Kiel, den 23. Juni 1952

H o c h b a u a m t

Az.: 622/Sch.

I.A.

gez:Becker

Kiel, den 7. Juli 1952

Drucksache 356

Betrifft: Darlehensaufnahmen der Kieler Wohnungsbaugesellschaft mb.H.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: Den Vertretern der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kieler Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. wird nach § 86 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein die Genehmigung erteilt, nachstehenden Darlehensaufnahmen der Kieler Wohnungsbaugesellschaft zuzustimmen:

Darlehen des freien Kapitalmarktes	770.000,-- DM
Landesdarlehen	1.906.800,-- "
sonstige Darlehen	<u>343.000,-- "</u>
insgesamt:	<u>3.019.800,-- DM</u> =====

Begründung

Durch Beschluß des Aufsichtsrats der Kieler Wohnungsbaugesellschaft mb.H. vom 12. Juni 1952 ist die Geschäftsführung ermächtigt worden, hypothekarisch gesicherte Darlehen mit einem Gesamtbetrag von 3.019.800,- DM aufzunehmen. Die Darlehen sollen wie folgt verwendet werden:

a) Wiederaufbau

1. <u>Lornsenstraße 18/22, Feldstraße 31/37, Waitzstraße 19/25</u> 12 Häuser mit 141 Wohnungen	590.000,-- DM
2. <u>Ostring 183/187</u> 3 Häuser mit 30 Wohnungen	270.000,-- "
3. <u>Muhliusstraße 73</u> 1 Haus mit 9 Wohnungen	85.000,-- "
4. <u>Wahlestraße 15/23, Katharinenstr. 22/26</u> 10 Häuser mit 87 Wohnungen und 5 Läden	810.000,-- "
5. <u>Wahlestraße 25</u> 2 Häuser mit 18 Wohnungen	146.000,-- "
6. <u>Wahlestraße 39/41</u> 2 Häuser mit 18 Wohnungen	<u>146.000,-- "</u>
	2.047.000,-- DM

Übertrag:

2.047.000,-- DM

7. Fischerstraße 1/5

3 Häuser mit 38 Wohnungen

320.000,-- "

8. Ziegelteich 17/29

2 Häuser mit 20 Wohnungen
zusätzliche Mittel

19.000,-- DM

9. Wahlestraße 27/33

4 Häuser mit 36 Wohnungen
zusätzliche Mittel

29.500,-- "

48.500,-- "

10. Dänische Straße 3/7/Falckstraße

3 Häuser mit 3 Wohnungen
5 Läden u. div. Büroräumen

556.500,-- "

b) Instandsetzung kriegsbeschädigter Wohnhäuser

1. Paul Flemming-Straße 12/14

2. Gellertstraße 19/23

3. Zastrowstraße 27/29

4. Gravelottestraße 9/11

5. Probsteier Platz 11

6. Quittenstraße 3

Gesamtdarlehen

47.800,-- "

insgesamt

3.019.800,--

Nach § 36 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 dürfen die Vertreter der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kieler Wohnungsbaugesellschaft der Aufnahme von Darlehen nur mit Genehmigung der Gemeinde und der kommunalen Aufsichtsbehörde zustimmen.

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Kiel, den 9. August 1952

Drucksache 395Betr.: Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für den Schmutzwasserkanal Werftstraße.Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s .

- Antrag: 1. In Abänderung des Beschlusses der Ratsversammlung vom 3.7.1952 wird aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge anstelle eines Darlehens von 41.600 DM ein solches von 51.900 DM aufgenommen. Die Darlehensbedingungen - 5 % Zinsen, Tilgung innerhalb von 15 Jahren, 1/4 % Verwaltungskostenbeitrag - bleiben unverändert.
2. In Abänderung des Beschlusses vom 3.7.1952 dürfen die Darlehensmittel auch vor der Durchführung des II. Bauabschnitts des Straßenbaues in Anspruch genommen werden.
3. Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 7021/155 werden unter Abzweigung von der Position V 7021/150 für den Bau eines Schmutzwasserkanals in der Werftstraße 73.000 DM bereitgestellt.

Begründung:

Bei der Vorlage, welche dem Beschluß der Ratsversammlung vom 3.7.1952 zugrunde lag, wurde davon ausgegangen, daß für die verstärkte Förderung 20,-- DM je Tagewerk zur Verfügung standen. Durch Verhandlungen mit dem Arbeitsamt ist es jedoch gelungen, den Tagewerksatz auf 24,36 DM zu erhöhen. Dadurch erhöht sich auch der darlehensweise aufgenommene Betrag. Es bedarf daher eines ergänzenden Beschlusses der Ratsversammlung. Durch die technischen Dienststellen ist festgestellt worden, daß die Entwässerung des II. Bauabschnitts der Werftstraße ohne wesentliche Mehrkosten von der Durchführung des Straßenbaues abgetrennt werden kann. Aus Gründen der Kostenersparnis ist es dringend geboten, das Bauvorhaben noch in der guten Jahreszeit in Angriff zu nehmen. Die Gesamtkosten betragen 73.000 DM und sollen wie folgt finanziert werden:

Grundförderung als Zuschuß:	10.500 DM
Verstärkte Förderung als Darlehen:	51.900 "
Eigenmittel (aus Kommunaldarlehen)	<u>10.600 "</u>
insgesamt:	<u>73.000 DM</u> =====

Durch das Bauvorhaben werden 2.100 Arbeitslosentagewerke geschaffen.

Der Vorsitzende:
Dr. F u c h s
Bürgermeister.

Der Magistrat

Zu Punkt **10** .. der Tagesordnung

Finanzausschuß
Kämmereiamt

Kiel, den 9. August 1952

Drucksache 396

Betrifft: Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für die Verlegung eines Mitteldruckrohrnetzes in Schönkirchen und Oppendorf.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s .

Antrag: Für die Gasrohrverlegung in Schönkirchen, Oppendorf und Neumühlen wird aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge ein Darlehen in Höhe von 77.800 DM aufgenommen, welches mit 5 v.H. zu verzinsen und innerhalb von 15 Jahren, beginnend am 2.1.1954, zurückzuzahlen ist. Die Zinsen und Tilgungsraten sind halbjährlich nachträglich fällig. Es ist ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1/4 v.H. zu entrichten.

Begründung:

Der Anschluß der Gemeinden Schönkirchen und Oppendorf mit gemeinsamer Hochdruckleitung von Neumühlen bis zum Oppendorfer Weg entspricht einem dringenden Bedürfnis der dort ansässigen Familien. Durch den Anschluß neuer Abnehmerkreise erhöht sich der Gasabsatz. Hieraus ergibt sich eine bessere Rentabilität der Gaserzeugungsanlagen. Die Gesamtkosten der Maßnahme sind auf 310.180 DM veranschlagt und sollen wie folgt finanziert werden:

Grundförderung als Zuschuß:	19.450 DM
Verstärkte Förderung als Darlehen:	77.800 "
Eigenmittel	<u>212.930 "</u>
insgesamt:	<u>310.180 DM</u> =====

Durch die geplante Baumaßnahme werden 4.730 Tagewerke geschaffen. Hiervon entfallen 3.890 Tagewerke auf Arbeitslose.

Der Vorsitzende
Dr. F u c h s
Bürgermeister

Der Magistrat

Zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Kiel, den 9. August 1952

Drucksache 397

Betrifft: Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für das Gasrohrnetz im Stadtteil Kronsburg.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s .

Antrag: Für das Gasrohrnetz im Kieler Stadtteil Kronsburg wird aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge ein Darlehen in Höhe von 42.860 DM aufgenommen, welches mit 5 v.H. zu verzinsen und innerhalb von 15 Jahren, erstmalig am 2.1.1954 zu tilgen ist. Die Zinsen und Tilgungen sind halbjährlich nachträglich fällig. Außerdem ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 1/4 v.H. zu zahlen.

Begründung:

Durch den Anschluß des Stadtteils Kronsburg an das Gasversorgungsnetz wird ein dringendes Bedürfnis der dort wohnhaften 576 Familien endlich befriedigt. Die Verwendung von Gas für Koch- und Warmzwecke führt zu einer erheblichen Einsparung von festen Brennstoffen, deren Energie bei unmittelbarer Verbrennung nur sehr schlecht ausgenutzt wird. Andererseits werden die Gaserzeugungsanlagen der Stadt Kiel besser ausgelastet, wodurch wiederum eine bessere Wirtschaftlichkeit der Gaserzeugungsanlagen herbeigeführt wird.

Die Gesamtkosten des Bauvorhabens betragen 184.900 DM. Folgende Finanzierung ist vorgesehen:

Eigenmittel	131.325 DM
Grundförderung als Zuschuß	10.715 "
Verstärkte Förderung als Darlehen	<u>42.860 "</u>
	184.900 DM

Durch die beabsichtigte Baumaßnahme werden 2.695 Gesamttagewerke geschaffen. Die Zahl der Arbeitslosentagewerke beträgt 2.143.

Der Vorsitzende:

Dr. Fuchs
Bürgermeister

Kiel, den 7. August 1952

Drucksache 379

Betr.: Umsatzsteuer für die Trümmerräumung.

Berichterstatter: Stadtrat B o r c h e r t .

Antrag: Genehmigung nach § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 950,-- DM bei der Haushaltsstelle 67/661.

Der Haushaltsausgleich bleibt gesichert, da Mehreinnahmen in Höhe von 15.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 67/23 - Verkaufserlöse - zu verzeichnen sind.

Begründung :

- a) Die Trümmerräumungsabteilung hat bislang für alle vereinbarten Entgelte aus Verkäufen 3 % - ab 1.7.1951: 4 % Umsatzsteuer entrichtet. Hierbei wurden auch Umsätze mit den Stadtwerken und innerhalb des Bauamtes mit versteuert, die in der Zeit bis zum 30.6.1951 etwa 35.000,-- DM ausmachen. Gemäß einer im August 1951 beim Steueramt gegebenen Auskunft sind diese Umsätze jedoch nicht steuerpflichtig. Es waren somit 3 % = rd. 1.050,-- DM zuviel Steuern entrichtet. Die Trümmerräumungsabteilung hatte deshalb für die Monate Juli und August 1951 die wirklichen Umsätze um 35.000,-- DM verkürzt angegeben. Hierbei ist jedoch übersehen, daß die wirklichen Umsätze im Juli und August 1951 nicht mehr 3 %, sondern bereits mit 4 % zu versteuern waren. Das Finanzamt hat dadurch also 1 % der vorgenommenen Umsatzkürzungen von 35.000,-- DM = 350,-- DM zu wenig Steuern erhalten. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.
- b) Die Umsätze im laufenden Haushaltsjahr sind wesentlich höher als bei Aufstellung des Haushaltsplanes angenommen wurde. Es kann - wenn auch nur unter günstigsten Voraussetzungen - mit etwa 20.000,-- DM Einnahmen aus Verkäufen gerechnet werden, für die 4 % = 800,-- DM Umsatzsteuer fällig würden.

Insgesamt sind also a) 350,-- DM und b) 800,-- DM = 1.150,-- DM für Umsatzsteuer erforderlich, von denen erst 200,-- DM bei 67/661 in den Haushaltsplan eingestellt sind. Es sind also 950,-- DM nachzubewilligen. Die Mehrausgabe ist durch die Mehreinnahme aus Verkaufserlösen gedeckt.

Der Bauausschuß hat zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

Der Magistrat

Zu Punkt **13** der Tagesordnung

Bauausschuß
(Tiefbauamt)

Kiel, den 7. August 1952

Drucksache 373

Betrifft: Aufrauhung von Basaltpflaster.

Berichterstatter: Stadtrat B o r c h e r t .

Antrag: Der bei Haushaltsstelle 651/964 für die Aufrauhung von Basaltkleinpflaster zur Verfügung stehende Betrag von 20.000,-- DM ist für folgende Straßen zu verwenden:

Holtenuer Straße zwischen Jungmannstraße und Gneisenaustraße	8 625 m ²
Beselerallee	3 400 m ²
Niemannsweg vom Klaus-Groth-Platz bis Moltkestraße	4 975 m ²
	<u>17 000 m²</u>

B e g r ü n d u n g :

Bei der Haushaltsstelle 651/964 stehen für die Aufrauhung des Basaltkleinpflasters in der Holtenuer Straße zwischen Jungmannstraße und Gneisenaustraße und im Niemannsweg 20.000,-- DM zur Verfügung. Die Aufrauhung geschieht durch ein Spezialverfahren (Brennverfahren), für welches die Firmen Kögel, Bremen, Conradi, Bremen und die Strabag Bau AG. die Lizenz für Norddeutschland haben. Eine Ausschreibung der Arbeiten kommt deshalb nicht in Frage. In der Eckernförder Allee ist 1950 ein Versuch mit diesem Verfahren gemacht worden, der ein befriedigendes Ergebnis gezeigt hat.

Nach dem Angebot der Firma Kögel, welches das günstigste ist, können mit dem verfügbaren Betrag rd. 17 000 m² Basaltkleinpflaster aufgerauht werden. Es war ursprünglich vorgesehen, den Niemannsweg in seiner ganzen Länge aufzurauhern. Es wird jedoch für dringender gehalten, statt des letzten Teiles des Niemannsweges von der Moltkestraße bis Lindenallee das Basaltpflaster in der Beselerallee aufzurauhern, weil diese Straße eine größere Verkehrsbedeutung hat als der letzte Teil des Niemannsweges, insbesondere für den Zubringerverkehr zu den Gebäuden der Landesregierung am Düsternbrocker Weg. Deshalb wird vorgeschlagen, den letzten Teil des Niemannsweges noch nicht aufzurauhern und dafür die Beselerallee in das Bauprogramm aufzunehmen.

Der Bauausschuß hat zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

Der Magistrat
Bauausschuß
(Tiefbauamt)

Zu Punkt 14 der Tagesordnung

Kiel, den 7. August 1952

Drucksache 380

Betr.: Instandsetzung der Fuhlenseebrücke.

Berichterstatter: Stadtrat B o r c h e r t .

Antrag: Genehmigung nach § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 7.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 7021/811 - Instandsetzung der Fuhlenseebrücke -.

Die Mehrausgabe ist zu decken durch Entnahme eines gleichen Betrages aus der Erneuerungsrücklage, der bei 7021/331 zu vereinnahmen ist.

Begründung :

Durch den Haushaltsplan 1952 sind für die Instandsetzung der Fuhlenseebrücke 18.000,-- DM bereitgestellt worden, die durch Entnahme aus der Erneuerungsrücklage gedeckt werden sollen. Dieser Betrag beruhte auf einer Kostenschätzung, die im Herbst 1951 bei Aufstellung des Haushaltsplanes 1952 gemacht wurde. Die jetzt vorgenommene Ausschreibung hat ergeben, daß dieser Betrag nicht ausreicht und insgesamt 25.000,-- DM erforderlich sind, um die Schäden zu beseitigen. Die Erhöhung gegenüber der Kostenschätzung ist verursacht, durch die inzwischen eingetretenen Lohn- und Materialpreiserhöhungen und insbesondere durch erhebliche Ausweitung der Betonschäden, die in der Zwischenzeit in einem Umfange fortgeschritten ist, der nicht voraussehen war. Eine teilweise Beseitigung der Schäden mit dem bereitgestellten Betrag ist nicht zweckmäßig, weil dann im nächsten Jahr doch weitere Mittel bereitgestellt werden müßten und die Kosten dann durch die zweimalige Baustelleneinrichtung sich noch weiter erhöhen würden.

Der Bauausschuß hat zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

Bauausschuß
(Tiefbauamt)

Kiel, den 7. August 1952

Drucksache 381

Betr.: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
(Entwässerungskanäle Gravensteiner Straße).

Berichterstatter: Stadtrat B o r c h e r t .

Antrag: Genehmigung nach § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 10.000,-- DM bei Haushaltsstelle V 7021/15010 - Bau von Entwässerungskanälen in der Gravensteiner Straße.

Die Mehrausgabe wird gedeckt durch Mehreinnahme aus den Förderungsbeträgen der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge in gleicher Höhe und ist in den Nachtragsplan einzubeziehen.

Begründung:

Im Zuge der Errichtung von Flüchtlingswohnungen in der Gravensteiner Straße wurde der Bau von Entwässerungskanälen erforderlich. Hierfür sind bereitgestellt

bei V 7021/15007	74.500,-- DM
bei V 7021/15010	<u>67.500,-- "</u>
zusammen:	142.000,-- DM

Ogleich vor Baubeginn Bohrproben gemacht wurden, die keine besonderen Schwierigkeiten erwarten ließen, wurden doch in den Baugruben starker Trieb sand und artesische Quellen angetroffen, die die Bauarbeiten erheblich beschwerten. Es müßten in größerem Umfange Spundwände geschlagen werden. Hierdurch und durch die Wasserhaltung sind Mehrkosten in Höhe von 10.000,-- DM entstanden.

Die Arbeiten werden unter Einsatz der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge durchgeführt. Dabei sind für die Arbeiten der Stadtwerke die Arbeitslosentagewerke vom Tiefbauamt beim Arbeitsamt mit beantragt. Durch Einschränkung des Bauprogramms haben die Stadtwerke die veranschlagten Tagewerke nicht erreicht.

Die 469 Tagewerke stehen für die Mehrarbeiten der Stadtwerke zur Verfügung und können darauf übertragen werden. Die aus den Förderungsbeträgen für den Bau der Kanäle zu erwartende Mehreinnahme beträgt 11.420,-- DM.

Damit ist die Mehrausgabe für den Bau der Entwässerungskanäle gedeckt.

Der Bauausschuß hat zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

Kiel, den 12. August 1952

Drucksache 393Betrifft: Instandsetzung Niemansweg 160.Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s .

- Antrag:
- a) Der Bereitstellung eines Betrages von 5.000 DM zur Instandsetzung der Kellerdecke und des Daches im Hause Niemansweg 160 wird zugestimmt.
 - b) Die Mehrausgabe wird durch Erhöhung des Ansatzes der Haushaltsstelle 9421/611 um 5.000,- DM bereitgestellt und ist in den Nachtragshaushalt mit einzubeziehen.

Begründung:

Durch die Freigabe der Liegenschaft Bellevue ist der bisherige Mieter des Hauses Niemansweg 160 wieder nach Bellevue gezogen und hat dort das Terrassenrestaurant und das Resthotel übernommen. Der Verwertung des Hauses Niemansweg 160 steht der außerordentlich schlechte bauliche Zustand entgegen. Abgesehen davon, daß umfangreiche Schönheitsreparaturen notwendig sind, weist die allgemeine Instandsetzung nach den Kriegsschäden noch ganz erhebliche Mängel auf. Besonders schwerwiegend sind jedoch zwei konstruktive Schäden, die unbedingt behoben werden müssen.

- 1) Die nicht beseitigten Kriegsschäden an der Kellerdecke haben sich inzwischen so ausgedehnt, daß bei stärkerer Belastung Einsturzgefahr besteht. Die Decke muß unbedingt erneuert werden. Wiederherstellungskosten 2.000,-- DM.
- 2) Die schadhafte Dachkonstruktion wurde bei der Wiederherstellung des Hauses nur oberflächlich ausgebessert und das Dach mit Zementpfannen abgedeckt. Das undichte Dach muß, um weitere Schäden zu vermeiden, unbedingt umgedeckt werden. Bei dieser Gelegenheit ist es notwendig, schadhafte und bereits abgestützte Dachbalken und morsche Dachsparren auszuwechseln und den Dachfußboden umzulegen. Gesamtkosten 3.000,-- DM.

Da die Stadt diese obigen Reparaturen im Falle einer Vermietung unbedingt auf eigene Kosten durchführen müßte und im Falle eines Verkaufs diese Mängel immer wieder als wertmindernd entgegeng gehalten werden, schlägt die Stadtverwaltung vor, diese Reparaturen umgehend durchzuführen und die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von 5.000 DM bereitzustellen.

Dr. Fuchs
Bürgermeister

Zu Punkt 17 der Tagesordnung

Der Magistrat
Gesundheitsausschuß
Gesundheitsamt

Kiel, den 7. August 1952

Drucksache 369

Betrifft: Erhöhung der Ausgaben für Unterhaltung der Gebäude
der Tb-Kinderheilstätte Schönhagen.

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Rüdell.

Antrag: Es werden bei den Haushaltsstellen

514/611 - Unterhaltung der Gebäude -	7.600,-- DM
514/612 - Unterhaltung der Heizungs- und Lichtenanlagen	800,-- DM
zusammen weitere	<u>8.400,-- DM</u>

bereitgestellt,

und zur Deckung der Mehrausgaben
die Haushaltsstelle

514/13 - Kur- und Verpflegungs-
gelder - um

erhöht.

8.400,-- DM

Begründung:

Das frühere Gutshaus Schönhagen ist nach der Übernahme als Tb-Kinderheilstätte inzwischen mit den einer Heilstätte entsprechenden modernen hygienischen und ärztlichen Einrichtungen versehen worden. Die Schlaf- und Tagesräume sind gründlich instandgesetzt. Notwendig ist jedoch vor allem noch die entsprechende Überholung der restlichen Küchenräume im Keller (einschl. neu einzubauender Geschirr- und Vorratsschränke) sowie Auflockerung und Ausbau der Unterkünfte der Haus- und Küchenangestellten im Dachgeschoß. Die Kosten hierfür betragen nach dem Kostenanschlag des Hochbauamtes rd. 8.400,-- DM.

Der Haushaltsbedarf erhöht sich nicht, da den vorstehenden Mehrausgaben mehr Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen. Durch die Erhöhung des Tagespflegesatzes von 5,50 DM auf 5,75 DM ab 1.4.1952 ist ein Mehraufkommen von rd. 8.400,-- DM (33945 Verpfl.Tage je 0,25 DM) an Kur- und Verpflegungsgeldern zu erwarten.

Der Gesundheitsausschuß hat einstimmig zugestimmt.

Dr. R ü d e l
Stadtrat

Kiel, den 15. August 1952

Drucksache 400

Betr.: Beteiligung der Stadt an den Kosten für den Wiederaufbau der Eisenbahnüberführung über die Gutenbergstraße.

Berichterstatter: Stadtrat B o r c h e r t .

Antrag: Die Stadt Kiel beteiligt sich mit einem Zuschuß von 10.000 DM an dem Wiederaufbau der Eisenbahnüberführung über die Gutenbergstraße. Die Bundesbahn erstellt dafür die beschädigte Brücke freitragend, d.h. ohne die bisherigen Mittelstützen. Der Betrag ist im Haushaltsplan 1953 bereitzustellen.

Begründung:

Die Bundesbahn, Eisenbahndirektion Hamburg, wird in diesem Winter die Eisenbahnüberführung über die Gutenbergstraße, die Kriegsschaden erlitten hat, wieder herstellen.

Sie ist bereit, die Eisenbahnüberführung ohne die Mittelstützen freitragend durchzuführen, wenn die Stadt Kiel sich mit einem Zuschuß von 10.000,-- DM an dem Bau beteiligt. Die Mehrkosten für die freitragende Konstruktion werden nach den Schätzungen des Tiefbauamtes ein Mehrfaches der Summe von 10.000,-- DM betragen.

Ohne eine Beteiligung der Stadt wird die Brücke nur in dem alten Zustand mit 2 Mittelstützen instandgesetzt werden.

Die freitragende Konstruktion ist aus Gründen des Verkehrs unbedingt vorzuziehen, weil das ohnehin schon auf 21 m eingeeengte gegenüber dem sonst 25 m breiten Straßenprofil zusätzlich durch 2 Stützreihen behindert wird, von denen eine am Rande der Fahrbahn und die andere im Radfahrweg liegt.

Der Bauausschuß hat aus diesen Gründen einer Beteiligung der Stadt zugestimmt.

Die Eisenbahndirektion Hamburg ist bereit, den Bau im Winter durchzuführen, wenn die Stadt sich verpflichtet, die Summe von 10.000,-- DM im nächsten Haushaltsjahr zu zahlen.

In Vertretung
B o r c h e r t
Stadtrat

Der Magistrat Zu Punkt 9 der Tagesordnung

Schul a u s s c h u ß
Schul- und Kulturamt

Kiel, den 2. August 1952.

Drucksache 364.

Betrifft: Beihilfen an kulturelle Vereinigungen und Verbände.

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 30/523
- An kulturelle Vereinigungen und Verbände - Nach-
weisung I, wird zur Verfügung des Magistrats ein
Betrag von 2.500,-- DM bereitgestellt. Die Mittel
sind in den Nachtragshaushaltsplan einzusetzen.

Begründung:

Beim Schul- und Kulturamt gehen von kulturellen Vereinigungen und Verbänden Anträge auf Bewilligung von Beihilfen ein, die zur Deckung der Unkosten anlässlich von Tagungen oder Veranstaltungen benutzt werden sollen. Im Haushaltsplan sind hierfür Mittel nicht vorgesehen. Es ist daher beabsichtigt, im Kulturhaushalt zur Verfügung des Magistrats eine neue Haushaltsstelle einzurichten, aus der Beihilfen gezahlt werden können.

In Vertretung:

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Der Magistrat

Zu Punkt 20 der Tagesordnung

Finanzausschuß
Kämmereiamt

Kiel, den 23. Mai 1952.

Drucksache 362

Betrifft: Verrechnung der Versorgungsbezüge der bei den Sparkassen verwendeten Beamten und Angestellten zwischen Sparkassen und Gewährverbänden.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s .

Antrag: Die Verrechnung der Versorgungsbezüge zwischen der Kieler Spar- und Leihkasse und der Stadt Kiel erfolgt ab 1. April 1952 nach den tatsächlichen Aufwendungen.

---Begründung:---

Durch den Runderlaß des preußischen Ministers des Innern und des preußischen Wirtschaftsministers vom 29.3.1938 war angeordnet worden, daß hinsichtlich der Versorgungsbezüge der bei den Sparkassen verwendeten Beamten und Angestellten die Nr. 1 der Ausführungsanweisung zu § 18 der Gemeindehaushaltsverordnung anzuwenden sei. Hiernach waren auch die Versorgungsbezüge der bei den Sparkassen verwendeten Beamten in die Durchschnittsberechnung nach Maßgabe des Verhältnisses der Bezüge der im Dienst stehenden Beamten zu den Gesamtausgaben für die Dienstbezüge nach dem Sammelnachweis einzubeziehen. Die Sparkassen hatten den Gemeinden die hiernach errechneten Durchschnittsbeträge zu erstatten. Für die Angestellten galt entsprechendes.

Der Landesminister des Innern hat mit Runderlaß vom 21. März 1952 - I 32 Sp 806 - den Runderlaß vom 29. März 1938 im Einvernehmen mit dem Finanzminister aufgehoben und die Belastung der Sparkassen mit der tatsächlichen Höhe der auf sie entfallenden Versorgungsbezüge ihrer Beamten, Angestellten und Arbeiter zugelassen. Die Entscheidung, ob die nach § 18 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung vorgeschriebene Aufteilung nach Durchschnittssätzen oder die Belastung nach den tatsächlichen Aufwendungen gewählt wird, trifft nach dem Runderlaß vom 21. März 1952 der Gewährverband im Einvernehmen mit dem Sparkassenvorstand.

Die Kieler Spar- und Leihkasse hat beantragt, die Verrechnung der Versorgungsbezüge nunmehr abweichend von der bisherigen Regelung nach den tatsächlichen Aufwendungen vorzunehmen. Für das Rechnungsjahr 1951 betragen die tatsächlichen Aufwendungen an Versorgungsbezügen für die Kieler Spar- und Leihkasse 90.401,50 DM, die nach den Durchschnittssätzen errechnete Umlage beträgt 126.481,75 DM.

Dr. Fuchs,
Bürgermeister

Der Magistrat zu Punkt 21 der Tagesordnung

Amt für Soforthilfe

Kiel, den 1. August 1952.

Drucksache 357

Betrifft: Verwaltungsausgaben des Amtes für Soforthilfe.

Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky.

Antrag: Für die Einrichtung einer Feststellungsabteilung beim Amt für Soforthilfe werden 73.500,-- DM bereitgestellt, und zwar:

bei der Haushaltsstelle 481/631	30.000,-- DM
bei der Haushaltsstelle 481/632	500,-- DM
bei der Haushaltsstelle 481/981	5.000,-- DM
bei der Haushaltsstelle 481/982	38.000,-- DM.

Ausgleich erfolgt durch Erstattung des Landes bzw. durch Nachtragshaushalt.

Begründung:

Die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden ist durch Landesgesetz vom 18.6.1952 - verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1952 Nr.16 Seite 107 - den Kreisen, Gemeinden und Ämtern übertragen worden. Die Feststellungsaufgaben werden bis zum Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes von den Soforthilfeämtern durchgeführt. § 40 des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden vom 21.4.1952 bestimmt, daß für die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes die Vorschriften gelten, die für die Durchführung des Lastenausgleichs erlassen werden. Bis zum Erlaß dieser Vorschriften gilt § 78 des Soforthilfegesetzes, wonach die an der Durchführung der Soforthilfe beteiligten Gebietskörperschaften die Kosten zu tragen haben. Nach dem o.a. Landesgesetz zahlt das Land Schleswig-Holstein den Kreisen und kreisfreien Städten für jeden Feststellungsbescheid eine Pauschalentschädigung von 8,- DM, während das Lastenausgleichsgesetz wohl eine Erstattung in Höhe von 50% der entstehenden Kosten vorsieht.

Eine Klarheit über die Höhe der Beteiligung des Bundes oder des Landes an den entstehenden Kosten besteht also noch nicht. Das Feststellungsgesetz wird aber demnächst anlaufen. Nach dem Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 26.7.1952 an die Oberbürgermeister und Landräte und dem Erlaß des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein - Landesamt für Soforthilfe - vom 28.7.1952 ist damit zu rechnen, daß die Bekanntmachung der Bundesregierung über die Einreichung der Anträge auf Schadensfeststellung am 3.8.1952 erfolgen wird.

Die bei den einzelnen Haushaltsstellen beantragten Mittel sollen wie folgt verwendet werden:

Haushaltsstelle 481/631.

Der beantragte Betrag wird überwiegend zur Beschaffung von Antragsvordrucken benötigt. Es wird damit gerechnet, daß ca. 80.000 Parteien Anträge auf Schadensfeststellung stellen wollen. Zum Hauptantrag gehören je 1 Beiblatt für Grundvermögen land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Betriebsvermögen, außerdem eine Karteikarte, die für die Heimatauskunftsstellen benötigt wird, und ein Merkblatt. Jeder Antragsvordruck ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Ein dritter Vordruck soll dem Antragsteller als Entwurf ausgehändigt werden. Ein Hauptantrag kostet ca. 4,5 Dpfg., jedes Beiblatt ca. 2,5 Dpfg., so daß im Durchschnitt ein Satz vom Antragsteller benötigter Drucke ca. 0,10 DM kostet. Da jeder Satz in 3-facher Ausfertigung auszuhändigen ist, werden bei 80.000 Antragstellern also ca. 25.000,- DM für Antragsvordrucke benötigt. Es ist beabsichtigt, für jeden Satz Vordrucke einen Unkostenbeitrag von 0,10 DM zu erheben, darüber ist jedoch noch nicht entschieden. Die restlichen 5.000,- DM werden benötigt für Beschaffung sonstiger Bearbeitungsdrucke. Es ist noch nicht abzusehen, ob von den bei dieser Haushaltsstelle für das Amt für Soforthilfe bereitgestellten Mitteln Einsparungen gemacht werden können.

Haushaltsstelle 481/632.

Für das Amt für Soforthilfe sind bei dieser Haushaltsstelle 100,- DM für Bücher und Zeitschriften bereitgestellt. Dieser Betrag reicht nicht aus, um die für die Bearbeitung der Feststellungsanträge erforderlichen Gesetze und Kommentare zu beschaffen. Weitere 500,- DM werden daher benötigt.

Haushaltsstelle 481/981.

Die Ausweitung des bisherigen Amtes für Soforthilfe bedingt auch die Beschaffung von Büromöbeln. Die Bereitstellung der Mittel soll in diesem Fall gesondert beim Amt für Soforthilfe erfolgen, damit eine evtl. Verrechnung mit dem Bund oder Land erfolgen kann. Es sollen nur insoweit Möbel beschafft werden, als das Hauptamt keine zur Verfügung stellen kann; daher ist der Betrag von 5.000,- DM im Einvernehmen mit dem Hauptamt beantragt.

Haushaltsstelle 481/982.

Die Feststellungsakten werden fortgeführt durch die Bearbeitung des Lastenausgleichs. Eine saubere Aktenverwaltung ist daher erforderlich. Nach Rücksprache mit dem Hauptamt wird die Hängeregistratur für geeignet gehalten. Bei ca. 80.000 Anträgen wird für die Beschaffung von Heftern und der dazugehörigen Stahlrahmen mit der Hängevorrichtung ein Betrag von ca. 35.000,- DM benötigt. Dazu kommt eine Kartei, für die ca. 3.000,- DM veranschlagt werden.

Akten und Kartei werden voraussichtlich fortgeführt im Lastenausgleich, so daß diese Ausgabe gleichzeitig eine Ausgabe für den kommenden Lastenausgleich ist.

T h a d d e y ,
Stadtrat

Der Magistrat
Finanzausschuß
- Grundstücksamt -Drucksache 349Betrifft: Restmiete für die ehemalige Kaserne II in der
Wik.Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h sAntrag: Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von
5.000,- DM bei der Haushaltsstelle 9421/651
wird zugestimmt. Die Mittel zur Deckung der
Ausgabe werden im Nachtragshaushaltsplan für
1952 angefordert werden.B e g r ü n d u n g :

Die ehemalige Kaserne II in der Wik ist vom 1.8.1947 bis 31.5.1951 durch die Stadt Kiel gemietet worden. Die Restmietforderung des Finanzamtes Kiel-Nord bis zur Beendigung des Mietverhältnisses beträgt 20.514,35 DM. Die Überweisung dieses Rückstandes an die Finanzkasse ist mit Rücksicht auf den beim Landgericht in Kiel schwebenden Prozeß des Deutschen Reiches gegen die Stadt Kiel über die Umstellung der durch die Stadt in RM aufgewendeten Erstinstandsetzungs-kosten in DM bisher nicht erfolgt. Das Landgericht hat nunmehr durch Urteil vom 24.4. d.J. entschieden, daß die von der Stadt Kiel vor der Währungsumstellung aufgewendeten Beträge im Verhältnis 10 RM : 1 DM umzustellen sind. Nach Abzug eines aus Vorjahren noch verfügbaren Betrages von rd. 16.000,- DM hat die Stadt Kiel noch eine Restschuld einschließlich 4 % Zinsen ab 1.6.1951 in Höhe von 5.000,- DM zu begleichen.

Dr. Fuchs
Bürgermeister

Drucksache 375

Betrifft: Wahl von Vertrauenspersonen für den Schöffen- und Geschworenenausschuß beim Amtsgericht.

Berichterstatter: Stadtrat Borchert

Antrag: In den vorbezeichneten Ausschuß wurden gewählt:

Name	Vorname	Beruf	Wohnung
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

Begründung:

Nach dem Erlaß der Landesregierung (der Landesminister des Innern des Landes Schleswig-Holstein) vom 27.6.1952 in Verbindung mit dem Erlaß vom 15.10.1950 ist im Einvernehmen mit dem Landesminister der Justiz gem. § 40 GVG. der Ausschuß, der für die nächsten 2 Geschäftsjahre (1953 und 1954) die Schöffen und Geschworenen zu wählen und die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche zu entscheiden hat, von der Stadtvertretung neu zu wählen. Für den Amtsgerichtsbezirk Kiel sind 8 Vertrauenspersonen zu benennen. Diese Vertrauenspersonen sind gem. § 40 Abs. 3 Satz 1 GVG. aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Stadtvertretung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl zu wählen. Sie sollen mindestens 30 Jahre alt sein.

Gem. § 40 Abs. 2 GVG. besteht der Gesamtausschuß aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie 10 Vertrauenspersonen. Davon werden 2 durch die Nachbarkreise gewählt, von denen Teile zum Amtsgerichtsbezirk Kiel gehören.

In der Kabinettsitzung der Landesregierung am 25.9.1950 wurde beschlossen, daß in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister oder im Behinderungsfall deren beamtete Vertreter als zuständige Verwaltungsbeamten in den Ausschüssen zu bestimmen sind.

J e n s e n ,
Stadtbaurat.

Drucksache 376

Betrifft: Vorschlagsliste für Schöffen und Geschworene.
Berichterstatter: Stadtrat Borchert
Antrag: Der Vorschlagsliste für 1953/1954 für Schöffen
und Geschworene wird zugestimmt.

Begründung

Gemäß Erlaß des Justizministers - VIII/30/3.221 - 14 - vom 27. Mai 1952 ist unter Bezugnahme auf die §§ 36, 37, 38, 40, 42, 45, 57, 77, 78, 84 und 86 GVG. in der Fassung des Gesetzes vom 12.9.1950 (BGBl.S. 455) und unter Hinweis auf den Erlaß vom 16.9.1950 die Vorschlagsliste der Schöffen und Geschworenen für die Geschäftsjahre 1953 und 1954 von der Gemeinde neu aufzustellen. Aus dieser Liste werden von den Ausschüssen bei den Amtsgerichten die Schöffen und Geschworenen gewählt bzw. ausgelost.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Von den in der Liste benannten Personen wurden 797 von den Parteien, Gewerkschaften, Verbänden der Wohlfahrtspflege und sonstigen Organisationen und Vereinen vorgeschlagen, 538 wurden der Bevölkerungskartei der Adrema entnommen und 1 Person stellt den Antrag um Aufnahme in die Liste = zus. 1.336 Vorschläge. Aufzunehmen in die Liste sind nach § 36 Abs. 3 GVG in Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern mindestens 6 Personen, im übrigen für je 200 Einwohner eine Person. Kiel hatte am 1.6.1952 260.342 Einwohner. Zu benennen sind danach 6 + 1.299 = zus.: 1.305 Personen.

Die Vorschlagsliste kann bei den Fraktionen, im Hauptamt, Rathaus, Zimmer 278 und 279, und im Statistischen und Wahlamt, Rathaus, Zimmer 124, bis zur Sitzung der Ratsversammlung eingesehen werden.

J e n s e n
Stadtbaurat.

Zu Punkt 23 der Tagesordnung

S.P.D.-Ratsherren-Fraktion

Kiel, den 26. August 1952
Rathaus, Zimmer 278

An
das Sekretariat
des Herrn Stadtpräsidenten

h i e r

Betr.: Wahl von Vertrauenspersonen für den Schöffen und Geschworenenausschuß beim Amtsgericht

Es werden vorgeschlagen:

1. Stadtrat Thiede, Richard - Heischstr. 6
2. Ratsherr Book, Fritz - Jeßstr. 22
3. Stadträtin Hinz, Ida - Bahnhofstr. 22
4. Ratsherr Bendfeldt, Emil - Sedanstr. 3
5. Direktor Hahn, Werner - Bergstr. 7 b

Der Fraktionsvorsitzende
Im Auftrage:

J a h n

Zu Punkt 23 der Tagesordnung

R a t s h e r r e n - F r a k t i o n
Kieler Gemeinschaft

An den
Herrn Stadtpräsidenten
Kiel, Rathaus

Kiel, den 26. 8. 1952
Rathaus, Zimmer 279
Tel. 40911, Apparat 204

Betr.: Wahl von Vertrauenspersonen für den Schöffen- und Geschworenenausschuß beim Amtsgericht.

Es werden vorgeschlagen die Ratsherren

Wilhelm Vormeyer
Heinrich Flenker
Werner Boll

W o l f
Fraktionssekretär

Zu Punkt 24 der Tagesordnung

SPD-Ratsherrn-Fraktion
- - -

Kiel, den 26. August 1952
Rathaus, Zimmer 278

An
das Sekretariat
des Herrn Stadtpräsidenten

h i e r

Betr.: Vorschlagsliste für Schöffen und Geschworene

Es wird zusätzlich vorgeschlagen für das Amt eines Schöffen:

Hausfrau Wehser, Gertrud, Olshausenstraße 18

Der Fraktionsvorsitzende

Im Auftrage: .

J a h n

Zu Punkt 24 der Tagesordnung

R a t s h e r r e n - F r a k t i o n
K i e l e r G e m e i n s c h a f t

Kiel, den 26. August 1952
Rathaus, Zimmer 279
Telefon 40911, App. 204

An
den Herrn Stadtpräsidenten

K i e l
Rathaus

Betr.: Vorschlagsliste für Schöffen und Geschworene.

Die Kieler Gemeinschaft stimmt der Vorschlagsliste zu 53/54 für Schöffen und Geschworene zu mit der Maßgabe, daß die Personen, die in der anliegenden Liste aufgeführt sind, noch nachträglich in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Dr. R ü d e l
Fraktionsvorsitzender

Nachträgliche Vorschlagsliste von Schöffen und Geschworenen
eingereicht von der Fraktion der Kieler Gemeinschaft.

Name	Vorname	Geburts- datum	Wohnung	Beruf	Bemer- kungen
Greve	Herbert	5.11.04	Hauptstr.2	Ob.Werk- mstr.	} Fried- richs- ort
Harder	Hans	14.12.03	Christians- pries 29	Angest.	
Berndt	Alfred	21.12.97	" 17	"	
Hoppe	Ernst	29.11.00	Skagerak- ufer 9	Verw. Insp. z.bV	
John	Helmut	6. 3.20	Hauptstr.2	Angest.	
Kropp	Wilhelm	17.,8.04	Fr'ruher- Weg 180	Kfm.	
Martin	Wilhelm	20.11.14	Hohenleuch- te 6	Angest.	
Rathje	Martin	20.11.95	Möhrke- str.5	Tischl. mstr.	
Strassburger	Albert	25. 8.02	Christians- pries 3	Bahn- angest.	
Fiehöfer	Ernst	3. 9.77	Sonderb. Platz 4	Rentner	
Johannsen	Bertus	1.11.81	Holtenu- erstr.227	Kptl. a.D.	
Knittel	Walter	18.11.89	Scheerlag.	Förster a.D.	
Lucas	Arthur	18. 8.96	Fr.Freer. Allee 11	Angest.	
Naujeck	Richard	9. 7.84	Scheerlg.	Landwirt	
Pulß	Hermann	2. 8.04	Holtenu- erstr.293	Angest.	
Radke	Edgar	14. 3.08	Knivsberg 4	Angest.	
Rebien	Hugo	14. 9.80	Holtenu- erstr.344	Rentner	
Schlag	Walther	31. 8.96	Greifswal- derstr.	Dipl. Volkswirt	

Name	Vorname	Geburts- datum	Wohnung	Beruf	Bemer- kungen
Schröder	Kurt	7. 7.91	Hohenrade 52	Kfm	
Sowade	Paul	20. 1.07	Hohenrade 5	Angest.	
Solms Frau	Frieda	7. 8.93	Projensd- Str.116,I.	Hausfrau	
Tessin	Gerhard	24.10.00	Flensburger- Str.66	Angest.	
Graichen	Rudolf		Grimmstr.38	Angest.	
Weber	Fritz		Hayssenstr. 22	Angest.	
Jatzke	Werner		Kanalstr.39		
Marienfeldt	Hans		Kanalstr.42		
Bergen	Erich	9.11.95	Steinstr.25	Ob.Post- dir.	
Bischoff	Erich	18. 2.05	Westring 336		
Böttcher	Alfred	9.12.03	Paul-Fuß- Str.6	Angest.	
Böttcher	Charlotte	12. 4.07	" "	Hausfr.	
Bogen	Edmund	13. 9.92	Hansastr.69	Prok.	
Dethlefsen	Paul	30. 6.97	Holtenu- erstr.139	Stadt- angest.	
Fechtmann	Heinrich	1.11.93	Lindenstr. 10	selbst. Kfm.	
Gamalski	Kurt	16. 7.10	Westring 340	Schrift- leiter	
Gomoletz	Wilhelm	21. 7.03	Kleiststr.1	13ler	
Günther	Max	7.10.91	Olshausen- str.18	Kfm.	
Habenicht	Otto	18.10.05	Schillstr. 22	13ler	
Hollube	Richard	4. 9.03	Esmarchstr. 67/73	Dipl. Kfm.	
Köchling	Paul	20. 6.98	Philosophen- gang 20	Fabrik- Dir.	
Küster	Ernst-G.	16. 4.28	Samwerstr. 18	Mech.	
Kuhse	Alwin	6. 7.04	Klotzstr.3	Feuer- wehrm.	
Kukulies	Hanni	21. 9.09	Paul-Fuß- Str.13	Hausfrau	
Löhle	Hertha	30.10.10	Kleiststr. 44	Hausfrau	
Lütkenhorst	Hans	28. 3.10	Kleiststr. 64	Angest.	

Name	Vorname	Geburts- datum	Wohnung	Beruf	Bemer- kungen
Masiak	Raimund	31. 7.00	Westring Baracke	Ob.Insp.	
Mohr	Heino		Franckestr.2	Stadtang.	
Ospald, Dr.	Max	19.12.03	Holtenuauer- Str.149	Ing.	
Riedl	Max-Erich	1. 4.00	Graf-Spee- Str.50	Dipl. Volkswirt	
Riese	Fritz	7. 1.82	Paul-Fus- Str.26	Architekt	
Rittgarn	Annemarie	25. 4.09	Klotzstr.15	Hausfrau	
Salvadori	Karl	16. 8.83	Hansastr.46	Angest.	
Struckmann	Anna	25.11.88	Schillstr.5	Hausfrau	
Sydow	Friedrich	25. 6.86	Hansastr.76	Ob.Stabs. Ing.a.D.	
Zahn	Karl-Fr.	17. 3.14	Augustenstr. 4	Angest.	
Purrucker	Erwin	91	Holtenuauer- str.218	Arb.	
v.Knebel	Friedrich		Kleiststr.35	Dipl. Landwirt	
Ahrendts	Martin	30. 6.94	Wilhelminen- str.18	Angest.	
Dehning	Rolf	2. 3.13	Stiftstr.3	Gesch. Führ.	
Hasenclever	Elsa	1. 2.83	Sternstr.15	Hausfrau	
Lossau	Gerhard	18.10.13	Knooper Wg. 32	Angest.	
Petersen	Hermann	23. 3.90	Körnerstr.7	Gastwirt	
Pingel	Wille	17.10.74	Wilhelminen- str.33	Kfm.	
Hesse	Alfred	3. 7.91	Wilhelminen- str.10	Kapit..	
Ambrosius	Arthur	28. 9.99	Sophienbl.45	Angest.	
Arp	Reinhard	7.10.85	Prüne 68	Rentner	
Kieker	Kurt	11. 1.92	Kirchhofallee 8	Bauarb.	
Mohr	Nikolaus	8.10.93	Lüdemannstr. 57	Dipl.Ing.	
Rienecker	Wilhelm	20. 2.09	Harmsstr.51	Schiffs- ing.	
Vormeyer	Wilhelm	9. 3.84	Kirchhofal- lee 81	Rekt.i.R.	

Name	Vorname	Geburts- datum	Wohnung	Beruf	Bemer- kunge
Bernhardt	Ferdinand	12. 3.88	Heintzestr.2	Kaufm.	
Bottlaender	Emil	26. 5.97	Mühlenstr.38	Angest.	
Crusius	Arno	13. 5.93	Schulstr.44	Angest.	
Ernst	Johannes	23. 3.88	Johannes- Str.38	Lehrer	
Faustmann	Heinz	9.10.18	Kirchenweg 18	Angest.	
Hohmann	August	25. 4.04	Schulstr.5	Ing.	
Knott	Ernst	10. 5.92	Asmußstr.5	Maler	
Lucks	Otto	23. 2.88	Pickertstr.6	Pensio- när	
Lüttjohann	Heinrich	14.10.75	Elisabeth- str.88	Zimmer- mstr.	
Möller	Erwin	2. 1.08	Augusten- str.41	Kellner	
Nolte	Georg	29. 1.01	Bielenberg- str.12a	Angest.	
Plage	Eduard	14.12.06	Stoschstr.8	Stein- metz	
Rabbel	Joachim	10.12.00	Medusastr.33	Techn.	
Rinck	August	26.11.03	Kirchenweg 18	Ing.	
Rinck	Lisbeth	2. 2.10	" "	Hausfrau	
Schmidt	Hermann	27. 2.05	Bielenberg- str.59	M.-Schlos- ser	
Wulf	John	9. 5.10	Johannesstr. 13	Kfm. Angest.	
Evers	Walter	11. 3.10	Havemeister- str.9	Kfm.z.Zt. erw.los	
Görlich	Josef	18. 5.93	Sokrates- Str.20	Tischler- mstr.	
Kaak	Walter	9.12.08	Oppendorf Landweg 11	Kfm.	
Melzer	Kurt		Heikendorfer Weg,Baracke		
Pawlitzki	Bruno	13. 2.07	Lüderitz- Str.6	Verw. Insp.	

Drucksache 360

Der Stadtbaurat.

Kiel, den 26. Juli 1952.

Betr.: Mehrkosten für den Wiederaufbau der Schwimmhalle.

In Ergänzung meiner Erklärung in gleicher Sache vom 2.7.52 wird folgendes berichtet:

Zur Veranschlagung der Kosten für den maschinen- und wärmetechnischen Teil der Schwimmhalle aufgefordert, nahm die Maschinenbauabteilung die Projektierungsarbeiten im Januar 1951 auf und bereitete einen Vertrag mit der Bäder-Spezialfirma Mieddelmann, München, zur Mitarbeit vor. Dieser kam Ende April 1951 zustande. Erst jetzt konnte mit den eigentlichen Ausarbeitungen begonnen werden. Da verwendbare Bauunterlagen nicht mehr zur Verfügung standen, mußten die umfangreichen technischen Spezialeinrichtungen vollkommen neu durchgeplant werden. Als die Maschinenbauabteilung im Oktober 1951 erneut zur Kostenabgabe aufgefordert wurde, waren die meisten grundsätzlichen Fragen noch nicht entschieden, so daß die Aufstellung eines sämtliche Positionen erfassenden Leistungsverzeichnisses nicht möglich war. Es konnte daher unter Zugrundelegung handelsüblicher Preise nur eine Kostenschätzung vorgenommen werden, die mit 268.600,-- DM abschloß und die von der Firma Mieddelmann als ausreichend angesehen wurde. Da leider nicht klar genug zum Ausdruck gebracht wurde, daß es sich um Schätzwerte handelte und mit späteren Erhöhungen zu rechnen sei, wurde der Betrag dem Magistrat und der Ratsversammlung im Mai 1952 irrtümlich in Form eines Kostenanschlages (nicht Kostenvoranschlages) vorgelegt.

Erst nach Ausschreibung der Anlageteile und Eingang der Angebote im Mai 1952 stellte sich heraus, daß die Gesamtkosten für die maschinen- und wärmetechnischen Anlagen rd. 440.000,- DM betragen, d.h. gegenüber der Schätzung um 180.000,- DM höher lagen.

Diese Mehrkosten sind zurückzuführen auf:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Preiserhöhungen von durchschnittlich 15%
in der Zeit vom Oktober 1951 bis heute = | DM 40.290,-- |
| 2. Berechnung eines Sicherheitszuschlages
bei den von den Firmen zu Festpreisen abgegebenen Angeboten, der zu ca. 10% an-
zunehmen ist. 10% von rd. DM 200.000,- = | DM 20.000,-- |
| 3. die Zugrundelegung von Normalpreisen
bei öffentlichen Ausschreibungen, da
der Maschinenbauabteilung das Ausmaß
der im Bäderbau üblichen Preise unbekannt war. Dies ergibt einen Zuschlag
von etwa 7,5% d.h. = | DM 20.145,-- |

 Übertrag: DM 80.435,--

Übertrag: DM 80.435,--

4. erhöhte Aufwendungen gegenüber dem Bau von 1934, die sich durch die inzwischen auf bädertechnischem Gebiet gesammelten Erfahrungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ergaben. Es handelt sich hierbei u.a. um regel- und meßtechnische Einrichtungen und um eine erweiterte Lüftungsanlage. Der Umfang dieser zusätzlichen Einbautteile konnte endgültig erst nach vielfachen Besprechungen mit der Firma Mieddelmann und nach Aufstellung der Leistungsverzeichnisse übersehen werden.

Hierfür ergibt sich eine Summe von DM 99.565,--

insgesamt also DM 180.000,--

Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß Kostenangaben für Spezialanlagen wie in diesem Falle ohne Vorliegen verbindlicher Angebote äußerst schwierig sind. Selbst bei normalen Bauvorhaben schwanken die von Firmen an Hand von Leistungsverzeichnissen ausgearbeiteten Angebote in weiten Grenzen, wie einige in nachstehender Tabelle aufgeführte Beispiele zeigen:

Lfd. Nr.:	Bauvorhaben:	niedrigstes Angebot DM	höchstes Angebot DM	Sitzungsprotokoll d. Vergabeausschusses vom:
1.	Maurer-, Putz- u. Isolierarbeiten in der Ostseehalle	44.232,00	85.141,50	2.2.51
2.	Schmutz- u. Regenwasserkanal im Gebiet Kleiner Kuhberg	31.155,85	55.426,25	2.2.51
3.	Schmutzwasserkanäle in Dietrichsdorf	33.136,43	54.939,00	16.3.51
4.	Schmutzwasserkanäle in der Medusa- und Iltisstraße	21.033,10	35.063,15	1.6.51
5.	desgl. in der Kaiser- u. Stoschstr.	39.779,10	62.808,05	1.6.51
6.	Verbreiterung der Bergstraße Erd- und Pflasterarbeiten	50.085,75	95.859,19	3.12.51
7.	E-Anlage in der Landwirtschaftsschule	5.762,28	9.137,27	10.5.52
8.	E-Anlage in der Schwimmhalle	11.746,34	18.550,00	21.7.52
9.	Schmutzsammler Danzigerstraße	188.213,00	312.279,40	21.7.52
10.	Schmutzwasserkanal am Grasweg	38.006,10	81.432,25	21.7.52

Wenn derartig weit voneinander abweichende Kalkulations-
ergebnisse für durchaus normale Bauarbeiten bei prakti-
schen Bauunternehmungen möglich sind, dann dürfte eine
zweifelloos allzu vorsichtige Schätzung für ein durchaus
ungewöhnliches Bauvorhaben - wie es eine Schwimmhalle
darstellt - einer auf solche Spezialarbeiten nicht ein-
gestellten Dienststelle nicht unverzeihlich sein.

Es sei zum Schluß mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß
es sich hier nicht um eine "Kostenüberschreitung" handelt.
Von solcher kann erst die Rede sein, wenn Mittel ohne
Deckung verausgabt oder bereits Verpflichtungen eingegan-
gen wurden. Im vorliegenden Falle aber wurde rechtzeitig
im Sinne der von der Ratsversammlung beschlossenen Richt-
linien für die Anforderung, Verwendung und Abrechnung von
Mitteln für städtische Baumaßnahmen vom 17.1.1952 auf eine
zu erwartende, nicht vermeidbare Erhöhung der Baukosten
hingewiesen und vorschriftsmäßig um Bereitstellung der zu-
sätzlichen Mittel im Haushaltsplan nachgesucht.

J e n s e n ,
Stadtbaurat.

Kiel, den 27. August 1952

Dringlichkeits-Nachtragstagesordnung

für die Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 28. August 1952, 15 Uhr,
Rathaus, Ratssaal.

- - -

Öffentliche Sitzung

27. Neubau Max-Planck-Schule - 1. Bauabschnitt, - Drs. 406 -
Frau Stadtschulrätin Jensen
28. Neubau einer Mittel- und Volksschule in Wellingdorf -Drs.407-
Frau Stadtschulrätin Jensen
29. Friedrich-Junge-Schule, 2. Bauabschnitt - Drs. 408 -
Frau Stadtschulrätin Jensen
30. Wiederaufbau der Schule Diedrichstraße, 2. Bauabschnitt
Frau Stadtschulrätin Jensen - Drs. 409 -
31. Bau eines Kindertagesheimes und eines Bezirksjugendheimes
am Schützenpark - Drs. 410 -
Frau Stadtschulrätin Jensen
32. Wiederaufbau der Landesingenieurschule - Drs. 414 -
Frau Stadtschulrätin Jensen
33. Darlehensaufnahme der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-
Segeberg - Drs. 403 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
34. Erhöhung der Stundenzahl der Reinmachefrauen in den Kinder-
tagesheimen - Drs. 404 -
Frau Stadtschulrätin Jensen

Nichtöffentliche Sitzung

9. Übernahme einer Ausbietungsgarantie zur Finanzierung des Bau-
vorhabens der Westdeutschen Kepa Kaufhaus GmbH. in Essen auf
dem Grundstück Holstenstraße 55/59 - Drs. 411 -
Bürgermeister Dr. Fuchs

In Vertretung:

Dr. R ü d e l
Stadtrat

Dringlichkeitsvorlage

Zu Punkt 27 der Tagesordnung.

Schul a u s s c h u ß
Schul- und Kulturamt

Kiel, den 15. August 1952

Drucksache Nr..406.....

Betr.: Neubau Max-Planck-Schule, 1. Bauabschnitt.

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin J e n s e n

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 231/88 - An den außerordentlichen Haushalt - werden weitere 25.000,-DM bereitgestellt. Die Mittel sind in den Nachtragshaushaltsplan einzusetzen.

B e g r ü n d u n g

Für den Neubau der Max-Planck-Schule, 1. Bauabschnitt, sind 500.000,- DM bei der Haushaltsstelle 231/120 bereitgestellt worden. Die Deckung dieses Betrages sollte erfolgen mit 90% aus Landesmitteln (450.000,- DM) und mit 10% aus städtischen Mitteln, die bei der Haushaltsstelle 231/88 - An den außerordentlichen Haushalt - in Höhe von 50.000,- DM bereitstehen.

Nach dem Erlaß des Herrn Kultusministers vom 27.7.52 ist im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister der Eigenanteil der Stadt auf insgesamt 15% der Gesamtbaukosten festgesetzt worden. Für das Bauvorhaben sind vom Land bis zu 425.000,- DM bewilligt. Von der Stadt sind mithin 75.000,- DM zu tragen. Da bereits 50.000,- DM zur Verfügung stehen, ist ein weiterer Betrag von 25.000,- DM erforderlich.

Die Landesmittel werden je zur Hälfte als Zuschuß und als Darlehen gewährt. Die Darlehen sind mit 1 1/2 % zu verzinsen und in 25 Jahren ab 1953 zu tilgen.

Der Schulausschuß hat der Vorlage in der Sitzung vom 14.8.1952 einstimmig zugestimmt. Bei der Landesregierung soll versucht werden, den städt. Anteil bei nur 10% zu belassen.

Jensen
Stadtschulrätin

Dringlichkeitsvorlage

Zu Punkt 28 der Tagesordnung.

Schul- und Kulturschub
Schul- und Kulturamt

Kiel, den 15. August 1952

Drucksache Nr. 407....

Betr.: Neubau einer Mittel- und Volksschule in Wellingdorf.

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin J e n s e n.

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 22/88 - An den außerordentlichen Haushalt - werden weitere 29.182,- DM bereitgestellt. Die Mittel sind in den Nachtragshaushaltsplan einzusetzen.

B e g r ü n d u n g.

Für den Neubau einer Mittel- und Volksschule in Wellingdorf sind 589.091,- DM bei der Haushaltsstelle V 22/121 bereitgestellt worden. Die Deckung dieses Betrages sollte erfolgen mit 90% aus Landesmitteln (530.182,- DM) und mit 10 % aus städtischen Mitteln, die bei der Haushaltsstelle 22/88 - An den außerordentlichen Haushalt - in Höhe von 58.909,-DM bereitstehen.

Nach dem Erlaß des Herrn Kultusministers vom 27.7.1952 ist im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister der Eigenanteil der Stadt auf insgesamt 15% der Gesamtbaukosten festgesetzt worden. Für das Bauvorhaben sind vom Land bis zu 501.000,-DM bewilligt. Von der Stadt sind mithin 88.091,- DM zu tragen. Da bereits 58.909,- DM zur Verfügung stehen, ist ein weiterer Betrag von 29.182,- DM erforderlich.

Die Landesmittel werden je zur Hälfte als Zuschuß und als Darlehen gewährt. Die Darlehen sind mit 1 1/2 % zu verzinsen und in 25 Jahren ab 1953 zu tilgen.

Der Schulausschuß hat der Vorlage in der Sitzung vom 14.8.1952 einstimmig zugestimmt. Bei der Landesregierung soll versucht werden, den städt. Anteil bei nur 10 % zu belassen.

Jensen,
Stadtschulrätin

Dringlichkeitsvorlage

Zu Punkt 29 der Tagesordnung.

Schul- und Kulturantrag
Schul- und Kulturantrag

Kiel, den 15. August 1952

Drucksache Nr. 408...

Betr.: Friedrich-Junge-Schule, 2. Bauabschnitt.

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 22/88 - An den außerordentlichen Haushalt - werden weitere 11.152,- DM bereitgestellt. Die Mittel sind in den Nachtrags Haushaltsplan einzusetzen.

Begründung.

Für den Neubau der Friedrich-Junge-Schule, 2. Bauabschnitt, sind 220.169,- DM bei der Haushaltsstelle V 22/124 bereitgestellt worden. Die Deckung dieses Betrages sollte erfolgen mit 90% aus Landesmitteln (198.152,- DM) und mit 10% aus städtischen Mitteln, die bei der Haushaltsstelle 22/88 - An den außerordentlichen Haushalt - in Höhe von 22.017,- DM bereitstehen.

Nach dem Erlaß des Herrn Kultusministers vom 27.7.1952 ist im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister der Eigenanteil der Stadt auf insgesamt 15% der Gesamtbaukosten festgesetzt worden. Für das Bauvorhaben sind vom Land bis zu 187.000,- DM bewilligt. Von der Stadt sind mithin 33.169,- DM zu tragen. Da bereits 22.017,- DM zur Verfügung stehen, ist ein weiterer Betrag von 11.152,- DM erforderlich.

Die Landesmittel werden je zur Hälfte als Zuschuß und als Darlehen gewährt. Die Darlehen sind mit 1 1/2 % zu verzinsen und in 25 Jahren ab 1953 zu tilgen.

Der Schulausschuß hat der Vorlage in der Sitzung vom 14.8.1952 einstimmig zugestimmt. Bei der Landesregierung soll versucht werden, den städtischen Anteil bei nur 10 % zu belassen.

Jensen,
Stadtschulrätin

Dringlichkeitsvorlage

Zu Punkt 30 der Tagesordnung.

Schul a u s s c h u ß
Schul- und Kulturamt

Kiel, den 15. August 52

Drucksache Nr..409...

Betr.: Wiederaufbau der Schule Diedrichstraße,
2. Bauabschnitt.

Berichterstatlerin: Frau Stadtschulrätin J e n s e n.

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 21/88 - An den außerordentlichen Haushalt - werden weitere 9.666,- DM bereitgestellt. Die Mittel sind in den Nachtragshaushaltsplan einzusetzen.

B e g r ü n d u n g.

Für den Wiederaufbau der Schule Diedrichstraße, 2. Bauabschnitt, sind 190.740,- DM bei der Haushaltsstelle 21/1501 bereitgestellt worden. Die Deckung dieses Betrages sollte erfolgen mit 90% aus Landesmitteln (171.666,- DM) und mit 10% aus städtischen Mitteln, die bei der Haushaltsstelle 21/88 - An den außerordentlichen Haushalt - in Höhe von 19.074,- DM bereitstehen. Nach dem Erlaß des Herrn Kultusministers vom 27.7.52 ist im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister der Eigenanteil der Stadt auf insgesamt 15 % der Gesamtbaukosten festgesetzt worden. Für das Bauvorhaben sind vom Land bis zu 162.000,- DM bewilligt. Von der Stadt sind mithin 28.740,- DM zu tragen. Da bereits 19.074,- DM zur Verfügung stehen, ist ein weiterer Betrag von 9.666,-DM erforderlich.

Die Landesmittel werden je zur Hälfte als Zuschuß und als Darlehen gewährt. Die Darlehen sind mit 1 1/2 % zu verzinsen und in 25 Jahren ab 1953 zu tilgen.

Der Schulausschuß hat der Vorlage in der Sitzung vom 14.8.1952 einstimmig zugestimmt. Bei der Landesregierung soll versucht werden, den städt. Anteil bei nur 10 % zu belassen.

Jensen
Stadtschulrätin

Dringlichkeitsvorlage

Zu Punkt 31 der Tagesordnung

Jugendwohlfahrtsausschuß
- Jugendamt -

Kiel, den 21. August 1952.

Drucksache 410

Betrifft: Bau eines Kindertagesheimes und eines Bezirksjugendheimes am Schützenpark mit einer Einrichtung für heilpädagogische Zwecke, einer Bezirksstelle für die Fürsorgerinnen des Bezirkes Kiel-Süd und angeschlossen eine Jugendbüchereistube der Stadtbücherei.

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin Jensen.

Antrag: 1. Für den Bau eines Kindertagesheimes und eines Bezirksjugendheimes am Schützenpark mit einer Einrichtung für heilpädagogische Zwecke, einer Bezirksstelle für die Fürsorgerinnen des Bezirkes Kiel-Süd und angeschlossen eine Jugendbüchereistube der Stadtbücherei wird der vom Hochbauamt aufgestellte Kostenanschlag in Höhe von 157.000,-- DM genehmigt.

2. Finanzierung des Baues:

- | | |
|--|---------------|
| a) Auflösung der im Haushaltsplan 1951 gebildeten Rücklage für ein Bezirksjugendheim in Höhe von | 100.000,-- DM |
| b) Heranziehung der im Haushaltsplan 1952 bei der Haushaltsstelle 471/937 - Sonderrücklage für den Bau von Kindertagesheimen - bereitgestellten Mittel von | 50.000,-- DM |
| c) Zuweisung der Landesregierung aus Mitteln des Bundesjugendplanes III | 7.500,-- DM |
| zus.: | 157.500,-- DM |

3. Die Ausgabe in Höhe von insgesamt 157.000 DM ist in den Nachtragshaushaltsplan einzubeziehen.

Begründung:

Die Ratsversammlung hat in der Sitzung vom 27./28. März 1952 den Bau eines Kindertagesheimes am Schützenpark mit Spiel- und Aufenthaltsräumen für 75 Kinder, sowie einen zusätzlichen Raum für Heilpädagogische Zwecke einschl. eines Bezirksjugendheimes, das tagsüber als Erziehungsberatungsstelle vom Gesundheitsamt in Anspruch genommen werden kann, genehmigt.

Die vom Hochbauamt veranschlagten Baukosten in Höhe von 150.000,-- DM sollten wie folgt gedeckt werden:

1. Auflösung der im Haushaltsplan 1951 gebildeten Rücklage für ein Bezirksjugendheim in Höhe von 100.000,-- DM.
2. Bereitstellung von 50.000 DM als Sonderrücklage für den Bau von Kindertagesheimen bei der Haushaltsstelle 471/937.

Nach

Nach dem Beschluß des Jugendwohlfahrtsausschusses in der Sitzung vom 19. August 1952 soll anstelle der Erziehungsberatungsstelle eine Bezirksstelle für die Fürsorgerinnen des Bezirks Kiel-Süd eingerichtet werden. Außerdem soll eine Jugendbüchereistube der Stadtbücherei vorgesehen werden.

Nach dem nunmehr vorliegenden Kostenanschlag des Hochbauamtes werden die Kosten 157.000 DM betragen. Die Mehrausgabe von 7.000 DM wird durch eine Zuweisung der Landesregierung aus Mitteln des Bundesjugendplanes III gedeckt.

J e n s e n ,
Stadtschulrätin

Zu Punkt 31 der Tagesordnung

Kiel, den 21. August 1952

Der Magistrat
Jugendwohlfahrtsausschuß
- Jugendamt -

Neue Drucksache 410

Betrifft: Bau eines Kindertagesheimes und eines Bezirksjugendheimes am Schützenpark mit einer Einrichtung für heilpädagogische Zwecke, einer Bezirksstelle für die Fürsorgerinnen des Bezirkes Kiel-Süd und angeschlossen eine Jugendbüchereistube der Stadtbücherei

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin Jensen

Antrag: 1. Der Bau eines Kindertagesheimes und eines Bezirksjugendheimes am Schützenpark mit einer Einrichtung für heilpädagogische Zwecke, einer Bezirksstelle für die Fürsorgerinnen des Bezirkes Kiel-Süd und angeschlossen eine Jugendbüchereistube der Stadtbücherei wird nach den Plänen des Hochbauamtes genehmigt.

2. Finanzierung des Baues:

- | | |
|--|---------------|
| a) Auflösung der im Haushaltsplan 1951 gebildeten Rücklage für ein Bezirksjugendheim in Höhe von | 100.000,-- DM |
| b) Heranziehung der im Haushaltsplan 1952 bei der Haushaltsstelle 471/937 - Sonderrücklage für den Bau von Kindertagesheimen - bereitgestellten Mittel von | 50.000,-- " |
| c) Zuweisung der Landesregierung aus Mitteln des Bundesjugendplanes III | 7.500,-- " |

zus.: 157.500,-- DM

3. Die Ausgabe in Höhe von insgesamt 157.000,- DM ist in den Nachtragshaushaltsplan einzubeziehen.
4. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der Magistrat den Kostenanschlag genehmigt hat.

Begründung

Die Ratsversammlung hat in der Sitzung vom 27./28. März 1952 den Bau eines Kindertagesheimes am Schützenpark mit Spiel- und Aufenthaltsräumen für 75 Kinder, sowie einen zusätzlichen Raum für Heilpädagogische Zwecke einschl. eines Bezirksjugendheimes, das tagsüber als Erziehungsberatungsstelle vom Gesundheitsamt in Anspruch genommen werden kann, genehmigt.

Die vom Hochbauamt veranschlagten Baukosten in Höhe von 150.000,-- DM sollten wie folgt gedeckt werden:

1. Auflösung der im Haushaltsplan 1951 gebildeten Rücklage für ein Bezirksjugendheim in Höhe von 100.000,-- DM.
2. Bereitstellung von 50.000,- DM als Sonderrücklage für den Bau von Kindertagesheimen bei der Haushaltsstelle 471/937.

Nach dem Beschluß des Jugendwohlfahrtsausschusses in der Sitzung vom 19. August 1952 soll anstelle der Erziehungsberatungsstelle eine Bezirksstelle für die Fürsorgerinnen des Bezirks Kiel-Süd eingerichtet werden. Außerdem soll eine Jugendbüchereistube der Stadtbücherei vorgesehen werden.

Nach einem Kostenvoranschlag des Hochbauamtes werden die Kosten 157.000,- DM betragen. Die Mehrausgabe von 7.000,- DM wird durch eine Zuweisung der Landesregierung aus Mitteln des Bundesjugendplanes III gedeckt.

J e n s e n
Stadtschulrätin

Dringlichkeitsvorlage

Zu Punkt 32 der Tagesordnung

Schulausschuß
Schul- und Kulturred

Kiel, den 19. August 1952

Drucksache 414

Betrifft: Wiederaufbau der Landesingenieurschule

Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen

Antrag: Die Wiederaufbauarbeiten an der Landesingenieurschule sind nach Bereitstellung der Mittel durch die Landesregierung gemäß Plan des Hochbauamtes mit 190.000,- DM in Angriff zu nehmen.
Die Ausgabe ist in den Nachtragshaushaltsplan 1952 einzubeziehen.

Begründung

Die Kosten für den veranschlagten Wiederaufbau müssen zu 15 % = 28.500,- DM von der Stadt Kiel getragen werden. Die Mittel stehen im außerordentlichen Haushalt bei der Haushaltsstelle 246/120 zur Verfügung. 161.500,- DM werden von der Landesregierung bereitgestellt.

Der Schulausschuß hat dem Kostenanschlag am 14. August 1952 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtschulrätin

Dringlichkeitsvorlage

Zu Punkt ³³ der Tagesordnung.

Finanzausschuß
Kämmereiamt

Kiel, den 19. August 1952

Drucksache Nr. 403

Betrifft: Darlehensaufnahme der Kleinbahn-Aktiengesellschaft
Kiel-Segeberg.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s.

Antrag: Den Vertretern der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg wird nach § 86 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein die Genehmigung erteilt, nachstehenden Darlehensaufnahmen der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg zuzustimmen:

vom Land Schleswig-Holstein	62.500,-- DM
" Kreis Segeberg	18.000,-- "
" Kreis Plön	20.000,-- "
" der Stadt Kiel	22.000,-- "
aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge	55.280,-- "
insgesamt:	<u>177.780,-- DM</u> =====

B e g r ü n d u n g .

Durch Beschluß des Aufsichtsrates der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg vom 26.2.1952 ist der Vorstand ermächtigt worden, Darlehen mit einem Gesamtbetrage von 177.780,-- DM aufzunehmen.

Die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg benötigt zur Wiederherstellung der Betriebssicherheit ihrer Anlagen umfangreiche finanzielle Mittel. Die Wiederherstellung der Betriebssicherheit ist unbedingt erforderlich, da in kürzester Zeit zu erwarten ist, daß die Bahnaufsicht eine Stilllegung des Betriebes anordnet. Die Weiterführung der Bahnlinie ist jedoch bis zur ausreichenden streckenmäßigen Erschließung des von der Bahn benötigten Gebietes im Interesse der Stadt Kiel erforderlich, da sich Transportkostenermäßigungen für die Kieler Wirtschaft ergeben, Arbeiter und Schüler nach Kiel befördert werden und das südöstliche Hinterland erschlossen wird.

Nach § 86 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 dürfen die Vertreter der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg der Aufnahme von Darlehen nur mit Genehmigung der Gemeinde und der Kommunalaufsichtsbehörde zustimmen.

Dr. Fuchs
Bürgermeister

Dringlichkeitsvorlage

Zu Punkt **34** der Tagesordnung.

Jugendwohlfahrtsausschuß
- Jugendamt -

Kiel, den 14. August 1952

Drucksache Nr. 404.

Betrifft: Erhöhung der Stundenzahl der Reinmachefrauen in den Kindertagesheimen Schwedenheim, Rendsburger Landstr., Kaiserstraße und Knooper Weg von je 4 auf 6 Stunden täglich.

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin J e n s e n.

Antrag: Die Stundenzahl der Reinmachefrauen in den Kindertagesheimen Schwedenheim Rendsburger Landstraße, Kaiserstraße und Knooper Weg werden von je 4 auf 6 Stunden täglich erhöht.

Die Haushaltsstelle 471/43/443 wird von 25.170,-DM um 5.552,- DM auf 30.722,- DM erhöht. Die Mehrausgabe ist in den Nachtragshaushaltsplan 1952 einzubeziehen.

B e g r ü n d u n g.

In diesen Kindertagesheimen werden je 2 Reinmachefrauen 4 Stunden täglich beschäftigt. Im Rechnungsjahr 1951 verfügten diese 3 Kindertagesheime über je 3 Planstellen für Helferinnen. Diese Stellen sind eingespart worden. Die Helferinnen wurden neben der Betreuung von Kindern auch zu Reinigungsarbeiten herangezogen.

Mit Anlauf des Rechnungsjahres 1952 wurde die Mittagsbespeisung für die Kinder eingeführt. Abgesehen hiervon stellte sich heraus, daß die Reinmachefrauen nicht in der Lage waren, in einem Zeitraum von je 4 Stunden für die Sauberkeit der Heime den Erfordernissen entsprechend Sorge zu tragen. Es wurde daher erforderlich, diese Reinmachefrauen täglich je 2 Stunden länger zu beschäftigen, zumal das Abwaschen des Geschirrs nach der Mittagsmahlzeit der Kinder einen erheblichen Zeitaufwand erfordert. Hierbei ist besonders zu beachten, daß das Erziehungspersonal nicht mit diesen Arbeiten beauftragt werden kann, da sonst die eigentlichen Erziehungsarbeiten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt werden können.

Der Jugendwohlfahrtsausschuß hat dem Antrage in seiner Sitzung am 12.8.1952 zugestimmt.

Jensen
Stadtschulrätin

Anwesenheitsliste

Sitzung der Ratsversammlung vom:

28.8.52

Lfd. Nr.	Name:	Unterschrift:
1.	Bendfeldt, Emil	Bendfeldt - E.
2.	Bendfeldt, Frieda	Bendfeldt - F.
3.	Boll	Boll
4.	Bock	Bock
5.	Brodersen	Brodersen
6.	Engel	Engel
7.	Eschenburg	Eschenburg
8.	Flenker	Flenker
9.	Fischer	Fischer
10.	Franke	Franke
11.	Graber	Graber
12.	Hansen	Hansen
13.	Hartmann	Hartmann
14.	Henkel	Henkel
15.	Hinz	Hinz
16.	Jung	Jung
17.	Kascha	Kascha
18.	Kletscher	Kletscher
19.	Köster	Köster
20.	Kuhn	Kuhn
21.	Kowalewsky	Kowalewsky
22.	Krüger	Krüger
23.	Langbehn	Langbehn
24.	Lüdemann	Lüdemann
25.	Lütgens	Lütgens
26.	Lüthje	Lüthje

Lfd.
Nr.

Name:

Unterschrift:

- | Lfd. Nr. | Name: | Unterschrift: |
|----------|--------------|------------------|
| 27. | Marth | <i>Marth</i> |
| 28. | Miller | <i>Miller</i> |
| 29. | Neumann | <i>Neumann</i> |
| 30. | Nolte | <i>Nolte</i> |
| 31. | Ohge | |
| 32. | Ratz | <i>Ratz</i> |
| 33. | Ritter | <i>Ritter</i> |
| 34. | Rüdel, Dr. | <i>Rüdel</i> |
| 35. | Schatz | <i>Schatz</i> |
| 36. | Schmidt ✓ | <i>Schmidt</i> |
| 37. | Schubert | <i>Schubert</i> |
| 38. | Sievers, Dr. | <i>Sievers</i> |
| 39. | Steinert | <i>Steinert</i> |
| 40. | Stolze | |
| 41. | Thaddey | <i>Thaddey</i> |
| 42. | Thiede | <i>Thiede</i> |
| 43. | Vormeyer | <i>Vormeyer</i> |
| 44. | Wegener | <i>Wegener</i> |
| 45. | Willumeit | <i>Willumeit</i> |

Kurznotiz

über die Sitzung der Ratsversammlung am 28. August 1952
in Kiel

Beginn: 15 Uhr

Ende: 18²³

Vorsitzender: Stadtpräsident Schmidt

Schriftführer: Ratsherr Neumann

Anwesend: Stadträte: Frau Hinz, Köster, Kowalewsky, Langbehn,
Lüthje, Dr. Rüdell, Schatz, Schubert,
Dr. Sievers, Thaddey, Thiede.

Ratsherren : Bendfeldt, Frau Bendfeldt, Book, Boll,
Frau Brodersen, Engel, Eschenburg, Fi-
scher, Flenker, Frau Franke, Graber,
Frau Hansen, ~~Hartmann~~, Henkel, Frau Jung,
Kascha, Kletscher, Krüger ~~Kuhn~~, Lüdemann,
~~Lütgens~~, Mahrt, Müller, Neumann, Nolte,
~~Ohge~~, Ratz, Ritter, Steinert, ~~Frau Stolze~~,
Vormeyer, ~~Wegener~~, Willumeit.

Es fehlen entschuldigt: die Ratsherren: Hartmann, Wegener, Ohge,
Kuhn, Willumeit, Frau Stolze.

Es fehlen unentschuldigt: Ratsherr Lütgens.

Ausschluß von Ratsherren wegen Befangenheit:

Anwesende des Magistrats: Oberbürgermeister Gayk, Bürgermeister
Dr. Fuchs, ~~Stadtbaurat Jensen~~, Stadt-
schulrätin Jensen, Stadträte: Borchert,
~~Mandelkow~~ und Voss.

Anwesende der Verwaltung: Magistratsoberräte: ~~Koepen~~, Böttcher,
Dr. Dabelstein, Puls, Materne, Magistrats-
syndikus v. Germar, Mag. Ob. Rt. Dr. Zankl,
Stadtmedizinalrat Dr. Papenberg, Mag.
Schulrat Dr. Schütze, ~~Mag. Baudin~~, Schröder,
Mag. Oberbauräte: Willing, Sauer, Schulze,
Intendant Noller, Kulturreferent Brockmann,
~~Referent Witte~~.

Ö f f e n t l i c h e S i t z u n g' .

Die gestellten Anträge:

3. Der Einspruch des Schriftstellers Friedrich-Albert Fister in
Kiel gegen die Gültigkeit der am 29.4.51 in Kiel abgehaltenen
Wahl zur Ratsversammlung der Stadt Kiel wird zurückgewiesen.
Die Wahl wird für gültig erklärt.

Beschluß: Nach Antrag mit ²³ Stimmen gegen ⁹ Stimmen
bei ³ Stimmenthaltungen

4. 1. Für die Wiederherstellung der Spielfähigkeit des "Alten Stadttheaters" werden außer den im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 bereitgestellten Haushaltsmitteln von 500.000 DM weitere Mittel in Höhe von 2.795.000 DM bewilligt.
2. Die im Rechnungsjahr 1952 zu leistende Mehrausgabe in Höhe von 500.000 DM ist aus einem Landesdarlehen gleicher Höhe zu decken, welches zu einem Zinssatz von 5 % p.a., Auszahlungstag 1.10.1952, Laufzeit bis 1.10.1962, Tilgung in gleichen Jahresraten, erstmalig zum 1.10.1957, zur Verfügung gestellt wird.
3. Zur weiteren Finanzierung der unter Ziff. 1 genannten Baukosten sind Kriegsschädenmittel der Rechnungsjahre 1953 und 1954 in Höhe von je 500.000 DM = 1.000.000 DM heranzuziehen, deren anteilmäßige Deckung vom Land zugesagt worden ist.
4. Außerdem ist zur Finanzierung des Theaterbaues am 1.4.1953 ein von der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein zu beschaffendes mittelfristiges Darlehen in Höhe von 1.000.000 DM aufzunehmen. Dieses in Aussicht gestellte Darlehen ist zum 1.4.1957 wieder abzudecken. Zinssatz 6,5 % p.a.
5. Zur Finanzierung des noch ungedeckten Restbetrages und der unumgänglich notwendigen Ergänzungen und Neubeschaffungen für das Inventar und den Fundus ist ein durch Vermittlung des Landes Schleswig-Holstein von der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein zu beschaffendes weiteres Darlehen bis zum einem Betrage von 500.000 DM heranzuziehen. Dieses Darlehen ist, sofern eine solche Möglichkeit besteht, aus Kriegsschädenmitteln des Rechnungsjahres 1955 abzudecken.
6. Bei der Haushaltsstelle V 331/120 sind zur Finanzierung der noch im Rechnungsjahr 1952 durchzuführenden Bauarbeiten weitere 500.000 DM unter Einbeziehung in den Nachtragshaushaltsplan bereitzustellen. Diese Mehrausgabe wird gedeckt durch das unter 2 genannte Landesdarlehen.
7. Zur Vorfinanzierung der für die Rechnungsjahre 1953 und 1954 zugesagten Kriegsschädenmittel und des mittelfristigen, erst zum 1.4.1953 zu erwartenden Darlehens (Ziff. 4) ist ein innerer Zwischenkredit bis zum Betrage von 1.500.000 DM aufzunehmen.

Beschluß:

Nach Antrag

5. Die Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Krankenanstalt Kiel werden ab 1. September 1952 in der Höhe festgesetzt, wie sie sich aus dem anliegenden Tarifentwurf ergeben.

Beschluß:

Nach Antrag

6. Die Organe des Bezirksfürsorgeverbandes werden ermächtigt, auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen bisher Unterstützte oder Ersatzpflichtige bereits vor dem endgültigen Erlöschen der Ansprüche (§ 25 b Fürsorgepflichtverordnung) zu verzichten, sobald mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, daß die Kostenerstattung aussichtslos ist. Die besonderen Bestimmungen über den Verzicht, Erlaß und Niederschlagung von Forderungen nach den Richtlinien über die Selbstverwaltung der Stadt Kiel vom 20. April 1950 und die Geschäftsanweisung über das Verfahren bei der Niederschlagung, der Ermächtigung, dem Erlaß, der Erstattung und der Stundung von privatrechtlichen Ansprüchen und Steuern, Gebühren und Beiträgen (GeschA Verfahren Niederschl. usw.) vom 25. 7. 1951 finden insoweit keine Anwendung.

Beschluß: **Nach Antrag**

7. Der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 9.532,-- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 442/812 mit der Bezeichnung "Herrichtung und Ausbau der Baracken" zur Unterteilung von 8 Großräumen in den Baracken 1, 2, 4 und 5 des Lagers Katzheide gemäß beigefügtem Kostenanschlag des Hochbauamtes vom 23.6.52 wird zugestimmt.

Die Mehrausgabe ist in den 1. Nachtragshaushaltsplan 1952 einzubeziehen.

Nach Antrag

Beschluß:

8. Den Vertretern der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kieler Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. wird nach § 86 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein die Genehmigung erteilt, nachstehenden Darlehensaufnahmen der Kieler Wohnungsbaugesellschaft zuzustimmen:

Darlehen des freien Kapitalmarktes	770.000,-- DM
Landesdarlehen	1.906,800,-- DM
sonstige Darlehen	343,000,-- DM
insgesamt	<u>3.019.800,-- DM</u>

Beschluß: **Nach Antrag**

9. 1. In Abänderung des Beschlusses der Ratsversammlung vom 3.7.1952 wird aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge anstelle eines Darlehens von 41.600 DM ein solches von 51.900 DM aufgenommen. Die Darlehensbedingungen - 5 % Zinsen, Tilgung innerhalb von 15 Jahren, $\frac{1}{4}$ % Verwaltungskostenbeitrag - bleiben unverändert.
2. In Abänderung des Beschlusses vom 3.7.1952 dürfen die Darlehensmittel auch vor der Durchführung des II. Bauabschnitts des Straßenbaues in Anspruch genommen werden.
3. Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 7021/155 werden unter Abzweigung von der Position V 7021/150 für den Bau eines Schmutzwasserkanals in der Werftstraße 73.000 DM bereitgestellt.

Beschluß: **Nach Antrag**

10. Für die Gasrohrverlegung in Schönkirchen, Oppendorf und Neumühlen wird aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge ein Darlehen in Höhe von 77.800 DM aufgenommen, welches mit 5 v.H. zu verzinsen und innerhalb von 15 Jahren, beginnend am 2.1.1954, zurückzahlen ist. Die Zinsen und Tilgungsraten sind halbjährlich nachträglich fällig. Es ist ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von $\frac{1}{4}$ v.H. zu entrichten.

Beschluß: **Nach Antrag**

11. Für das Gasrohrnetz im Kieler Stadtteil Kronsburg wird aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge ein Darlehen in Höhe von 42.860 DM aufgenommen, welches mit 5 v.H. zu verzinsen und innerhalb von 15 Jahren, erstmalig am 2.1.1954 zu tilgen ist. Die Zinsen und Tilgungen sind halbjährlich nachträglich fällig. Außerdem ist ein Verwaltungskostenbeitrag von $\frac{1}{4}$ v.H. zu zahlen.

Beschluß: **Nach Antrag**

12. Genehmigung nach § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 950,-- DM bei der Haushaltsstelle 67/661.

Der Haushaltsausgleich bleibt gesichert, da Mehreinnahmen in Höhe von 15.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 67/23 - Verkaufserlöse - zu verzeichnen sind.

Beschluß: **Nach Antrag**

13. Der bei Haushaltsstelle 651/964 für die Aufräuhung von Basaltkleinpflaster zur Verfügung stehende Betrag von 20.000,-- DM ist für folgende Straßen zu verwenden:

Holtenuer Straße zwischen Jungmannstraße und Gneisenaustraße	8 625 m ²
Beselerallee	3 400 m ²
Niemannsweg vom Klaus-Groth-Platz bis Moltkestraße	4 975 m ²
	<hr/>
	17 000 m ²

Beschluß: **Nach Antrag**

14. Genehmigung nach § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 7.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 7021/811 - Instandsetzung der Fuhlenseebrücke

Die Mehrausgabe ist zu decken durch Entnahme eines gleichen Betrages aus der Erneuerungsrücklage, der bei 7021/331 zu vereinnahmen ist.

Beschluß: **Nach Antrag**

15. Genehmigung nach § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 10.000,-- DM bei Haushaltsstelle V 7021/15010 - Bau von Entwässerungskanälen in der Gravensteiner Straße.

Die Mehrausgabe wird gedeckt durch Mehreinnahme aus den Förderungsbeträgen der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge in gleicher Höhe und ist in den Nachtragsplan einzubeziehen.

Beschluß: **Nach Antrag**

16. a) Der Bereitstellung eines Betrages von 5.000 DM zur Instandsetzung der Kellerdecke und des Daches im Hause Niemannsweg 160 wird zugestimmt.

b) Die Mehrausgabe wird durch Erhöhung des Ansatzes der Haushaltsstelle 9421/611 um 5.000,-- DM bereitgestellt und ist in den Nachtragshaushalt mit einzubeziehen.

Beschluß: **Nach Antrag**

17. Es werden bei den Haushaltsstellen
514/611 - Unterhaltung der Gebäude - 7.600,-- DM
514/612 - Unterhaltung der Heizungs-
und Lichtenanlagen
zusammen weitere 800,-- DM
8.400,-- DM

bereitgestellt,

und zur Deckung der Mehrausgaben
die Haushaltsstelle

514/13 - Kur- und Verpflegungs-
gelder - um

erhöht.

8.400,-- DM

Beschluß: **Nach Antrag**

18. Die Stadt Kiel beteiligt sich mit einem Zuschuß von
10.000 DM an dem Wiederaufbau der Eisenbahnüberführung über
die Gutenbergstraße. Die Bundesbahn erstellt dafür die be-
schädigte Brücke freitragend, d.h. ohne die bisherigen Mittel-
stützen. Der Betrag ist im Haushaltsplan 1953 bereitzustellen.

Beschluß: **Nach Antrag**

19. Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 30/523 - An kul-
turelle Vereinigungen und Verbände - Nachweisung I, wird zur
Verfügung des Magistrats ein Betrag von 2.500,-- DM bereit-
gestellt. Die Mittel sind in den Nachtragshaushaltsplan einzuset-
zen.

Beschluß: **Nach Antrag**

20. Die Verrechnung der Versorgungsbezüge zwischen der Kieler
Spar- und Leinkasse und der Stadt Kiel erfolgt ab 1. April 1952
nach den tatsächlichen Aufwendungen.

Beschluß: **Nach Antrag**

21. Für die Einrichtung einer Feststellungsabteilung beim Amt für
Soforthilfe werden 73.500,-- DM bereitgestellt, und zwar
bei der Haushaltsstelle 481/631 30.000,-- DM
bei der Haushaltsstelle 481/632 500,-- DM
bei der Haushaltsstelle 481/981 5.000,-- DM
bei der Haushaltsstelle 481/982 38.000,-- DM

Ausgleich erfolgt durch Erstattung des Landes bzw. durch Nachtragshaushalt.

Beschluß: **Nach Antrag**

22. Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 5.000,-- DM bei der Haushaltsstelle 9421/651 wird zugestimmt. Die Mittel zur Deckung der Ausgabe werden im Nachtragshaushaltsplan für 1952 angefordert werden.

Beschluß: **Nach Antrag**

23. In den vorbezeichneten Ausschuß wurden gewählt:

	Name	Vorname	Beruf	Wohnung
1	Stadtrat Thiede	Richard	Angestellter	Heischstr. 6
2	Ratsherr Book	Fritz	Schlosser	Jeßstr. 22
3	Stadträtin Hinz	Ida	Hausfrau	Bahnhofstr. 22
4	Ratsherr Bendfeldt	Emil	Gew.Sektr.	Sedanstr. 3
5	Direktor Hahn	Werner	Spark.Dir.	Bergstr. 7 b
6	Ratsherr Vormeyer	Wilhelm	Rektor i.R.	Kirchhofallee 81
7	Ratsherr Flenker	Heinrich	Kaufmann	Geibelplatz 9
8	Ratsherr Boll	Werner	Student	Hardenbergstr.25

Beschluß: **Nach Antrag**

24. Der Vorschlagsliste für 1953/1954 für Schöffen und Geschworene wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

einschließlich der von der S.P.D. und der K.G. zusätzlich eingereichten Vorschläge.

25. Betr.: Mehrkosten für den Wiederaufbau der Schwimmhalle

Stadtrat Borchert verweist auf den vorliegenden schriftlichen Bericht von Stadtbaurat Jensen.

Kenntnis genommen.

26. Aussprache über die Kieler Woche 1952.

27. Bei der Haushaltsstelle 231/88 - An den außerordentlichen Haushalt - werden weitere 25.000,-- DM bereitgestellt. Die Mittel sind in den Nachtragshaushaltsplan einzusetzen.

Beschluß: **Nach Antrag**

28. Bei der Haushaltsstelle 22/88 - An den außerordentlichen Haushalt - werden weitere 29.182,-- DM bereitgestellt. Die Mittel sind in den Nachtragshaushaltsplan einzusetzen.

Beschluß: **Nach Antrag**

29. Bei der Haushaltsstelle 22/88 - An den außerordentlichen Haushalt - werden weitere 11.152,-- DM bereitgestellt. Die Mittel sind in den Nachtragshaushaltsplan einzusetzen.

Beschluß: **Nach Antrag**

30. Bei der Haushaltsstelle 21/88 - An den außerordentlichen Haushalt - werden weitere 9.666,-- DM bereitgestellt. Die Mittel sind in den Nachtragshaushaltsplan einzusetzen.

Beschluß: **Nach Antrag**

31. 1. Der Bau eines Kindertagesheimes und eines Bezirksjugendheimes am Schützenpark mit einer Einrichtung für heilpädagogische Zwecke, einer Bezirksstelle für die Fürsorgereinen des Bezirkes Kiel-Süd und angeschlossen eine Jugendbüchereistube der Stadtbücherei wird nach den Plänen des Hochbauamtes genehmigt.

2. Finanzierung des Baues:

a) Auflösung der im Haushaltsplan 1951 gebildeten Rücklage für ein Bezirksjugendheim in Höhe von 100.000,-- DM

b) Heranziehung der im Haushaltsplan 1952 bei der Haushaltsstelle 471/937 - Sonderrücklage für den Bau von Kindertagesheimen - bereitgestellten Mittel von 50.000,-- DM

Übertrag v. S. 8 150.000,-- DM

c) Zuweisung der Landesregierung aus Mitteln des Bundesjugendplanes III	7.500 0 ,--DM
zus.	<u>157.500,-- DM</u>

3. Die Ausgabe in Höhe von insgesamt 157.000 DM ist in den Nachtragshaushaltsplan einzubeziehen.
4. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der Magistrat den Kostenanschlag genehmigt hat.

Beschluß: **Nach Antrag**

32. Die Wiederaufbauarbeiten an der Landesingenieurschule sind nach Bereitstellung der Mittel durch die Landesregierung gemäß Plan des Hochbauamtes mit 190.000,-- DM in Angriff zu nehmen.
Die Ausgabe ist in den Nachtragshaushaltsplan 1952 einzubeziehen.

Beschluß: **Nach Antrag** - mit der Maßgabe, daß mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, sobald die schriftliche Zusage der Landesregierung über die Bereitstellung ihrer Mittel vorliegt. Falls die Landesmittel nicht rechtzeitig eingehen, ist - um jede Verzögerung zu vermeiden - eine Zwischenfinanzierung vorzunehmen, wobei etwaige Zinszahlungen übernommen werden.

33. Den Vertretern der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg wird nach § 86 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein die Genehmigung erteilt, nachstehenden Darlehensaufnahmen der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg zuzustimmen:

Vom Land Schleswig-Holstein	62.500,-- DM
" Kreis Segeberg	18.000,-- DM
" Kreis Plön	20.000,-- DM
von der Stadt Kiel	22.000,-- DM
aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge	<u>55.280,-- DM</u>
insgesamt	<u>177.780,-- DM</u>

Beschluß: **Nach Antrag**

34. Die Stundenzahl der Reinmachefrauen in den Kindertagesheimen Schwedenheim Rendsburger Landstraße, Kaiserstraße und Knoopert Weg werden von je 4 auf 6 Stunden täglich erhöht.

267 Mitteilungen des Magistrats

a) Verwaltungsanordnung der Landesregierung über die Einstufung von Wohnungssuchenden

Frau Stadträtin N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Ratsversammlung am 28. August 1952,
Rathaus, Ratssaal.

Beginn: 15.00 Uhr Ende: 18,20 Uhr

Anwesend: Stadtpräsident Schmidt,

b) Zahnbehandlungsstellen
Stadträte: Frau Hinz, Köster, Kowalewsky, Lüthje,
Dr. Rüdell, Schatz, Schubert, Dr. Sievers,
Thaddey, Thiede, Langbehn.

Ratsherren: Bendfeldt, Frau Bendfeldt, Boll, Book,
Frau Brodersen, Engel, Eschenburg, Flenker,
Fischer, Frau Franke, Graber, Frau Hansen,
Henkel, Frau Jung, Kascha, Kletscher, Krü-
ger, Lüdemann, Marth, Müller, Neumann,
Nolte, Ratz, Ritter, Steinert, Vormeyer,

3) Betrifft: Es fehlen entschuldigt: Ratsherren: Hartmann, Kuhn,
Ohge, Frau Stolze, Wegener, Willumeit.

Berichterstatter: Es fehlt unentschuldigt: Ratsherr Lütgens.

Antrag: Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats sind
anwesend: Oberbürgermeister Gayk, Bürgermeister
Dr. Fuchs, Frau Stadtschulrätin Jensen,
Stadträte Borchert und Voss.

Außerdem sind anwesend: Magistratsoberräte Böttcher,
Dr. Dabelstein, Materne, Puls, Dr. Zankl,
Magistratssyndikus v. Germar, Magistrats-
oberbauräte Willing und Sauer, Magistrats-
obermedizinalrat Dr. Papenberg, Magistrats-
schulrat Dr. Schütze, Kulturreferent
Brockmann, Intendant Noller - zu Punkt 4) -

Vorsitzender: Stadtpräsident Schmidt

Schriftführer: Ratsherr Neumann

Schriftführergehilfe: Stadtinspektor Knuth.

1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversamm-
lung vom 3. Juli 1952.

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom
3. Juli 1952 werden keine Bedenken erhoben.

2a) Mitteilungen des Stadtpräsidenten

Es liegen keine Mitteilungen vor.

2b7 Mitteilungen des Magistrats

a) Verwaltungsanordnung der Landesregierung über die Einstufung von Wohnungssuchenden

Frau Stadträtin H i n z verweist auf das schriftlich vorliegende Material betr. Verwaltungsanordnung der Landesregierung über die Einstufung von Wohnungssuchenden (Punktsystem). Durch diese Anordnung ist das von der Stadtvertretung am 17.3.1949 beschlossene Punktsystem ab 1.8.1952 abgelöst worden. Das neue Punktsystem erfordert, daß rund 18.000 Wohnungsbewerbungen überarbeitet werden, und zwar bis zum 31.12.1952. Es soll versucht werden, die Neubewertung möglichst reibungslos und ohne höhere Verwaltungskosten durchzuführen.

- Kenntnis genommen -

b) Zahnbehandlung in der städtischen Schulzahnklinik

Stadtrat Dr. R ü d e l nimmt Bezug auf einen Beschluß des Magistrats vom 28. Februar 1952 - Haushaltsberatung - nach dem mit den Krankenkassen mit dem Ziel verhandelt werden sollte, daß sie für jede Behandlung von Kindern in der Schulzahnklinik eine Pauschalsumme zahlen. In den Verhandlungen ist es leider nicht gelungen, das zu erreichen.

- Kenntnis genommen -

3) Betrifft: Einspruch Fister gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl in Kiel am 29.4.1951 - Drs. 398 -

Berichterstatter: Stadtrat Thiede

Antrag: Der Einspruch des Schriftstellers Friedrich-Albert Fister in Kiel gegen die Gültigkeit der am 29.4.1951 in Kiel abgehaltenen Wahl zur Ratsversammlung der Stadt Kiel wird zurückgewiesen.

Beklagter: Die Wahl wird für gültig erklärt.

Stadtrat T h i e d e begründet die umfangreiche schriftliche Vorlage und weist darauf hin, daß sich der Wahlprüfungsausschuß eingehend mit dem Einspruch Fisters befaßt hat. Alle Einwände sind gewissenhaft und unparteiisch überprüft worden, wobei Zeugen hinzugezogen worden sind. Sprecher erklärt, daß Fister den Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses vorgeworfen hat, sie hätten nicht gewissenhaft und unparteiisch gehandelt. Diese Vorwürfe weist Stadtrat Thiede ganz entschieden zurück. Nachdem der Wahlprüfungsausschuß alle Zeugenaussagen eingehend geprüft hatte, wurde folgendes festgestellt und beschlossen:

1. Die SHW-Kreisgruppe Kiel ist nach demokratischer Grundlage gegründet.
2. Der örtliche Vorstand ist nach demokratischen Grundsätzen gewählt worden.
3. Die Aufstellung der Kandidaten der SHW-Kreisgruppe Kiel - entspricht dem Recht.

Stadtrat Thiede erklärt für die SPD folgendes: Die vorliegende Angelegenheit rechtfertigt nach unserer Auffassung eine solche Erklärung gegen den Stadtpräsidenten, wie sie die Kieler Gemeinschaft abgegeben hat, nicht. Der Stadtpräsident hat sich bei seinen Handlungen gestützt auf einen einstimmigen Beschluß des Wahlprüfungsausschusses und der Stadtvertretung. Er war des guten Glaubens, daß sich an der Auffassung des Wahlprüfungsausschusses nichts ändern würde. Es ist aber von keiner Seite die Anregung gegeben, die Angelegenheit erneut vor die Ratsversammlung zu bringen.

Dieser Beschluß ist einstimmig, also mit den Stimmen der KG, gefaßt worden.

Ratsherr E s c h e n b u r g weist darauf hin, daß ihm das Urteil des Landesverwaltungsgerichts Schleswig erst $\frac{3}{4}$ Jahr später zugestellt worden ist. Sprecher fragt den Stadtpräsidenten, auf Grund welchen Rechts er gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig, das einen Beschluß der Ratsversammlung aufhob, Berufung eingelegt, habe, ohne die Ratsversammlung oder ihre Organe vorher zu befragen. Es wäre notwendig gewesen, die Ratsversammlung sofort mit der Aktivlegitimation zu befassen.

Stadtrat S c h u b e r t geht auf die verworrenen Verhältnisse bei der in Frage kommenden Versammlung der SHW vor der Wahl und der nach seiner Meinung undemokratischen Wahlliste der SHW ein. Soweit die Vorwürfe die KG angehen, seien sie unbegründet. Sie beständen jedoch zu Recht gegenüber der SHW. Insoweit dürfte der Einspruch Fisters nicht zurückgewiesen werden. Im übrigen ist zu bemängeln, daß ein Hauptzeuge (Fontenay) nicht vernommen worden ist.

S t a d t p r ä s i d e n t erklärt, daß er die Berufung auf Grund eines Gutachtens des Rechtsamtes eingelegt hat.

Stadtrat Dr. R ü d e l steht auf dem Standpunkt, daß der Stadtpräsident vorher den Wahlprüfungsausschuß und die Ratsversammlung hätte unterrichten müssen. Sprecher beantragt, die Sitzung zu unterbrechen, um der KG Gelegenheit zu geben, sich interfraktionell abzusprechen.

Danach wird die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen.

Stadtrat Dr. R ü d e l gibt namens der KG folgende Erklärung ab:

Der Herr Stadtpräsident hat Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts in Schleswig eingelegt, ohne einen Beschluß oder auch nur eine Stellungnahme der Ratsversammlung als der Beklagten herbeizuführen.

Die Kieler Gemeinschaft stellt fest, daß darin ein Verstoß gegen die gesetzlichen Rechte der Ratsversammlung liegt und weist aus diesem Anlaß mit allem Ernst darauf hin, daß nach ihrer Auffassung eine größere Unabhängigkeit des Stadtpräsidenten von der Verwaltung für die Zukunft gefordert werden muß.

Die Kieler Gemeinschaft sieht sich daher gezwungen, festzustellen, daß insoweit ihr Vertrauen in eine ordnungsmäßige und unabhängige Amtsführung des Stadtpräsidenten aufs schwerste erschüttert ist.

Stadtrat L a n g b e h n bittet, die Sitzung nochmals zu unterbrechen, um nunmehr auch der SPD Gelegenheit zu geben, sich interfraktionell abzusprechen.

Danach wird die Sitzung für 20 Minuten unterbrochen.

Stadtrat L a n g b e h n erklärt für die SPD folgendes:

Die hier zur Beratung stehende Angelegenheit rechtfertigt nach unserer Auffassung eine solche Erklärung gegen den Stadtpräsidenten, wie sie die Kieler Gemeinschaft abgegeben hat, nicht. Der Stadtpräsident hat sich bei seinen Handlungen gestützt auf einen einstimmigen Beschluß des Wahlprüfungsausschusses und der Stadtvertretung. Er war des guten Glaubens, daß sich an der Auffassung des Wahlprüfungsausschusses nichts ändern würde. Es ist aber von keiner Seite die Anregung gegeben, die Angelegenheit erneut vor die Ratsversammlung zu bringen.

Meine Fraktion hält deshalb die Angriffe gegen den Stadtpräsidenten für nicht gerechtfertigt und weist sie als unbegründet zurück.

Stadtrat Thiede weist darauf hin, daß die Vorwürfe der KG gegen den Stadtpräsidenten den sachlichen Entscheid des Wahlprüfungsausschusses nicht ändern. Sprecher betont nochmals, daß diese sachliche Entscheidung einstimmig gefaßt worden ist. Es ist versucht worden, den Zeugen Fontenay hinzuziehen. Das ließ sich nicht ermöglichen, weil sich F. in der Ostzone aufhält. Auch Ratsherr Hartmann war als Zeuge geladen, jedoch nicht erschienen. Daraufhin hat der Wahlprüfungsausschuß beschlossen, und zwar wieder einstimmig, auf die Vernehmung dieser zwei Zeugen zu verzichten. Wenn der Ausschuß auch festgestellt hat, daß es bei der Kandidatenaufstellung der SHW verworren zugegangen ist, so war er schließlich doch der Überzeugung, daß sie im Sinne des Wahlgesetzes in zulässigen Formen vor sich gegangen war.

Stadtrat Dr. Sievers beanstandet, daß die Ratsversammlung als Vertreterin des Willens der Bevölkerung nicht gehört worden ist, bevor gegen das Urteil des Landesverwaltungsgerichts Berufung eingelegt wurde.

Ratsherr Kascha führt aus, daß die in Frage kommende Versammlung der SHW als SHG-Versammlung einberufen worden ist. Erst zu Beginn der Versammlung wurde erklärt, daß sich diese Versammlung als eine solche der SHW konstituierte und auch als solche ablaufe. Die Versammlung hat dann Änderungen in der Kandidatenliste zugestimmt. Es ist nicht geklärt, ob das zulässig war, wenn auch der Wahlprüfungsausschuß es als zulässig anerkannt hat.

Ratsherr Eschenburg geht auf den Hinweis von Stadtrat Thiede ein, nach dem der Wahlprüfungsausschuß einstimmig beschlossen hat und erklärt, daß auch Meinungsverschiedenheiten bestanden haben. Im übrigen müsse man glauben, daß Stadtrat Thiede mit seinen Hinweisen auf den einstimmig gefaßten Beschluß des Wahlprüfungsausschusses versuche, die Ratsversammlung zu beeinflussen. Der Ausschuß war auf die rechtliche Beratung des Rechtsamtes angewiesen. Sprecher verweist sodann auf Art. 21 des Grundgesetzes, nach dem die Parteien nach demokratischem Prinzip gewählt werden müssen. Das sei im vorliegenden Fall nicht geschehen und Sprecher kann der Vorlage nicht zustimmen.

Ratsherr Boll zitiert den 3. Absatz auf Seite 6 des Entwurfes des Antwortschreibens an Fister und ist der Meinung, daß es bei der Versammlung in der Humboldtschule reichlich durcheinandergegangen ist. Viele Versammlungsteilnehmer hätten nicht gewußt, um welche Art von Versammlung es sich überhaupt handelt. Es seien Personen hinzugekommen, die an sich gar nichts mit der Versammlung zu tun gehabt hätten. Bei dieser Sachlage müsse man zu dem Schluß kommen, daß nicht alles demokratisch zugegangen ist.

Ratsherr Graber weist darauf hin, daß auch die Landesregierung die SHW als Partei anerkannt hat. Es ist zwar bei der SHW reichlich verworren zugegangen, aber nicht so, daß man nicht am Ende zugeben mußte, die eingereichte Kandidatenliste entspräche dem demokratischen zustande gekommenen Willen der SHW.

Darlehen in Höhe von 1.000.000 DM aufzunehmen. Dieses in Aussicht gestellte Darlehen ist zum 1.4.1957 wieder abzudecken. Zinssatz 6,5 % p.a.

Ratsherr R a t z weist die Ausführungen von Ratsherrn Eschenburg zurück, nach denen Stadtrat Thiede versuche, die Ratsversammlung zu beeinflussen. Nach Auffassung der SPD hat der Stadtpräsident korrekt gehandelt und sie ist der Meinung, daß durch die von ihm eingelegte Berufung keine Rechte der Ratsversammlung beeinträchtigt worden sind. Sprecher weist noch darauf hin, daß mit Stadtrat Dr. Sievers und Ratsherrn Kascha zwei Juristen von Seiten der KG an den Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses teilgenommen haben.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r ist der Meinung, daß das schleswig-holsteinische Wahlgesetz revidiert werden muß. Bei der Erörterung dieses Gesetzes im Landtag ist wiederholt auf Unzulänglichkeiten im Wortlaut hingewiesen worden, aber die Mehrheit im Landtag war leider anderer Meinung. Der Wahlausschuß hatte nur zu prüfen, ob das, was geschehen ist, mit dem Wahlgesetz zu vereinbaren ist. Er kam zu dem Ergebnis, daß das Gesetz nicht verletzt worden ist.

S t a d t p r ä s i d e n t bedauert, daß die Verschiedenheit in der Auffassung zu der Erklärung der KG geführt hat. Sprecher glaubt für sich in Anspruch nehmen zu können, daß er bisher sein Amt immer objektiv und unparteiisch geführt hat. Sowohl der Wahlprüfungsausschuß als auch die Ratsversammlung hatten im Juni/Juli 1951 die Wahl für gültig erklärt. Schon damals waren die jetzt von Fister vorgebrachten Einwände bekannt. Es ist in den Sitzungen aber nichts darüber gesagt worden. Sprecher war deshalb der Meinung, daß er legitimiert war, so zu handeln, wie geschehen. Die Behauptung der KG, daß er zu stark von der Verwaltung abhinge, weist Stadtpräsident ganz entschieden zurück und erklärt abschließend, daß er keinen Anlaß sehe, seine Amtsführung irgendwie zu ändern.

Beschluß: Nach Antrag. Der Beschluß ergeht mit 23 gegen 9 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen.

4) Betrifft: Finanzierung des Theaterbaues - Drs. 392 -

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: 1. Für die Wiederherstellung der Spielfähigkeit des "Alten Stadttheaters" werden außer den im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 bereitgestellten Haushaltsmitteln von 500.000 DM weitere Mittel in Höhe von 2.795.000 DM bewilligt.

2. Die im Rechnungsjahr 1952 zu leistende Mehrausgabe in Höhe von 500.000 DM ist aus einem Landesdarlehen gleicher Höhe zu decken, welches zu einem Zinssatz von 5 % p.a., Auszahlungstag 1.10.1952, Laufzeit bis 1.10.1962, Tilgung in gleichen Jahresraten, erstmalig zum 1.10.1957, zur Verfügung gestellt wird.

3. Zur weiteren Finanzierung der unter Ziff. 1 genannten Baukosten sind Kriegsschädenmittel der Rechnungsjahre 1953 und 1954 in Höhe von je 500.000 DM = 1.000.000 DM heranzuziehen, deren anteilmäßige Deckung vom Land zugesagt worden ist.

4. Außerdem ist zur Finanzierung des Theaterbaues am 1.4.1953 ein von der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein zu beschaffendes mittelfristiges Darlehen in Höhe von 1.000.000 DM aufzunehmen. Dieses in Aussicht gestellte Darlehen ist zum 1.4.1957 wieder abzudecken. Zinssatz 6,5 % p.a.

- 6) Betrifft: 5. Zur Finanzierung des noch ungedeckten Restbetrages und der unumgänglich notwendigen Ergänzungen und Neubeschaffungen für das Inventar und den Fundus ist ein durch Vermittlung des Landes Schleswig-Holstein von der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein zu beschaffendes weiteres Darlehen bis zu einem Betrage von 500.000 DM heranzuziehen. Dieses Darlehen ist, sofern eine solche Möglichkeit besteht, aus Kriegsschädenmitteln des Rechnungsjahres 1955 abzudecken.
- Berichterstatter: 6. Bei der Haushaltsstelle V 331/120 sind zur Finanzierung der noch im Rechnungsjahr 1952 durchzuführenden Bauarbeiten weitere 500.000 DM unter Einbeziehung in den Nachtragshaushaltsplan bereitzustellen. Diese Mehrausgabe wird gedeckt durch das unter 2 genannte Landesdarlehen.
- Antrag: 7. Zur Vorfinanzierung der für die Rechnungsjahre 1953 und 1954 zugesagten Kriegsschädenmittel und des mittelfristigen, erst zum 1.4.1953 zu erwartenden Darlehens (Ziff. 4) ist ein innerer Zwischenkredit bis zum Betrage von 1.500.000 DM aufzunehmen.

Beschluß: B ü r g e r m e i s t e r erläutert die schriftliche Vorlage und ist besonders darüber erfreut, daß-wenn der Vorlage zugestimmt wird-der Spielbetrieb des "Alten Stadttheaters" schon zur Kieler Woche 1953 aufgenommen werden kann. Sprecher dankt der Landesregierung und besonders dem Ministerpräsidenten Lübke für die großzügige Unterstützung, die sie der Stadt in dieser Sache haben zuteil werden lassen. Es müsse das ernste Bestreben des Intendanten und des künstlerischen Personals sein, ein hohes Theaterniveau zu schaffen. Von der Bürgerschaft wird erhofft, daß sie sich noch mehr als bisher zum Theater hingezogen fühlt, denn nur dann werden die erheblichen Mittel nicht vergebens sein.

Ratsherr E s c h e n b u r g begrüßt seitens der KG die Vorlage vom kulturellen Standpunkt und appelliert an die Bevölkerung, das Theater recht oft zu besuchen.

Ratsherr R a t z stimmt der Vorlage namens der SPD zu und hofft, daß die Bevölkerung diesen Gewinn zu schätzen weiß. Von dem Intendanten wird erwartet, daß er auf dem eingeschrittenen Weg weitergeht.

Beschluß: Nach Antrag.

- 5) Betrifft: Festsetzung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Krankenanstalt Kiel
- Berichterstatter: Stadtrat Schatz - Drs. 385 -
- Antrag: Die Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Krankenanstalt Kiel werden ab 1. September 1952 in der Höhe festgesetzt, wie sie sich aus dem anliegenden Tarifentwurf ergeben.

Beschluß: Nach Antrag.

9) Betrifft: Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für den Schmutzwasserkanal Werftstraße - Drs. 395 -

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: 1. In Abänderung des Beschlusses der Ratsversammlung vom 3.7.1952 wird aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge anstelle eines Darlehens von 41.600 DM ein solches von 51.900 DM aufgenommen. Die Darlehensbedingungen - 5 % Zinsen, Tilgung innerhalb von 15 Jahren, 1/4 % Verwaltungskostenbeitrag - bleiben unverändert.

2. In Abänderung des Beschlusses vom 3.7.1952 dürfen die Darlehensmittel auch vor der Durchführung des II. Bauabschnitts des Straßenbaues in Anspruch genommen werden.

3. Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 7021/155 werden unter Abzweigung von der Position V 7021/150 für den Bau eines Schmutzwasserkanals in der Werftstraße 73.000 DM bereitgestellt.

Beschluß: Nach Antrag.

10) Betrifft: Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für die Verlegung eines Mitteldruckrohrnetzes in Schönkirchen und Oppendorf - Drs. 396 -

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: Für die Gasrohrverlegung in Schönkirchen, Oppendorf und Neumühlen wird aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge ein Darlehen in Höhe von 77.800 DM aufgenommen, welches mit 5 v.H. zu verzinsen und innerhalb von 15 Jahren, beginnend am 2.1.1954 zurückzuzahlen ist. Die Zinsen und Tilgungsraten sind halbjährlich nachträglich fällig. Es ist ein Verwaltungs-kostenbeitrag in Höhe von 1/4 v.H. zu entrichten.

Beschluß: Nach Antrag.

11) Betrifft: Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für das Gasrohrnetz im Stadtteil Kronsburg - Drs. 397 -

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: Für das Gasrohrnetz im Kieler Stadtteil Kronsburg wird aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge ein Darlehen in Höhe von 42.860 DM aufgenommen, welches mit 5 v.H. zu verzinsen und innerhalb von 15 Jahren, erstmalig am 2.1.1954 zu tilgen ist. Die Zinsen und Tilgungen sind halbjährlich nachträglich fällig. Außerdem ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 1/4 v.H. zu zahlen.

Beschluß: Nach Antrag.

12) Betrifft: Umsatzsteuer für die Trümmerräumung - Drs. 379 -

Berichterstatter: Stadtrat Borchert

Antrag: Genehmigung nach § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 950,- DM bei der Haushaltsstelle 67/661. Der Haushaltsausgleich bleibt gesichert, da Mehreinnahmen in Höhe von 15.000,- DM bei der Haushaltsstelle 67/23 - Verkaufserlöse - zu verzeichnen sind.

Beschluß: Nach Antrag.

- 13) Betrifft: Aufrauhung von Basaltplaster - Drs. 378 -
Berichterstatter: Stadtrat Borchert
Antrag: Der bei Haushaltsstelle 651/964 für die Aufrauhung von Basaltkleinplaster zur Verfügung stehende Betrag von 20.000,- DM ist für folgende Straßen zu verwenden:
- | | |
|--|-----------------------|
| Holtenuauer Straße zwischen Jungmannstraße und Gneisenaustraße | 8.625 m ² |
| Beseler Allee | 3.400 m ² |
| Niemannsweg vom Klaus-Groth-Platz bis Moltkestraße | 4.975 m ² |
| | <hr/> |
| | 17.000 m ² |
- Stadtrat B o r c h e r t weist darauf hin, daß inzwischen nach § 70 GO entschieden worden ist, weil die Sache eilte.
- Beschluß: Die vom Oberbürgermeister am 22.8.1952 auf Grund des § 70 , Abs. 2, getroffene Anordnung den bei der Haushaltsstelle 651/964 für die Aufrauhung von Basaltkleinplaster zur Verfügung stehenden Betrag von 20.000,- DM für folgende Straßen zu verwenden:
- | | |
|--|-----------------------|
| Holtenuauer Straße zwischen Jungmannstraße und Gneisenaustraße | 8.625 m ² |
| Beselerallee | 3.400 m ² |
| Niemannsweg vom Klaus-Groth-Platz bis Moltkestraße | 4.975 m ² |
| | <hr/> |
| | 17.000 m ² |
- 18) Betrifft: wird genehmigt.
- 4) Betrifft: Instandsetzung der Fuhlenseebrücke - Drs. 380 -
Berichterstatter: Stadtrat Borchert
Antrag: Genehmigung nach § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 7.000,- DM bei der Haushaltsstelle 7021/811 - Instandsetzung der Fuhlenseebrücke - Die Mehrausgabe ist zu decken durch Entnahme eines gleichen Betrages aus der Erneuerungsrücklage, der bei 7021/331 zu vereinnahmen ist.
- Beschluß: Nach Antrag.
- 5) Betrifft: Entwässerungskanäle Gravensteiner Straße - Drs.381 -
Berichterstatter: Stadtrat Borchert
Antrag: Genehmigung nach § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 10.000,- DM bei Haushaltsstelle V 7021/15010 - Bau von Entwässerungskanälen in der Gravensteiner Straße. Die Mehrausgabe wird gedeckt durch Mehreinnahme aus den Förderungsbeträgen der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge in gleicher Höhe und ist in den Nachtragsplan einzubeziehen.
- Beschluß: Nach Antrag.
- 20) Beschluß: Nach Antrag.

- 16) Betrifft: Instandsetzung Niemannsweg 160 - Drs. 393 -
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs
Antrag: a) Der Bereitstellung eines Betrages von 5.000 DM zur Instandsetzung der Kellerdecke und des Daches im Hause Niemannsweg 160 wird zugestimmt.
b) Die Mehrausgabe wird durch Erhöhung des Ansatzes der Haushaltsstelle 9421/611 um 5.000,- DM bereitgestellt und ist in den Nachtragshaushalt mit einzubeziehen.
Beschluß: Nach Antrag.
- 17) Betrifft: Erhöhung der Ausgaben für Unterhaltung der Gebäude der Tb.-Kinderheilstätte Schönhagen - Drs. 369-
Berichterstatter: Stadtrat Dr. Rüdell
Antrag: Es werden bei den Haushaltsstellen
514/611 - Unterhaltung der Gebäude - 7.600,-- DM
514/612 - Unterhaltung der Heizungs- und Lichtenanlagen 800,-- "
zus.: weitere 8.400,-- DM
bereitgestellt und zur Deckung der Mehrausgaben die Haushaltsstelle 514/13 - Kur- und Verpflegungsgelder - um erhöht. 8.400,-- DM
Beschluß: Nach Antrag.
- 18) Betrifft: Beteiligung der Stadt an den Kosten für den Wiederaufbau der Eisenbahnüberführung über die Gutenbergstraße - Drs. 400 -
Berichterstatter: Stadtrat Borchert
Antrag: Die Stadt Kiel beteiligt sich mit einem Zuschuß von 10.000,- DM an dem Wiederaufbau der Eisenbahnüberführung über die Gutenbergstraße. Die Bundesbahn erstellt dafür die beschädigte Brücke freitragend, d.h. ohne die bisherigen 2 Mittelstützen. Der Betrag ist im Haushaltsplan 1953 bereitzustellen.
Beschluß: Nach Antrag.
- 19) Betrifft: Beihilfen an kulturelle Vereinigungen und Verbände
Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen - Drs. 364 -
Antrag: Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 30/523 - An kulturelle Vereinigungen und Verbände - Nachweisung I, wird zur Verfügung des Magistrats ein Betrag von 2.500,- DM bereitgestellt. Die Mittel sind in den Nachtragshaushaltsplan einzusetzen.
Beschluß: Nach Antrag.
- 20) Betrifft: Verrechnung der Versorgungsbezüge der bei den Sparkassen verwendeten Beamten und Angestellten zwischen Sparkassen und Gewährverbänden - Drs. 362 -
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs
Antrag: Die Verrechnung der Versorgungsbezüge zwischen der Kieler Spar- und Leihkasse und der Stadt Kiel erfolgt ab 1. April 1952 nach den tatsächlichen Aufwendungen.
Beschluß: Nach Antrag.

21) Betrifft: Verwaltungsausgaben des Amtes für Soforthilfe
Berichterstatter: Stadtrat Kowalewsky - Drs. 357 -
Antrag: Für die Einrichtung einer Feststellungsabteilung
beim Amt für Soforthilfe werden 73.500,-- DM bereit-
gestellt, und zwar:
bei der Haushaltsstelle 481/631 30.000,-- DM
bei der Haushaltsstelle 481/632 500,-- "
bei der Haushaltsstelle 481/981 5.000,-- "
bei der Haushaltsstelle 481/982 38.000,-- "
Ausgleich erfolgt durch Erstattung des Landes
bzw. durch Nachtragshaushalt.
Beschluß: Nach Antrag.

22) Betrifft: Restmiete für die ehemalige Kaserne II in der Wik
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 349 -
Antrag: Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von
5.000,- DM bei der Haushaltsstelle 9421/651 wird
zugestimmt. Die Mittel zur Deckung der Ausgabe wer-
den im Nachtragshaushaltsplan für 1952 angefordert
werden.
Beschluß: Nach Antrag.

23) Betrifft: Wahl von Vertrauenspersonen für den Schöffen- und
Geschworenenausschuß beim Amtsgericht - Drs. 375 -
Berichterstatter: Stadtrat Borchert
Antrag: In den vorbezeichneten Ausschuß werden gewählt:

Name	Vorname	Beruf	Wohnung
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

Beschluß: Es werden gewählt:
1. Stadtrat Thiede, Richard - Heischstraße 6, Angest.
2. Ratsherr Book, Fritz - Jeßstraße 22, Schlosser,
3. Stadträtin Hinz, Ida - Bahnhofstraße 22, Hausfrau
4. Ratsherr Bendfeldt, Emil - Sedanstraße 3, Gew.Sekr.
5. Direktor Hahn, Werner - Bergstraße 7 b, Spark.Dir.
6. Wilhelm Vormeyer, Kirchhofallee 81, Rektor i.R.
7. Heinrich Flenker, Geibelplatz 9, Kaufmann,
8. Ratsherr Boll, - Werner, Hardenbergstr.25., Student.

24) Betrifft: Vorschlagsliste für Schöffen und Geschworene -Drs.376-
Berichterstatter: Stadtrat Bochert
Antrag: Der Vorschlagsliste für 1953/1954 für Schöffen- und
Geschworene wird zugestimmt.
S t a d t p r ä s i d e n t weist darauf hin, daß seitens der
SPD und der KG weitere Vorschläge eingebracht worden sind, die
schriftlich vorliegen.
Beschluß: Nach Antrag einschließlich der zusätzlichen Vorschläge
der SPD und KG.

25) Betrifft: Bericht von Stadtbaurat Jensen betr. Mehrkosten für den Wiederaufbau der Schwimmhalle - Drs. 360 -

Stadtrat B o r c h e r t verweist auf den schriftlich vorliegenden Bericht des Stadtbaurats.

- Von dem Bericht Kenntnis genommen -

26) Aussprache über die Kieler Woche 1952

Stadtrat Dr. R ü d e l erklärt eingangs, daß man mit dem Verlauf der letzten Kieler Woche zufrieden sein kann. Man sollte stets nach den Kieler Wochen Aussprachen durchführen, um Erfahrungen zu sammeln. Im einzelnen stellt Sprecher folgendes heraus:

1. Besonders wertvoll ist die persönliche Aussprache zwischen einzelnen Gästen und den Ratsherren. Das war bei dem umfangreichen Programm nicht möglich. Man sollte deshalb das Programm weniger umfangreich gestalten.
2. Der Kieler-Hafen-Kurs sollte aus der Kieler Woche herausgenommen und vorher oder nachher durchgeführt werden.
3. Die Kundgebungen der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände sollten nicht während der Kieler Woche abgehalten werden.
4. "Die Amnestierten" sollten nicht während der Kieler Woche auftreten. Sie waren im übrigen nicht in dem von der Ratsversammlung genehmigten Programm aufgenommen und haben nachher doch gespielt.
5. Die Stadt sollte den Seglern dankbar sein, daß sie die Kieler Woche ursprünglich geschaffen haben. Dadurch ist Kiel und die Kieler Woche in der Welt ein Begriff geworden. Der Empfang der Segler sei im letzten Jahr nicht recht geglückt. Vor allem war es wenig schön, an diesem Abend Biermarken auszugeben. Man müsse sich überlegen, wie der Seglerempfang besser gestaltet werden kann.
6. Die KG ist darüber erfreut, daß der Stadtpräsident doch zur Eröffnung der Kieler Woche gesprochen hat.
7. In Presseartikeln, die im Zusammenhang mit der Kieler Woche geschrieben werden, wird meistens nur von einer bestimmten Persönlichkeit der Kieler Stadtführung gesprochen, während andere Persönlichkeiten gar nicht erwähnt werden.

Abschließend erklärt Sprecher, daß die KG in der nichtöffentlichen Sitzung nochmals auf die Angelegenheit zurückkommen wird.

Frau Ratsherrin B r o d e r s e n führt folgendes aus:

1. Das vielfältige Programm war für die auswärtigen Gäste vornehmlich teilhaft, da sich jeder die ihn persönlich interessierende Veranstaltung hat heraussuchen können. Trotzdem aber hat sich eine wesentliche Straffung des Programms als notwendig erwiesen.
2. Es wird angeregt, die Kieler Woche künftig unter einen Leitgedanken zu stellen, dem alle übrigen Veranstaltungen unterzuordnen wären.

3. Die Tradition der Kieler Woche habe einen zu pflegenden Wert, aber das eigentlich Neue, das gestaltende Moment sei die geistig-kulturelle und die wirtschaftlich-gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den Problemen der heutigen Zeit.
4. Das pädagogische Gespräch der letzten Kieler Woche hat nicht die Tiefe gehabt, die man erwartete. Das hat zum Teil daran gelegen, daß die Gesprächspartner vorher nicht im einzelnen wußten, worum es ging. Es muß versucht werden, für Gespräche mit ähnlichen oder anderen Themen eine andere Form zu finden.
5. Es muß immer versucht werden, die eigentliche lebendige und geistige Auseinandersetzung als den Schwerpunkt der Kieler Woche herauszustellen.
6. Es muß der Bevölkerung ermöglicht werden, an allen größeren Veranstaltungen teilzunehmen.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r weist darauf hin, daß schon im letzten Jahr geplant war, das Programm zusammenzufassen. Es war z.B. vorgesehen, den Kieler-Hafen-Kurs aus der Kieler Woche herauszunehmen. Auf die dringenden Bitten der Veranstalter hat man es dann doch nicht getan. Im nächsten Jahr wird der Kieler-Hafen-Kurs voraussichtlich nicht mehr in das Programm aufgenommen werden. Sprecher begrüßt den Gedanken, der Kieler Woche einen umfassenden Leitgedanken zu geben. Dadurch würde das Gesicht der Kieler Woche noch eindeutiger und klarer geformt werden. Die Auffassung, daß man "die Amnestierten" aus dem Programm herausnehmen sollte, wird nicht geteilt. Das politische Kabarett der Kieler Universität könne doch wohl beanspruchen, innerhalb der Kieler Woche aufzutreten. Sprecher ist mit Stadtrat Dr. Rüdell der Meinung, daß die Woche der Segler der Ausgangspunkt der heutigen Kieler Woche ist. Heute sind aber alle darüber erfreut, daß aus der Veranstaltung der Segler eine Veranstaltung der gesamten Bevölkerung geworden ist. Die tragenden Veranstaltungen der Kieler Woche sind stets die, an denen die ganze Bevölkerung teilnimmt. Zu den von Stadtrat Dr. Rüdell zitierten Pressestimmen erklärt Oberbürgermeister, daß weder das Presseamt noch er die Presse irgendwie beeinflußt haben.

Die Kieler Woche trage den Namen Kiels in alle Welt, eine Tatsache, um die Kiel von vielen Städten des Bundesgebietes beneidet wird. Es muß auch weiterhin alles getan werden, um den hohen Wert der Kieler Woche zu erhalten, damit sie wie ein Magnet Persönlichkeiten des kulturellen, wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens nach Kiel zieht.

Stadtrat S c h u b e r t weist darauf hin, daß er die "Amnestierten" bereits im Vorjahr als für die Kieler Woche nicht geeignet angesehen hat. Diesen Standpunkt kann er auch heute nicht ändern. Im übrigen sind die Schauspieler keine Studenten mehr.

Ratsherr E s c h e n b u r g spricht ebenfalls gegen die "Amnestierten" als Programmteil der Kieler Woche und weist darauf hin, daß die "Amnestierten" vor längerer Zeit in einer Tageszeitung sachlich unbegründete Vorwürfe gegen das Theateramt erhoben haben. Von der Theaterverwaltung ist eine Gegenerklärung über das Presseamt abgegeben worden, die aber bis heute noch nicht veröffentlicht worden ist.

zwecke, einer Bezirksstelle für die Fürsorgefrauen des Bezirkes Kiel-Süd und angeschlossenen eine Jugendbüchereistube der Stadtbücherei wird nach den Plänen des Hochbauamtes genehmigt.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r setzt sich nochmals für die "Amnestierten" ein und erklärt, daß er ein Freund all derer ist, die den tierischen Ernst aus der Politik herausbringen. Die Dinge wegen der Gegenerklärung der Theaterverwaltung werden geprüft werden.

- 27) Betrifft: Neubau Max-Planck-Schule, 1. Bauabschnitt - Drs.406 -
Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen
Antrag: Bei der Haushaltsstelle 231/88 - An den außerordentlichen Haushalt - werden weitere 25.000,- DM bereitgestellt. Die Mittel sind in den Nachtragshaushaltsplan einzusetzen.
- Frau Stadtschulrätin J e n s e n nimmt Bezug auf die Punkte 27, 28, 29, 30 und teilt mit, daß weiterhin versucht wird zu erreichen, daß das Land doch 90 % der Kosten übernimmt.
- Beschluß: Nach Antrag.
- 28) Betrifft: Neubau einer Mittel- und Volksschule in Wellingdorf
Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen - Drs. 407 -
Antrag: Bei der Haushaltsstelle 22/88 - An den außerordentlichen Haushalt - werden weitere 29.182,-- DM bereitgestellt. Die Mittel sind in den Nachtragshaushaltsplan einzusetzen.
- Beschluß: Nach Antrag.
- 29) Betrifft: Friedrich-Junge-Schule, 2. Bauabschnitt - Drs. 408 -
Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen
Antrag: Bei der Haushaltsstelle 22/88 - An den außerordentlichen Haushalt - werden weitere 11.152,-- DM bereitgestellt. Die Mittel sind in den Nachtragshaushaltsplan einzusetzen.
- Beschluß: Nach Antrag.
- 30) Betrifft: Wiederaufbau der Schule Dietrichstraße, 2. Bauabschnitt
Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen - Drs. 409 -
Antrag: Bei der Haushaltsstelle 21/88 - An den außerordentlichen Haushalt - werden weitere 9.666,-- DM bereitgestellt. Die Mittel sind in den Nachtragshaushaltsplan einzusetzen.
- Beschluß: Nach Antrag.
- 31) Betrifft: Bau eines Kindertagesheimes und eines Bezirksjugendheimes am Schützenpark mit einer Einrichtung für heilpädagogische Zwecke, einer Bezirksstelle für die Fürsorgerinnen des Bezirkes Kiel-Süd und angeschlossen eine Jugendbüchereistube der Stadtbücherei -Neue Drs.410
Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen
Antrag: 1. Der Bau eines Kindertagesheimes und eines Bezirksjugendheimes am Schützenpark mit einer Einrichtung für heilpädagogische Zwecke, einer Bezirksstelle für die Fürsorgerinnen des Bezirkes Kiel-Süd und angeschlossen eine Jugendbüchereistube der Stadtbücherei wird nach den Plänen des Hochbauamtes genehmigt.

34) Betrifft: 2. Finanzierung des Baues:

- a) Auflösung der im Haushaltsplan 1951 gebildeten Rücklage für ein Bezirksjugendheim in Höhe von 100.000,-- DM
- b) Heranziehung der im Haushaltsplan 1952 bei der Haushaltsstelle 471/937 - Sonderrücklage für den Bau von Kindertagesheimen - bereitgestellten Mittel von 50.000,-- "
- c) Zuweisung der Landesregierung aus Mitteln des Bundesjugendplanes III 7.500,-- "

Beschluß: Nach Antrag. zus.: 157.500,-- DM

35) Verschiedenes: 3. Die Ausgabe in Höhe von insgesamt 157.000,-- DM ist in den Nachtragshaushaltsplan einzubeziehen.

4. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der Magistrat den Kostenanschlag genehmigt hat.

Beschluß: Nach Antrag.

32) Betrifft: Wiederaufbau der Landesingenieurschule - Drs. 414 - (Dringlichkeitsvorlage)

Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen

Antrag: Die Wiederaufbau-arbeiten an der Landesingenieurschule sind nach Bereitstellung der Mittel durch die Landesregierung gemäß Plan des Hochbauamtes mit 190.000,- DM in Angriff zu nehmen. Die Ausgabe ist in den Nachtragshaushaltsplan 1952 einzubeziehen.

Beschluß: Nach Antrag mit der Maßgabe, daß mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, sobald die schriftliche Zusage der Landesregierung über die Bereitstellung ihrer Mittel vorliegt. Falls die Landesmittel nicht rechtzeitig eingehen, ist - um jede Verzögerung zu vermeiden - eine Zwischenfinanzierung vorzunehmen, wobei etwaige Zinszahlungen übernommen werden.

33) Betrifft: Darlehensaufnahme der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg - Drs. 403 -

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: Den Vertretern der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg wird nach § 86 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein die Genehmigung erteilt, nachstehenden Darlehensaufnahmen der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Segeberg zuzustimmen:

- vom Land Schleswig-Holstein 62.500,-- DM
- " Kreis Segeberg 18.000,-- "
- " Kreis Plön 20.000,-- "
- von der Stadt Kiel 22.000,-- "
- aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge 55.280,-- "

Beschluß: Nach Antrag. (Schriftführer) insges.: 177.780,-- DM

34) Betrifft: Erhöhung der Stundenzahl der Reinmachefrauen in den Kindertagesheimen Schwedenheim, Rendsburger Landstraße, Kaiserstraße und Knooper Weg von je 4 auf 6 Stunden täglich. - Drs. 404 -

Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen

Antrag: Die Stundenzahl der Reinmachefrauen in den Kindertagesheimen Schwedenheim, Rendsburger Landstraße, Kaiserstraße und Knooper Weg werden von je 4 auf 6 Stunden täglich erhöht.

Die Haushaltsstelle 471/43/443 wird von 25.170,- DM um 5.552,- DM auf 30.722,- DM erhöht.

Die Mehrausgabe ist in den Nachtragshaushaltsplan 1952 einzubeziehen.

Beschluß: Nach Antrag.

35) Verschiedenes

Tarif der Fähre Kiel-Holtenau

Frau Ratsherrin **B r o d e r s e n** geht auf die Proteste der Holtenauer Bevölkerung gegen die Erhöhung der Fährtarife Kiel-Holtenau ein. Sie weist darauf hin, daß die Tarifierhöhung eine besondere Härte darstellt und daß die Holtenauer Bevölkerung beabsichtigt, eine Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht in dieser Angelegenheit zu g erheben. Dafür werden als Unterlagen die Verträge benötigt, die seinerzeit bei der Eingemeindung von Holtenau abgeschlossen worden sind. Sprecherin ist gebeten worden, die Ratsversammlung und den Magistrat um Unterstützung zu bitten. Sie stellt folgenden Antrag:

"Der Magistrat wird gebeten, durch Überprüfung der Verträge über die Eingemeindung von Holtenau in den Jahren von 1922-1925 feststellen zu lassen, welche rechtlichen Vereinbarungen über den Fährbetrieb zwischen Kiel und Holtenau damals getroffen wurden."

Ratsherr **F i s c h e r** weist darauf hin, daß die Kieler Verkehrs-AG. den Fährbetrieb lediglich im Auftrage der Wasser- und Schifffahrtsdirektion betreibt und keinen Einfluß auf die Tarifgestaltung hat.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r erklärt, daß keine Bedenken bestehen, ein Gutachten über die Rechtsverhältnisse abzugeben. Dies Gutachten wird bereits ausgearbeitet und zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Aufgrund dieser Erklärung des Oberbürgermeisters wird auf eine Beschlußfassung über den Antrag von Frau Ratsherrin Brodersen verzichtet.

Kiel
meister Kiel, den 19.9.52
t -
pruch
Stadtrat
gesandt.

[Signature]
Stadtpräsident
(Gayk)

[Signature]
Ratsherr

[Signature]
Ratsherr
(Schriftführer)

1) Eine Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung erhält das Büro des Stadtpräsidenten zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten:

Von Punkt 2b) a) der Niederschrift: a) Wohnungsamt z.Kts.

- b) Gesundheitsamt z.Kts.
- b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.

3) a) Stat. und "ahlamt z.Kts.u.w.V.

- 4) a) 2 x Kämmerieamt z.Kts.u.w.V.
- b) Rechnungspr.Amt z.Kts.
- c) Theateramt

- 5) a) Krankenanstalt z.Kts.u.w.V.
- b) Kämmerieamt z.Kts.
- c) Rechnungspr.Amt z.Kts.

- 6) a) Fürsorgeamt z.Kts.u.w.V.
- b) Kämmerieamt z.Kts.
- c) Rechn.Pr.A. z.Kts.

- 7) a) Ordnungsamt z.Kts.u.w.V.
- b) 2 x Kämmerieamt z.Kts.
- c) Rechn.Prf.Amt z.Kts.

- 8) a) 2 x Kämmerieamt z.Kts.u.w.V.
- b) Rechn.Pr.Amt z.Kts.

- 9) a) 2 x Kämmerieamt z.Kts.u.w.V.
- b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.

- 10) a) 2 x Kämmerieamt z.Kts.u.w.V.
- b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.

- 11) a) 2 x Kämmerieamt z.Kts.u.w.V.
- b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.

- 12) a) Tiefbauamt z.Kts.u.w.V.
- b) 2 x Kämmerieamt z.Kts.
- c) Rechn.Pr.Amt z.Kts.

- 13) a) Tiefbauamt z.Kts.u.w.V.
- b) 2 x Kämmerieamt z.Kts.
- c) Rechn.Pr.Amt z.Kts.

- 14) a) Tiefbauamt z.Kts.u.w.V.
- b) 2 x Kämmerieamt z.Kts.
- c) Rechn.Pr.Amt z.Kts.

- 15) a) Tiefbauamt z.Kts.u.w.V.
- b) 2 x Kämmerieamt z.Kts.
- c) Rechn.Pr. Amt z.Kts.

- 16) a) Grundstücksamt z.Kts.u.w.V.
- b) 2 x Kämmerieamt z.Kts.
- c) Rechn.Pr. Amt z.Kts.

- 17) a) Gesundheitsamt z.Kts.u.w.V.
- b) 2 x Kämmerieamt z.Kts.
- c) Rechn.Pr. Amt z.Kts.

- 18) a) Tiefbauamt z.Kts.u.w.V.
- b) 2 x Kämmerieamt
- c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.

Zu Punkt 19) der Niederschrift:

Von " 20)

- a) Schul- u. Kulturamt z. Kts. u. w. V.
- b) 2 x Kämmereramt z. Kts.
- c) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.

" " 21) " "

- a) 2 x Kämmereramt z. Kts. u. w. V.
- b) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.
- c) Personalamt z. Kts.

" " 22) " "

- a) Ausgleichsamt z. Kts. u. w. V.
- b) 2 x Kämmereramt z. Kts.
- c) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.

" " 23) " "

- a) Grundstücksamt z. Kts. u. w. V.
- b) 2 x Kämmereramt z. Kts.
- c) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.

" " 24) " "

- a) Stat. und Wahlamt z. Kts. u. w. V.
- b) Stat. und Wahlamt z. Kts. u. w. V.

" " 25) " "

- a) Bauverwaltungsamt z. Kts.

" " 26) " "

- a) Herr Brandt z. Kts.
- b) Sekr. des Oberbürgermeisters z. Kts.
- c) Presse-, Fremdenverk. u. A. Amt z. Kts.

" " 27) " "

- a) Schul- u. Kulturamt z. Kts. u. w. V.
- b) 2 x Kämmereramt z. Kts.
- c) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.
- d) Hochbauamt z. Kts.

" " 28) " "

- a) Schul- u. Kulturamt z. Kts. u. w. V.
- b) 2 x Kämmereramt z. Kts.
- c) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.
- d) Hochbauamt z. Kts.

" " 29) " "

- a) Schul- u. Kulturamt z. Kts. u. w. V.
- b) 2 x Kämmereramt z. Kts.
- c) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.
- d) Hochbauamt z. Kts.

" " 30) " "

- a) Schul- u. Kulturamt z. Kts. u. w. V.
- b) 2 x Kämmereramt z. Kts.
- c) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.
- d) Hochbauamt z. Kts.

" " 31) " "

- a) Jugendamt z. Kts. u. w. V.
- b) 2 x Kämmereramt z. Kts.
- c) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.
- d) Hochbauamt z. Kts.

" " 32) " "

- a) Schul- u. Kulturamt z. Kts. u. w. V.
- b) 2 x Kämmereramt z. Kts.
- c) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.
- d) Hochbauamt z. Kts.

" " 33) " "

- a) 2 x Kämmereramt z. Kts. u. w. V.
- b) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.

" " 34) " "

- a) Jugendamt z. Kts. u. w. V.
- b) 2 x Kämmereramt z. Kts.
- c) Rechnungsprüfungsamt z. Kts.
- d) Personalamt z. Kts.

" " 35) " "

- a) Rechtsamt z. Kts. u. w. V.

Nichtöffentliche Sitzung

18. P. 52

- Von Punkt 1) der Niederschrift: a) Grundstücksamt z.Kts.u.w.V.
 b) 2 x Kämmereiamt z.Kts.
 c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 2) " " a) 2 x Kämmereiamt z.Kts.u.w.V.
 b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 3) " " a) 2 x Kämmereiamt z.Kts.u.w.V.
 b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 4) " " a) 2 x Kämmereiamt z.Kts.u.w.V.
 b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 5) " " a) 2 x Kämmereiamt z.Kts.u.w.V.
 b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 6) " " a) Hochbauamt z.Kts.u.w.V.
 b) Kämmereiamt z.Kts.
 c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 7) " " a) 2 x Kämmereiamt z.Kts.u.w.V.
 b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
 c) Mag.Oberrat Dr. Dabelstein z.Kts.
- " " 9) " " a) 2 x Kämmereiamt z.Kts.u.w.V.
 b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 10) " " a) Herr Brandt z.Kts.
 b) Sekr. des Oberbürgermeisters
 c) Presse, Fremdenverk.u.A.Amt z.Kts.

Z.d.A.

I.A.

[Handwritten signature]

Punkt: 3-23-24

Punkt: 4-5-6-7-8-9-10-11-12-13-14-15-16-17-18-19-20-21-22-23-24-25-26-27-28-29-30-31-32-33-34

Punkt: Nichtöffentl. Sitzung: 1-2-3-4-5-6-7-9

Punkt: 4

Punkt: 5

11. März 1952

1952

- - -

Einen Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des ~~Magistrats~~ der Ratsversammlung heute erhalten:

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum -
Büro d. Stadtpresid.	Punkt: Abschrift	Mauer
Wohnungsamt	Punkt: 2 b a)	Stamm 10/9
Sparschreibamt	Punkt: 2 b b) - 17- 10.9.52.	Bern
Rechenprüfungsamt	Punkt: 2 b b) - 4-5-6-7-8-9-10- 11-12-13-14-15-16-17- 18-19-20-21-22-	
Ausf. ¹⁰ / ₉ Nichtöffn. H. Stg.	Punkt: 27-28-29-30-31-32-33-34- Stg: 1-2-3-4-5-6-7-8-9	
Stat.-u. Wahlamt	Punkt: 3-23-24	Sab 10/9.
Kommisariat	Punkt: 4-5-6-7-8-9-10-11-12-13- 14-15-16-17-18-19-20-21-22- 27-28-29-30-31-32-33-34.	
	Punkt: Nichtöffn. H. Sitzung: 1-2-3- 4-5-6-7-9	Willy 10/9.12
Theateramt	Punkt: 4	H. Nois 10/9.52
St. Krankenanstalt	Punkt: 5	Willy 10/9.52

A m t

Betrifft:

Unterschrift - Datum

Punkt: 6

Fürsorgeamt

Hause 10/9.52

Punkt: 7

Kulturamt

Hauschilddt

Punkt: 12-13-14-15-18-19
Juni

Fischamt

Punkt: 16+22 - nichtöffentl. Sitzg.
1 Teilent

Grundstücksamt

Punkt: 19-27-28-29-30-32

Schulamt

Punkt: 20-34

Praktiker

Personalamt

Punkt: 21

Punkt 11/9.52

Bisaffliedersamt

Punkt: 25

Kreutzfeldt 10/9.

Bauinsp. Amt

Punkt: 26 - nichtöffentl. Sitzg.

Juni 10/9.

Haus Bräuamt

Punkt: 26 - nichtöffentl. Sitzg.

Brauer

Sch. d. Oberbürgermeister

Punkt: 26 - nichtöffentl. Sitzg. 10

Leitung

Postamt

Punkt: 27-28-29-30-31-32

Post

Kulturamt

nichtöffentl. Sitzg.: 6 Juni

A m t

Betrifft:

Unterschrift - Datum

Punkt:

Punkt: